



Planungsbericht des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 127

über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanz- ausgleichs (Wirkungsbericht 2009)

Übersicht

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat den zweiten Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs vor. Den ersten Wirkungsbericht hat er dem Kantonsrat 2005 vorgelegt. Die daraus resultierende Gesetzesrevision trat auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Luzerner Finanzausgleich bezweckt

- a. einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,*
 - b. eine Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,*
 - c. eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.*
- Insgesamt ist der Finanzausgleich, wie er seit dem 1. Januar 2003 in Kraft ist, als erfolgreich und zielführend zu beurteilen:*

- Das neue System des Finanzausgleichs wurde, unter anderem dank den Übergangsregelungen, erfolgreich eingeführt und geniesst eine hohe politische Akzeptanz.*
- Das Ziel eines Ausgleichs der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird mit dem Finanzausgleich erreicht.*
- Dank der nicht zweckgebundenen Auszahlung der Beiträge wird – im Vergleich zum alten Finanzausgleichssystem – die finanzielle Autonomie der Gemeinden gestärkt.*
- Ohne Finanzausgleich wären die Unterschiede bei der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden erheblich grösser, als sie dies mit dem Finanzausgleich sind. Dem gesetzlichen Ziel, die Unterschiede bei der Steuerbelastung zu verringern, wird damit entsprochen.*

Der Ressourcen- und der Lastenausgleich sollen nicht grundlegend überarbeitet werden. Insbesondere im Lastenausgleich will der Regierungsrat die Indikatoren und die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe so belassen wie bisher.

Bei einzelnen Instrumenten besteht jedoch Optimierungsbedarf:

- Die einwohnerabhängige Mindestausstattung bevorzugt kleine Gemeinden und wirkt strukturerhaltend. Der in der letzten Revision eingeschlagene Weg soll fortgesetzt und die einheitliche Mindestausstattung eingeführt werden.*
- Die zentralörtlichen Zuschläge können empirisch nicht gestützt werden und sollen deshalb ganz abgeschafft werden.*
- Das Ressourcenpotenzial soll ergänzt werden um die Konzessionsgebühren, die Nachsteuern und die Steuerstrafen.*
- Beim topografischen Lastenausgleich soll der Verteilschlüssel für die Zahlungen wie bei den anderen Lastenausgleichsgefässen nur den überdurchschnittlichen Teil der Lasten einer Gemeinde berücksichtigen.*
- Die Vermischung von Lasten und Ressourcen im Bildungslastenausgleich soll vermieden werden.*
- Im Infrastrukturlastenausgleich können mit der neuen Volkszählung nicht mehr alle Indikatoren erhoben werden. Dafür ist ein Ersatz zu finden.*
- Bei der Besitzstandswahrung soll eine vereinfachte und somit eine einfacher nachvollziehbare Berechnungsmethode geprüft werden.*

Die Änderungen können nach einer entsprechenden Gesetzesrevision auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Der nächste Wirkungsbericht ist dem Kantonsrat laut Gesetz und Verordnung im Jahr 2013 vorzulegen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, vom Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2009) in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage	4
I. Ziele des Finanzausgleichs.....	4
II. Das Modell in Kürze	5
III. Wirkungsbericht.....	6
1. Auftrag	6
2. Projektorganisation	6
3. Untersuchungsmethoden und Datenbasis	7
B. Ausgleichswirkung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs.....	7
I. Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs	7
1. Pro-Kopf-Ertrag der Gemeinden vor Finanzausgleich	8
2. Wirkung des Ressourcenausgleichs	11
II. Ausgleichswirkung des Lastenausgleichs.....	19
1. Aufwand pro Kopf vor dem Finanzausgleich	19
2. Wirkung des Lastenausgleichs.....	20
III. Ausgleichswirkung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs.....	27
IV. Beurteilung der Ausgleichswirkung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs	28
C. Sonderbeiträge	28
I. Sonderbeiträge bei Gemeindefusionen.....	29
II. Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden.....	29
III. Beurteilung der Wirkung der Sonderbeiträge.....	30
D. Übergangsregelungen.....	31
I. Abbau von Schulden	31
II. Ausgleich Mittelverlust	31
III. Besitzstand.....	31
IV. Beurteilung der Wirkung der Übergangsregelungen	32
E. Verringerung der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.....	32
I. Entwicklung des Steuerbedarfs.....	32
II. Entwicklung der Steuerfüsse	33
III. Entwicklung der Steuerfussunterschiede.....	33
IV. Entwicklung der Steuerfüsse in den Regionen	34
V. Beurteilung der Verringerung der Steuerbelastung innerhalb des Kantons	35
F. Gesamtbeurteilung	35
G. Vorschläge zur Anpassung des Finanzausgleichs.....	36
I. Ressourcenausgleich	36
1. Einheitliche Mindestausstattung.....	36
2. Anreizsystem	37
3. Aktuellere Berechnungsgrundlagen.....	37
4. Zentralörtliche Zuschläge.....	37
5. Ressourcenpotenzial.....	38
II. Lastenausgleich.....	39
1. Topografischer Lastenausgleich	39
2. Bildungslasten	40
3. Lastenausgleich Soziales	41
4. Lasten der Zentralörtlichkeit	41
5. Infrastrukturlastenausgleich.....	43
6. Dotierung der Gefässe	43
III. Besitzstandwahrung.....	43
H. Nächste Schritte	44
I. Antrag	45
Entwurf Kantonsratsbeschluss.....	46
Anhang 1: Das Modell des Finanzausgleichs	47
Anhang 2: Methodisches Vorgehen.....	51
Anhang 3: Entwicklung des Finanzausgleichs nach Ämtern.....	53
Anhang 4: Tabellen.....	54
Anhang 5: Relative Steuerkraft und Steuerfussänderungen nach Gemeinden	63

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2009).

A. Ausgangslage

I. Ziele des Finanzausgleichs

Finanzausgleichsmassnahmen findet man nur in föderalistisch aufgebauten Gebietskörperschaften. Der Kanton Luzern ist föderalistisch organisiert: Er ist aufgeteilt in 88 Gemeinden, die über eine gewisse Steuer- und Finanzautonomie verfügen. Der Föderalismus bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich:

- Föderale Systeme sind besser in der Lage, auf die unterschiedlichen Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger einer Region (oder Gemeinde) einzugehen.
- Der Wettbewerb zwischen den Kantonen und zwischen den Gemeinden führt zu innovativen Lösungen. Oft wurden neue, wegweisende Lösungen zunächst in einzelnen Gemeinden entwickelt, umgesetzt und auf ihre Tauglichkeit geprüft, bevor sie von anderen Gemeinden oder flächendeckend im gesamten Kanton eingeführt wurden.
- Schliesslich geht von einem funktionierenden Steuerwettbewerb und den Instrumenten der direkten Demokratie auch auf den unteren Staatsebenen eine mässige Wirkung auf staatliche Aktivitäten und Ausgaben aus.

Der Föderalismus ist jedoch auch mit Unterschieden in der Wirtschaftskraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinwesen verbunden. So verfügen aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Gemeinden über gleich gute Voraussetzungen im Standortwettbewerb. Insbesondere periphere Regionen weisen aufgrund ihrer geografischen Lage abseits von grossen Zentren eine relativ tiefe Standortattraktivität auf. Hinzu kommt, dass sie aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der relativ dünnen Besiedelung höhere Kosten der Bereitstellung von staatlichen Gütern und Dienstleistungen finanzieren müssen. Aber auch dicht besiedelte Gebiete sind aufgrund ihrer Bevölkerungsstruktur und ihrer Funktion als Zentren der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Aktivität in zahlreichen staatlichen Aufgabenbereichen mit höheren Kosten konfrontiert.

Im Föderalismus ist eine gewisse Ungleichheit zwischen den Gemeinwesen sowohl bezüglich Art und Umfang der Leistungen als auch bezüglich der Steuerbelastung zu akzeptieren. Ohne Korrekturingriffe kann der Föderalismus jedoch zu extremen finanziellen Unterschieden zwischen ressourcenstarken und ressourcenschwachen Gemeinden führen. Dies könnte soziale und politische Spannungen verursachen. In direktdemokratischen Staaten mit Mehrheitsentscheiden sind die Chancen, dass Korrekturingriffe gutgeheissen werden, gut. Bekanntlich weist eine grosse Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger eines Kantons ein steuerrelevantes Einkommen und Vermögen auf, das unter dem kantonalen Durchschnittseinkommen liegt. In Abstimmungen können die Bürgerinnen und Bürger, die ein unterdurchschnittliches Einkommen aufweisen, die Folgen der durch den Föderalismus verstärkten finanziellen Disparitäten zwischen reichen und armen Gemeinden somit korrigieren, da sie gemessen an der Gesamtbevölkerung die Mehrheit bilden. Massnahmen im Bereich des Finanzausgleichs stellen die mildeste Form einer Korrektur der Unterschiede zwischen Gemeinden hinsichtlich Leistungen und Steuerbelastung dar.

Die Kosten eines wirksamen Finanzausgleichssystems sind der Preis für die politische Akzeptanz des mit vielen Vorteilen verbundenen föderalistischen Systems. Dieser Preis ist zum Teil durch die Steuerzahlerinnen und -zahler der steuerstarken Gemeinden aufzubringen, welche sich damit als Gegenleistung die Erhaltung eines Teils der für sie vorteilhaften Ungleichheiten sichern. Die Schaffung eines ausreichend wirksamen Finanzausgleichs begünstigt also nicht nur die Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinden in finanziell angespannten Verhältnissen, sondern sie liegt durchaus auch im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner reicher Gemeinden. (Quellen: Terenzio Angelini, Alexander Gulde, IFF Institut für Finanzwissenschaft und Finanzrecht, Universität St. Gallen, Häufig gestellte Fragen zum Finanzausgleich Kanton Zürich, 2007; NFA Faktenblatt 2, Eidg. Finanzdepartement, Konferenz der Kantonsregierungen, 2004)

Seit dem 1. Januar 2003 ist im Kanton Luzern das neue Gesetz über den Finanzausgleich vom 5. März 2002 (SRL Nr. 610) in Kraft. Der Luzerner Finanzausgleich bezweckt gemäss § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes

- a. einen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden,
- b. eine Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden,
- c. eine Verringerung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.

II. Das Modell in Kürze

Das Finanzausgleichsmodell des Kantons Luzern orientiert sich so weit als möglich am Modell der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Dazu haben sich die Kantone zugunsten der Transparenz im Bundesstaat in einer Absichtserklärung¹ gegenüber dem Bund verpflichtet.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt hauptsächlich über zwei Instrumente:

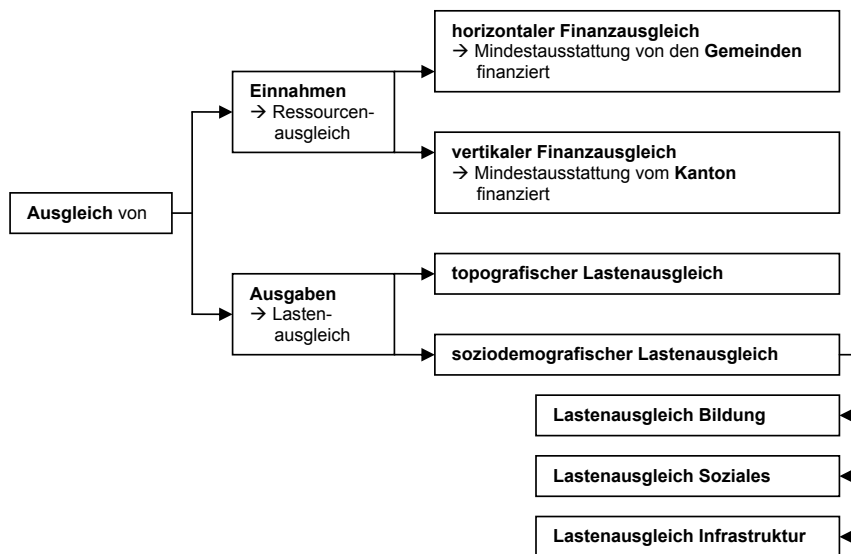
1. den Ressourcenausgleich und
2. den Lastenausgleich.

Der Ressourcenausgleich gleicht die unterschiedlichen Einnahmen der Gemeinden teilweise aus: So zahlen die ressourcenstarken Gemeinden einen Beitrag in den Finanzausgleich, der dann an die ressourcenschwachen Gemeinden verteilt wird. Der überwiegende Teil des Geldes, das an die ressourcenschwachen Gemeinden geht, wird aber vom Kanton beigesteuert.

Durch die Gemeinden nicht beeinflussbare Lasten, die sich aus der geografisch-topografischen Lage oder aus speziellen soziodemografischen Verhältnissen ergeben, werden durch den Lastenausgleich teilweise abgegolten.

Eine Übersicht gibt die folgende Abbildung:

Abbildung 1: Modell des Finanzausgleichs



Neben den beiden Hauptinstrumenten des Finanzausgleichs besteht zur Abfederung von finanziellen Notsituationen ein vom Kanton unterhaltener Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden.²

Um finanzielle Einbussen aus dem Übergang vom alten zum neuen Ausgleichssystem abzufedern, gab es bis Ende 2008 zwei Übergangsregelungen betreffend den Abbau von Schulden in den Gemeinden und den Ausgleich des Mittelverlustes. Veränderungen bei den Finanzausgleichszahlungen infolge von Fusionen werden weiterhin durch eine befristete Besitzstandswahrung gemildert.

¹ Die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (SRL Nr. 15 vom 24. Juni 2005) hält die Grundzüge der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) fest.

² Eine ausführliche Darstellung des Modells findet sich im Anhang 1.

III. Wirkungsbericht

1. Auftrag

a. Gesetzlicher Auftrag und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Das Gesetz über den Finanzausgleich verpflichtet in § 1 Absatz 2 den Regierungsrat, dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs zu unterbreiten und allenfalls Massnahmen vorzuschlagen. Die regelmässige Erstellung und Publikation eines Berichts ermöglicht den zuständigen Behörden die Überprüfung der Wirkung des Finanzausgleichs und der Zielkonformität der getroffenen Massnahmen sowie das Ableiten von Korrekturen. Der erste Wirkungsbericht wurde im Jahr 2005 publiziert (vgl. B 111, Wirkungsbericht 2005 vom 6. September 2005; in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2005, S. 1802).

Die Gemeinden, vertreten durch den Verband Luzerner Gemeinden (VLG), wirkten bei der Ausarbeitung des Berichts, wie vom Recht verlangt, mit (vgl. §§ 14, 15 Gesetz über den Finanzausgleich, § 14 Unterabsatz b Verordnung über den Finanzausgleich vom 3. Dezember 2002, SRL Nr. 611).

Der Wirkungsbericht hat sich einerseits mit der Erreichung der Ziele in der vergangenen Periode und andererseits, im Sinn eines Planungsberichts, mit den zu treffenden Massnahmen für die Zukunft auseinanderzusetzen. Richtschnur sind in beiden Fällen die übergeordneten Ziele des Finanzausgleichs (s. Kap. A.I).

b. Überwiesene parlamentarische Vorstösse

Das Postulat P 174 von Pius Zängerle über Auswirkungen der Besitzstandswahrung gemäss Finanzausgleichsgesetz vom 10. März 2008 ist von Ihrem Rat am 3. November 2008 erheblich erklärt worden (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2008, S. 1776). Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, im Wirkungsbericht 2009 zum Finanzausgleich darzulegen, wie sich die Besitzstandswahrung gemäss § 23 des Finanzausgleichsgesetzes über die Jahre auf die Luzerner Gemeinden auswirkt, insbesondere auf diejenigen, die nicht von einer Besitzstandswahrung profitieren. Gestützt auf diese Analyse solle unser Rat im Wirkungsbericht eine Aussage über die mit der nächsten Revision 2013 beabsichtigte Anpassung der Besitzstandswahrung machen.

Das Postulat P 344 von Peter Schilliger über Auswirkungen der Anrechnung des Ressourcenpotenzials auf die Ausgleichszahlungen der Bildungslasten vom 2. Dezember 2008 ist am 6. April 2009 von Ihrem Rat erheblich erklärt worden. Das Postulat fordert uns auf, im Wirkungsbericht 2009 zum Finanzausgleich darzulegen, wie sich die Abhängigkeit der Zahlung des Bildungslastenausgleichs vom Ressourcenpotenzial einer Gemeinde auswirkt.

2. Projektorganisation

Wir haben am 19. Februar 2008 für die Erarbeitung des Wirkungsberichts eine Projektorganisation eingesetzt. Der Projektgruppe, die den Wirkungsbericht zuhanden unseres Rates vorzubereiten hatte, gehörten folgende Mitglieder an:

Delegation VLG:

- Arthur Bühler, Gemeindeammann, Meggen
- Silvio Degonda, Chef Finanzverwaltung, Stadt Luzern
- Armin Hartmann, Gemeindeammann, Schlierbach
- Wendelin Hodel, Stadtmann, Willisau
- Pius Kaufmann, Gemeindeammann, Marbach

Delegation Kanton:

- Otto Troxler, Ressortleiter Finanzausgleich (Vorsitz)
- Nicole Bachmann, Finanzdepartement
- Judith Lauber, Leiterin Amt für Gemeinden
- Gianantonio Paravicini Bagliani, Direktor Lustat Statistik Luzern
- Nathalie Portmann, Lustat Statistik Luzern
- Alois Widmer, Regierungstatthalter Amt Sursee

Die Projektsteuerung genehmigte den Wirkungsbericht 2009 zuhanden unseres Rates. Dieser gehörten folgende Personen an:

Delegation VLG:

- Ruedi Amrein, Gemeindepräsident Malters
- Herbert Lustenberger, Gemeindeammann Ebikon

Delegation Kanton:

- Regierungsrat Marcel Schwerzmann, Finanzdepartement (Vorsitz)
- Regierungsrätin Yvonne Schärli, Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Heinz Bösch, Finanzdepartement
- Gianantonio Paravicini Bagliani, Direktor Lustat Statistik Luzern
- Charles Vincent, Leiter Dienststelle Volksschulbildung

3. Untersuchungsmethoden und Datenbasis

Der neue Finanzausgleich ist seit 2003 in Kraft. Für den Wirkungsbericht 2009 liegt somit folgende Datenbasis vor:

- für die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden, in welche die Leistungen des Finanzausgleichs eingeflossen sind: Daten der Jahre 2003–2007,
- für die Leistungen des Finanzausgleichs: Daten der Jahre 2003–2009,
- für die Steuerbelastung: Daten der Jahre 2003–2008.

Für die Untersuchung des Finanzausgleichs wurden statistische Methoden verwendet. Zudem wurde zur Untersuchung des Lastenausgleichs ein externer Auftrag vergeben (Ecoplan, Lastenausgleich Kanton Luzern, 2008). Weitere Erkenntnisse über die Wirkungen des Finanzausgleichs standen uns aus der direkten Arbeit mit den Gemeinden zur Verfügung. Sie stammen aus Untersuchungen und Umfragen des Finanzdepartementes in Zusammenarbeit mit der Regierungsstatthalterkonferenz sowie aus Prüfungen im Zusammenhang mit Fusionen und Gesuchen um Sonderbeiträge.

Zur Prüfung, ob und wie der Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Gemeinden stattfindet, hat die Lustat Statistik Luzern den bereinigten Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnungen der einzelnen Gemeinden mit und ohne Finanzausgleich miteinander verglichen. Um diesen Vergleich zu ermöglichen, musste zuerst eine Abgrenzung der Begriffe Aufwand, Ertrag und Saldo der Laufenden Rechnung vorgenommen werden. Die Festlegung des bereinigten Aufwandes und des bereinigten Ertrages der Laufenden Rechnung ist im Anhang 2 dargestellt. In diesem Anhang wird weiter die Methodik zur Analyse der Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs, des Lastenausgleichs und der Gesamtwirkung beschrieben.

B. Ausgleichswirkung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs

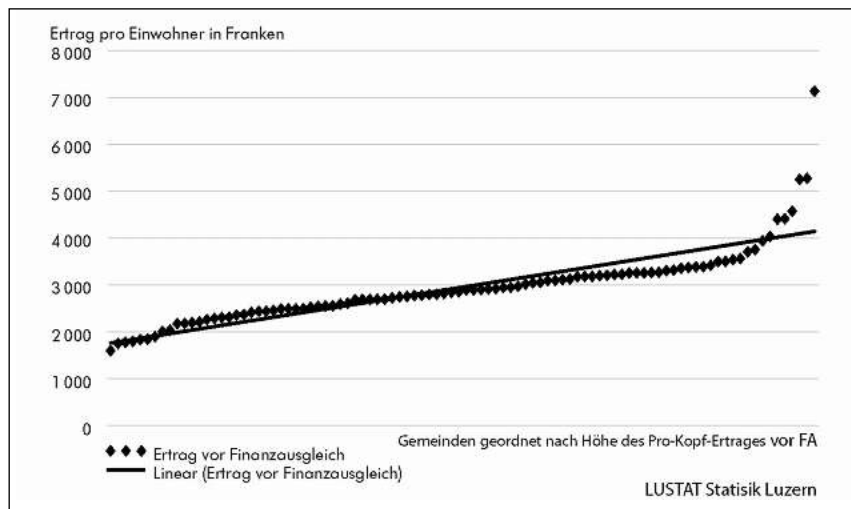
I. Ausgleichswirkung des Ressourcenausgleichs

Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden ein Grundbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln gewährleistet (vgl. § 3 Abs. 1 Gesetz über den Finanzausgleich). Um zu überprüfen, ob und inwieweit dadurch die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit verringert werden konnten, wird der Ertrag der Gemeinden ohne Finanzausgleich und jener mit Finanzausgleich der Jahre 2003 bis 2007 miteinander verglichen. Zur Vergleichbarkeit der Ertragskraft ist der bereinigte Ertrag gemäss Anhang 4 unter Verwendung des effektiven Steuerfusses verwendet worden. Dadurch können die realen Entwicklungen in ihrer Gesamtheit aufgezeigt werden. Allerdings können Veränderungen in der Ertragssituation, welche auf Steuererhöhungen und – was viel häufiger der Fall ist – auf Steuersenkungen beruhen, nicht von Veränderungen, welche auf anderen Faktoren (wie z.B. einer Erhöhung der Steuerkraft der Einwohner) beruhen, unterschieden werden. Deshalb wird an geeigneter Stelle zur Entwicklung des bereinigten Ertrages auch die Entwicklung der relativen Steuerkraft (Steuerkraft pro Steuereinheit und Einwohner) betrachtet (s. Kap. B.I.1). Als zusätzliche Information sind im Anhang 5 die Entwicklung der relativen Steuerkraft pro Gemeinde und Einwohner sowie die Steuerfussänderungen dargestellt.

1. Pro-Kopf-Ertrag der Gemeinden vor Finanzausgleich

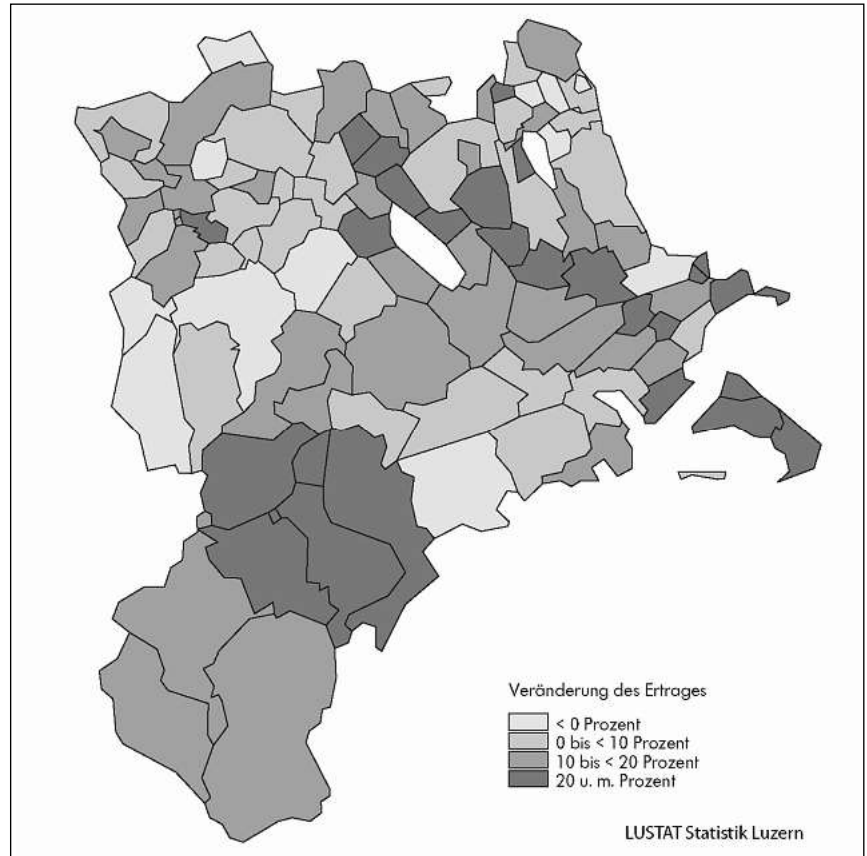
Der Ertrag pro Einwohner ist unter den Gemeinden seit 2003 immer ähnlich gestreut (s. Abb. 2), allerdings hat sich sowohl das Niveau der Erträge als auch die Streuung im Bereich der höchsten Erträge erhöht. In den meisten Gemeinden nahmen die Erträge seit 2003 zu, aber nicht überall im gleichen Ausmass. Romoos ist seit 2003 die Gemeinde mit dem geringsten Pro-Kopf-Ertrag, Meggen diejenige mit dem höchsten Pro-Kopf-Ertrag (jeweils vor Finanzausgleich). Im Jahr 2007 standen Romoos ohne Finanzausgleich pro Kopf 1603 Franken zur Verfügung, Meggen 7138 Franken. 2003 waren es 1186 beziehungsweise 5139 Franken gewesen. Während Meggen seinen Pro-Kopf-Ertrag um 1999 Franken (+39%) erhöhen konnte, waren es in Romoos lediglich 417 Franken (+35%). Im Mittel der Luzerner Gemeinden beträgt der bereinigte Ertrag 2007 pro Kopf 3502 Franken (2003: 3226 Fr.). Die Hälfte aller Gemeinden verfügt über einen Ertrag von unter 2896 Franken pro Kopf (2003: 2632 Fr.).

Abbildung 2: Pro-Kopf-Ertrag 2007 vor Finanzausgleich



Die bereinigten Pro-Kopf-Erträge vor Finanzausgleich haben in allen Luzerner Regionen zugenommen. Die stärksten Wachstumsraten zeigen sich auf der Achse Luzern-Sursee, im Rontal, in den Rigidgemeinden und im Entlebuch (s. Abb. 3). Bei der Betrachtung der Entwicklung des bereinigten Ertrages spielen die Entschuldungsbeiträge, welche der Kanton finanzschwachen und stark verschuldeten Gemeinden 2003 bis 2008 zweckgebunden zur Entschuldung zur Verfügung stellte, keine Rolle. Denn diese wurden jährlich zu gleichen Tranchen ausbezahlt und haben deshalb auf die Wachstumsraten keinen Einfluss. Sie beeinflussen nur das Niveau der Erträge.

Abbildung 3: Veränderung des Pro-Kopf-Ertrages 2003 bis 2007 (vor Finanzausgleich) in Prozent



Die starken Wachstumsraten in den Entlebucher Gemeinden basieren auf einem sehr tiefen Ausgangsniveau. So verzeichnete beispielsweise Romoos ein starkes Wachstum der bereinigten Pro-Kopf-Erträge und gleichzeitig der relativen Steuerkraft. Letztere ist um 48 Prozent angewachsen, was einer Steigerung um 181 Franken pro Steuereinheit und Einwohner auf 554 Franken entspricht. Dennoch verfügt Romoos damit weiterhin über die geringste relative Steuerkraft im Kanton. Einzelne Gemeinden verzeichneten 2007 einen geringeren bereinigten Ertrag vor Finanzausgleich als 2003. Am höchsten waren die Abnahmen in den Gemeinden Altwis (–21%; Steuerfuss seit 2003 um 0,45 auf 1,95 Einheiten gesenkt), Luthern (–16%; Steuerfuss seit 2003 auf 2,4 Einheiten belassen) und Schwarzenberg (–12%; Steuerfuss seit 2003 auf 2,4 Einheiten belassen). Der hier betrachteten Entwicklung des Pro-Kopf-Ertrages liegt der tatsächliche Steuerfuss zugrunde. Die Entwicklung der relativen Steuerkraft zeigt, dass in Altwis und Luthern nicht nur der Pro-Kopf-Ertrag, sondern auch die Steuerkraft abgenommen hat. In Schwarzenberg hingegen hat die relative Steuerkraft leicht zugenommen.

Die relative Steuerkraft (Steuerertrag pro Einheit und Kopf) hat zwischen 2003 und 2007 um 152 Franken auf 1573 Franken pro Kopf und Steuereinheit zugenommen. Während 2003 die meisten Gemeinden einen Steuerertrag zwischen 600 und 1200 Franken pro Kopf und Steuereinheit erzielten, waren es 2007 bereits zwischen 700 und 1500 Franken. Starke Wachstumsraten zeigen sich eher bei bevölkerungsstarken Gemeinden. Kleinere Gemeinden wiesen tendenziell geringere Wachstumsraten auf. Deshalb ist die Streuung der relativen Steuerkraft 2007 unter den Gemeinden grösser als 2003. Weil die grösseren Gemeinden stärker an relativer Steuerkraft zugelegt haben, haben grosse Bevölkerungsanteile von einer steigenden Steuerkraft in ihrer Gemeinde profitiert (s. Abb. 4 und 5).

Abbildung 4: Relative Steuerkraft 2003, Anzahl Gemeinden und Bevölkerungsanteil

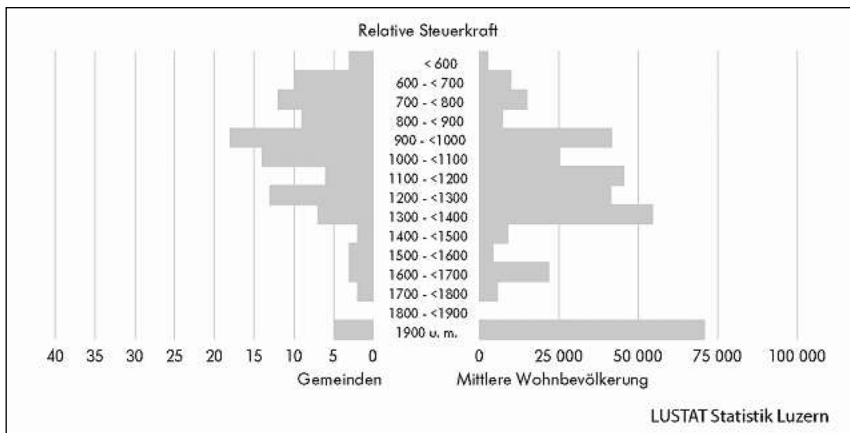
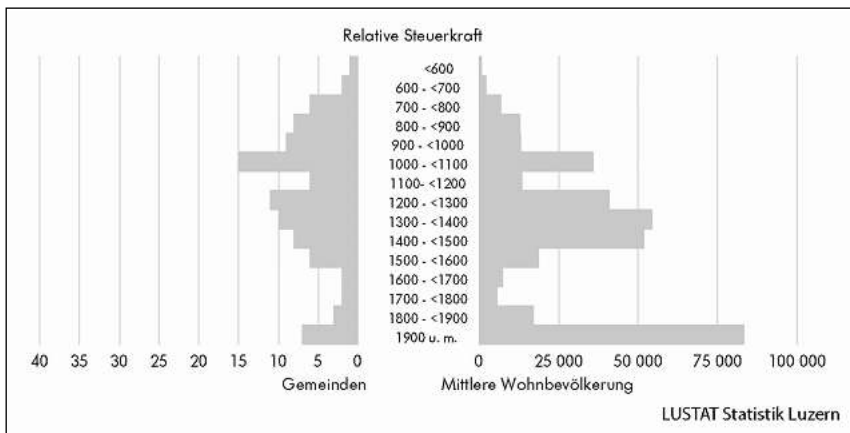


Abbildung 5: Relative Steuerkraft 2007, Anzahl Gemeinden und Bevölkerungsanteil



Zwischen 2003 und 2006 haben die Differenzen zur mittleren relativen Steuerkraft insgesamt leicht abgenommen (s. Abb. 6 und 7), was zur Folge hatte, dass nach 2005 für den Ressourcenausgleich jährlich etwas weniger Mittel eingesetzt werden mussten. 2007 haben mit einer starken Zunahme des Ressourcenpotenzials von finanzstärkeren Gemeinden die Differenzen zur mittleren Steuerkraft wieder zugenommen. Dies wird zur Folge haben, dass für den Ressourcenausgleich 2010 bei gleicher Mindestausstattung wie 2009 wieder mehr Mittel eingesetzt werden müssen.

Abbildung 6: Differenz zur mittleren relativen Steuerkraft 2003, Anzahl Gemeinden und Bevölkerungsanteil

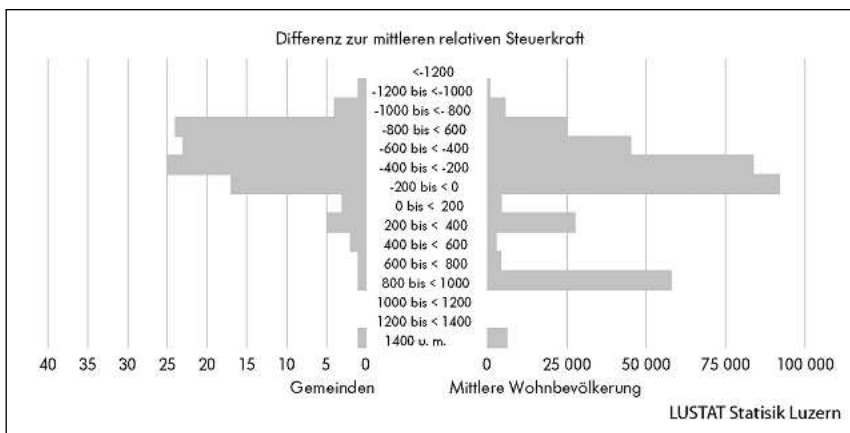
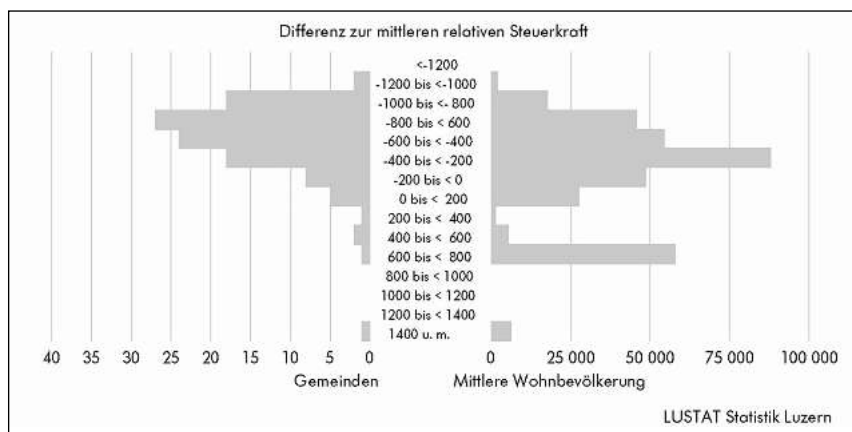


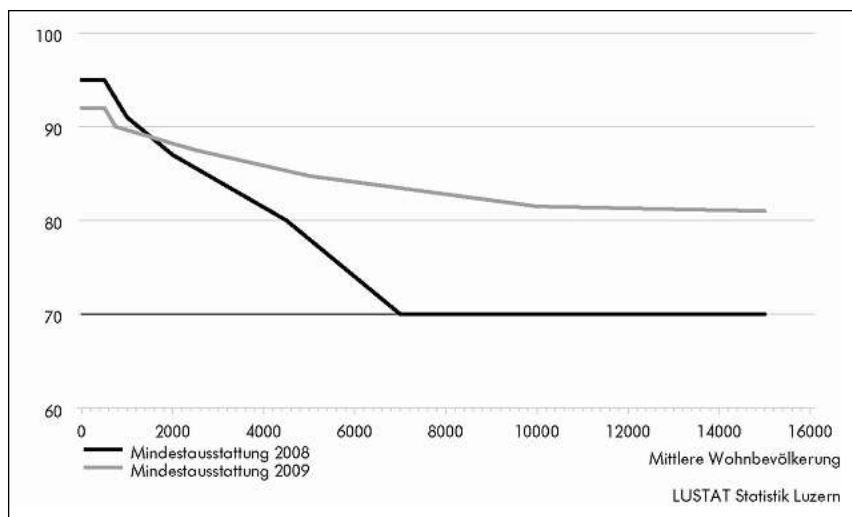
Abbildung 7: Differenz zur mittleren relativen Steuerkraft 2007, Anzahl Gemeinden und Bevölkerungsanteil



2. Wirkung des Ressourcenausgleichs

Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden ein Grundbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln (Mindestausstattung) gewährleistet (§ 3 Abs. 1 Gesetz über den Finanzausgleich). Die Mindestausstattung ist abhängig von der Bevölkerungszahl der Gemeinde (s. Abb. 8). Bis und mit Finanzausgleich 2008 wurde Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Mindestausstattung von 95 Prozent garantiert. Die Mindestausstattung sank danach mit steigender Bevölkerungszahl nach einer abgestuften Skala bis auf 70 Prozent bei Gemeinden mit mehr als 7000 Einwohnerinnen und Einwohnern (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Finanzausgleich). Ab 2009 wird für Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Mindestausstattung von 92 Prozent garantiert, welche wiederum nach einer abgestuften Skala sinkt, jedoch nur noch bis 81 Prozent für Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern.

Abbildung 8: Höhe der Mindestausstattung 2008 und 2009 (nach Gesetzesrevision) nach Einwohnerzahl



Für Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen gibt es zentralörtliche Zuschläge auf die Mindestausstattung. Ausführungen dazu finden sich im Kapitel B.I.2.e.

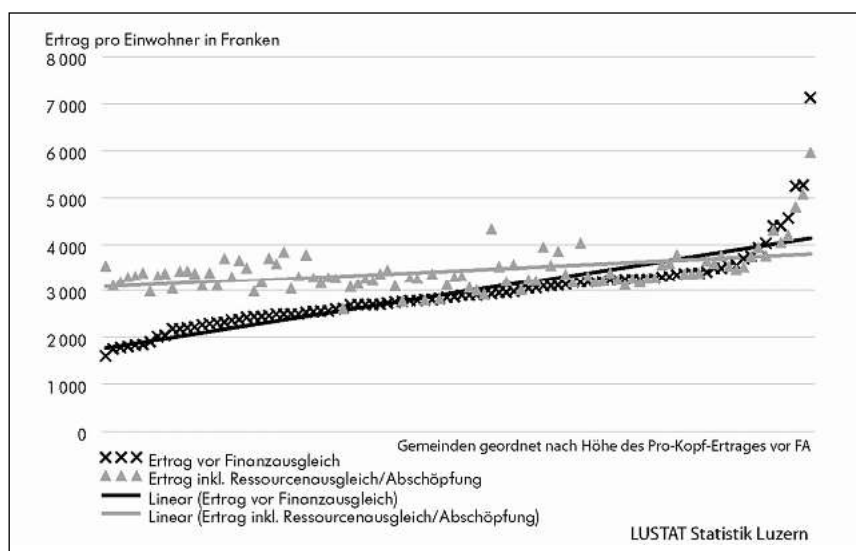
Die Finanzierung der Mindestausstattung wurde geändert. Bis 2008 wurden zwei Drittel der Mindestausstattung durch den Kanton finanziert und ein Drittel durch die ressourcenstarken Gemeinden, seither sind es drei Viertel, die der Kanton finanziert, und ein Viertel, den die Gemeinden beisteuern.

a. Unmittelbare Wirkung des Ressourcenausgleichs

Der Ressourcenausgleich trägt zusammen mit der horizontalen Abschöpfung deutlich zu einem Ausgleich beim Ertrag pro Kopf der Wohnbevölkerung bei, was zu einer augenfälligen Abflachung der sogenannten Trendgeraden (s. Abb. 9: Linear-Linien) führt. Diese Wirkung ist systembedingt und deshalb seit 2003 nahezu unverändert, weshalb untenstehende Grafik auch für die Jahre 2003 bis 2006 fast identisch aussehen würde. Niedrige Ertragswerte werden deutlich angehoben und überdurchschnittliche Werte werden gesenkt. Seit 2003 geändert hat sich in erster Linie das Niveau der Erträge der Gemeinden und damit das Niveau, auf dem der Ressourcenausgleich wirkt, weil relative Unterschiede zum Kantonsmittel ausgeglichen werden.

Das Kantonsmittel lag 2007 vor Berücksichtigung des Ressourcenausgleichs und der horizontalen Abschöpfung bei 3502 Franken pro Kopf, danach bei 3644 Franken. Der tiefste Wert wird von 1603 Franken (Romoos) auf 3553 Franken angehoben. Der Höchstwert von 7138 Franken (Meggen) reduziert sich auf 5970 Franken pro Kopf (was noch immer 883 Franken höher ist als der Pro-Kopf-Ertrag der Stadt Luzern, die den zweithöchsten Pro-Kopf-Ertrag aufweist).

Abbildung 9: Pro-Kopf-Ertrag 2007 vor und nach Ressourcenausgleich/Abschöpfung



In der Abbildung 9 wurden die Gemeinden in eine Rangreihe gebracht, sortiert nach Höhe des Pro-Kopf-Ertrages (vor Ressourcenausgleich und horizontaler Abschöpfung). Das System des Ressourcenausgleichs hat eine ausgleichende Wirkung. An der Rangfolge der Gemeinden untereinander ändert der Ressourcenausgleich jedoch im Normalfall nichts. Aber durch die einwohnerabhängige Mindestausstattung, die zentralörtlichen Zuschläge und die in der Vergangenheit liegende Bemessungsgrundlage (time lag) kann sich die Rangfolge der Gemeinden vor und nach Ressourcenausgleich indessen deutlich unterscheiden.

In der Abbildung 10 zeigt sich die Wirkung der Einwohnerabhängigkeit bei der Festlegung der Mindestausstattung. Kleine, ressourcenschwache Gemeinden (welche zudem in der Regel hohe Steuerfüsse haben) werden durch den Ressourcenausgleich – wie infolge Einwohnerabhängigkeit vorgesehen – überproportional begünstigt. Während der Ertrag vor Finanzausgleich mit zunehmender Gemeindegrösse (gemessen an der Bevölkerung) ansteigt, zeigt der Ertrag nach Ressourcenausgleich und Abschöpfung mit zunehmender Gemeindegrösse leicht nach unten.

Abbildung 10: Pro-Kopf-Ertrag 2007 vor und nach Ressourcenausgleich/Abschöpfung

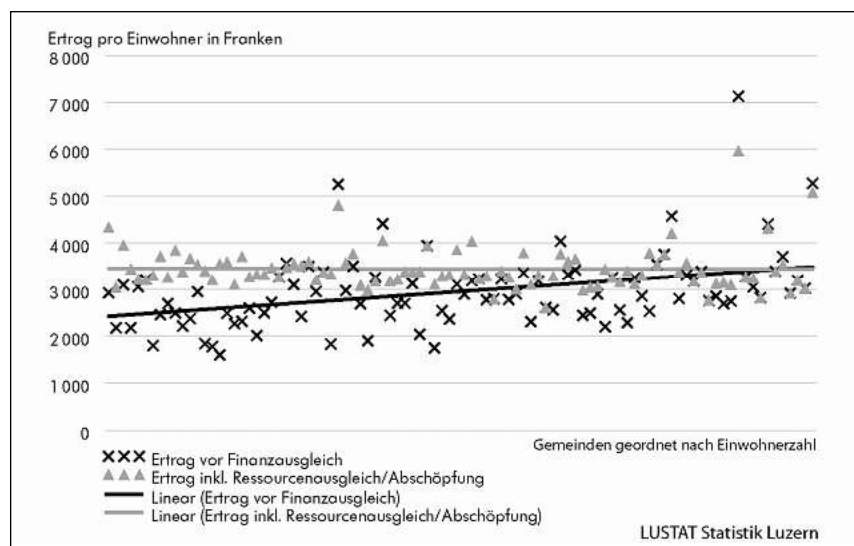


Tabelle 1: Ertrag 2007 vor und nach Ressourcenausgleich/Abschöpfung in Franken pro Kopf

Gemeinde	Ertrag			Gemeinde	Ertrag			Gemeinde	Ertrag		
	vor RA	nach RA	Diff.		vor RA	nach RA	Diff.		vor RA	nach RA	Diff.
Kanton Luzern	3'502	3'644	142	Amt Luzern				Pfeffikon	2'951	3'539	588
Amt Entlebuch				Adligenswil	3'391	3'378	-13	Rickenbach	2'786	3'265	479
Doppleschwand	1'845	3'402	1'557	Buchrain	3'180	3'180	-	Ruswil	2'751	3'106	355
Entlebuch	2'290	3'400	1'110	Dierikon	5'256	4'814	-442	Schenkon	4'041	3'769	-272
Escholzmatt	2'200	3'443	1'243	Ebikon	3'395	3'395	-	Schlierbach	2'217	3'392	1'175
Fühli	2'547	3'286	739	Gisikon	3'569	3'479	-90	Sempach	3'545	3'545	-
Hasle	2'042	3'392	1'350	Greppen	3'274	3'282	8	Sursee	4'407	4'320	-87
Marbach	1'839	3'334	1'495	Honau	3'212	3'212	-	Triengen	2'860	3'303	443
Romoos	1'603	3'553	1'950	Horw	3'711	3'535	-176	Winikon	2'493	3'601	1'108
Schüpfheim	2'532	3'790	1'258	Kriens	3'201	3'201	-	Wolhusen	2'805	3'381	576
Werthenstein	2'896	3'319	423	Littau	2'919	2'919	-	Amt Willisau			
Amt Hochdorf				Luzern	5'278	5'087	-191	Alberswil	2'495	3'852	1'357
Aesch	3'103	3'563	460	Malters	2'696	3'156	460	Altbüron	2'729	3'469	740
Altis	3'059	3'229	170	Megggen	7'138	5'970	-1'168	Altishofen	3'263	3'185	-78
Ballwil	2'614	2'614	-	Meierskappel	3'377	3'377	-	Dagmersellen	3'310	3'574	264
Emmen	3'023	3'023	-	Root	3'760	3'760	-	Ebersecken	1'803	3'303	1'500
Ermensee	2'599	3'274	675	Schwarzenberg	2'701	3'226	525	Egolzwil	2'977	3'576	599
Eschenbach	3'258	3'126	-132	Udligenswil	3'232	3'232	-	Ettiswil	2'311	3'109	798
Gelfingen	2'268	3'107	839	Vitznau	3'508	3'773	265	Fischbach	1'781	3'209	1'428
Hämikon	2'696	3'267	571	Weggis	4'578	4'215	-363	Gettnau	2'421	3'512	1'091
Hitzkirch	3'188	3'316	128	Amt Sursee				Grossdietwil	2'320	3'714	1'394
Hochdorf	2'825	2'825	-	Beromünster	3'322	3'611	289	Hergiswil	1'754	3'112	1'358
Hohenrain	2'561	3'291	730	Büron	3'185	4'041	856	Luthern	1'904	2'988	1'084
Inwil	2'800	2'800	-	Buttisholz	2'497	3'047	550	Menznau	3'425	3'662	237
Mosen	3'099	3'955	856	Eich	4'415	4'056	-359	Nebikon	2'906	3'006	100
Müswangen	2'461	3'718	1'257	Geuensee	3'361	3'793	432	Ohmstal	2'182	3'444	1'262
Rain	3'229	3'399	170	Grosswangen	2'443	2'985	542	Pfaffnau	2'781	3'285	504
Retschwil	2'927	4'340	1'413	Gunzwil	2'364	3'317	953	Reiden	2'853	3'132	279
Römerswil	2'445	3'190	745	Hildisrieden	3'946	3'946	-	Roggiswil	2'377	3'669	1'292
Rothenburg	3'269	3'269	-	Knutwil	3'131	3'375	244	Schötz	2'558	3'169	611
Schongau	2'498	3'321	823	Mauensee	2'956	3'214	258	Ufhusen	2'016	3'331	1'315
Sulz	2'181	3'049	868	Neudorf	3'504	3'604	100	Wauwil	2'704	3'384	680
				Neuenkirch	2'761	2'772	11	Wikon	2'692	3'091	399
				Notwil	2'899	3'069	170	Zell	3'117	3'861	744
				Oberkirch	3'262	3'262	-	Willisau	3'050	3'253	203

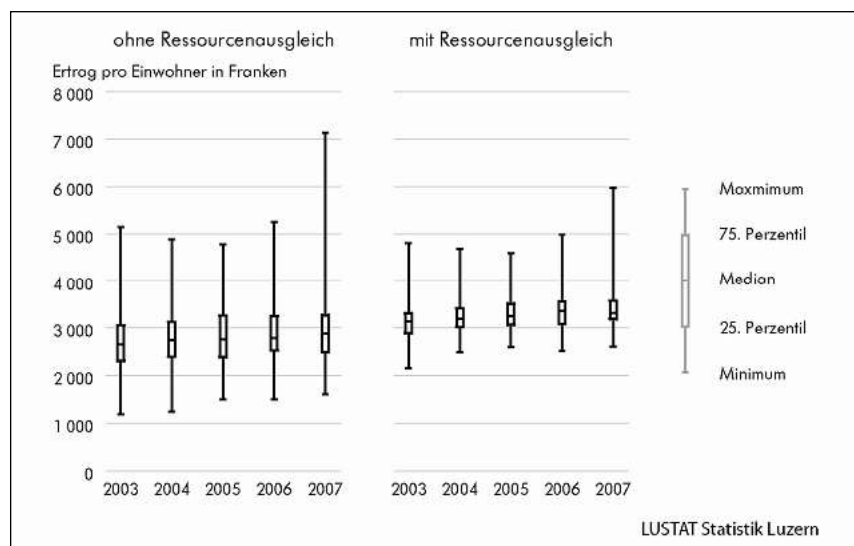
Im vorliegenden Bericht wird der Finanzausgleich mit den bereinigten Erträgen (bzw. Aufwänden) des Rechnungsjahres verglichen, in dem der Finanzausgleich verbucht wurde. Deshalb zeigen sich einige Nebeneffekte. So wurde der Ressourcenausgleich 2007 mit dem Ressourcenpotenzial der Jahre 2002 bis 2004 berechnet, während im Bericht die Wirkung auf die Ressourcen 2007 abgebildet wird. Die Ressourcenlage der Gemeinden kann sich jedoch inzwischen verbessert oder verschlechtert haben. Des Weiteren wird die Wirkung des Ressourcenausgleichs am bereinigten Ertrag der Gemeinden gemessen. Der Ertrag kann aber aufgrund von Sondererträgen (welche auch mit der Bereinigung nicht eliminiert werden konnten) fluktuieren. Zudem liegt dem Ressourcenpotenzial der mittlere Steuerfuss zugrunde, dem bereinigten Ertrag aber der tatsächliche. Die Effekte des Finanzausgleichs lassen sich dennoch eindeutig darstellen: Verglichen mit der Lage ohne Finanzausgleich verschlechtert sich durch den Ressourcenausgleich in erster Linie – wie vorgesehen – die finanzielle Lage der Gemeinden, welche horizontalen Finanzausgleich bezahlen. In Relation zu den anderen Gemeinden verschlechtert sich auch die Lage von Gemeinden, die aufgrund ihrer Ressourcenstärke keinen oder nur einen geringen Ressourcenausgleich erhalten. So verzeichnete beispielsweise Sempach im Jahr 2007 vor und nach Ressourcenausgleich einen unveränderten bereinigten Pro-Kopf-Ertrag von 3545 Franken. Pfeffikon kommt nach Ressourcenausgleich auf fast denselben Betrag wie Sempach (3539

Franken); vor Finanzausgleich betrug der Pfeffikoner Pro-Kopf-Ertrag hingegen lediglich 2951 Franken. Eine weitere Gruppe von Gemeinden steht im Vergleich zu anderen Gemeinden nach dem Ressourcenausgleich schlechter da als vorher, weil sie aufgrund ihrer Einwohnerzahl einen niedrigeren Ressourcenausgleich zugesprochen erhält. Durch die garantierte Mindestausstattung verbessert sich vor allem die Position der kleineren und mittleren ressourcenschwachen Gemeinden. In der Regel werden – wie beabsichtigt – die ressourcenschwachen Gemeinden durch den Ressourcenausgleich begünstigt. Es gibt jedoch Ausnahmen bei jenen Gemeinden, die im Jahr der Auszahlung eine bessere Ressourcensituation aufweisen als in den Jahren, die als Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials dienen. Die verbesserte Ressourcenlage wird sich erst drei Jahre später im Ressourcenausgleich zeigen.

b. Mittelbare Wirkung des Ressourcenausgleichs

Der Ressourcenausgleich bewirkte seit 2003 immer, dass erstens das Niveau der mittleren Erträge angehoben wurde (der Median steigt auf ein höheres Niveau) und zweitens sich die Spannweite unter den Gemeinden verringert hat (das Minimum wird nach oben korrigiert, das Maximum nach unten). Die Gemeinden mit den tiefsten Pro-Kopf-Erträgen erhalten Ressourcenausgleich, bei den Gemeinden mit den höchsten Pro-Kopf-Erträgen wird abgeschöpft. Abbildung 11 macht aber deutlich, dass die Streuung nach dem Ressourcenausgleich von der Streuung vor dem Ressourcenausgleich abhängt. 2003 bis 2005 zeigt sich ein Trend zur Mitte, die Extremwerte fielen Jahr für Jahr moderater aus. Ab 2006 gibt es hingegen wieder mehr Ausreisser nach oben, sodass die Spannweite zwischen höchstem und geringstem Pro-Kopf-Ertrag wieder zunahm. Der Ressourcenausgleich federt dies zwar ab, jedoch nicht gänzlich. Je weiter finanzstarke Gemeinden nach oben ausreissen, desto grösser bleibt die Differenz auch nach der horizontalen Abschöpfung, was sich deutlich im Jahr 2007 zeigt. Etwas stärker ausgeglichen werden die Erträge im unteren und mittleren Bereich. Die Verteilung der Gemeinden, welche Pro-Kopf-Erträge (vor Finanzausgleich) in den mittleren Rängen ausweisen, ist über die Jahre sehr kompakt geblieben. Die mittleren 50 Prozent der Luzerner Gemeinden verzeichneten 2003 einen Pro-Kopf-Ertrag zwischen 2311 und 3055 Franken, 2007 lagen 50 Prozent der Gemeinden zwischen 2494 und 3662 Franken. In der Zeitreihe betrachtet zeigt sich zudem, dass die ressourcenschwächsten Gemeinden etwas näher zueinander aufrücken. Die Streuung der 25 Prozent Gemeinden mit den geringsten Pro-Kopf-Erträgen (bis 25. Perzentil) vor Finanzausgleich hat leicht abgenommen. Ausserdem hat sich der Pro-Kopf-Ertrag der jeweils schwächsten Gemeinden erhöht. Dies kann mehrere Ursachen haben. Denkbar ist, dass der Ressourcenausgleich eine nachhaltige Wirkung zeigt, indem die Garantie der Mindestausstattung der Gemeinde Handlungsspielräume eröffnete, welche sie zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation nutzen konnte. Ein Indiz für diese These ist die Tatsache, dass seit 2003 die meisten Gemeinden, welche 2003 Ressourcenausgleich erhalten haben, den Steuerfuss senken konnten, ohne dass sich ihre Erträge (ohne Ressourcenausgleich) abwärts entwickelt hätten. Lediglich in sieben Gemeinden lag der Steuerfuss 2008 noch bei 2,4 Einheiten. Zwei weitere Gemeinden, welche Ressourcenausgleich erhalten, belassen ihren Steuerfuss bei 2,25 Einheiten. Weitere Einflussfaktoren auf die Höhe der Pro-Kopf-Erträge sind die konjunkturelle und die demografische Entwicklung sowie erfolgte Gemeindefusionen und Auswirkungen von Steuergesetzrevisionen.

Abbildung 11: Pro-Kopf-Ertrag 2003 bis 2007, Gemeinden des Kantons Luzern insgesamt

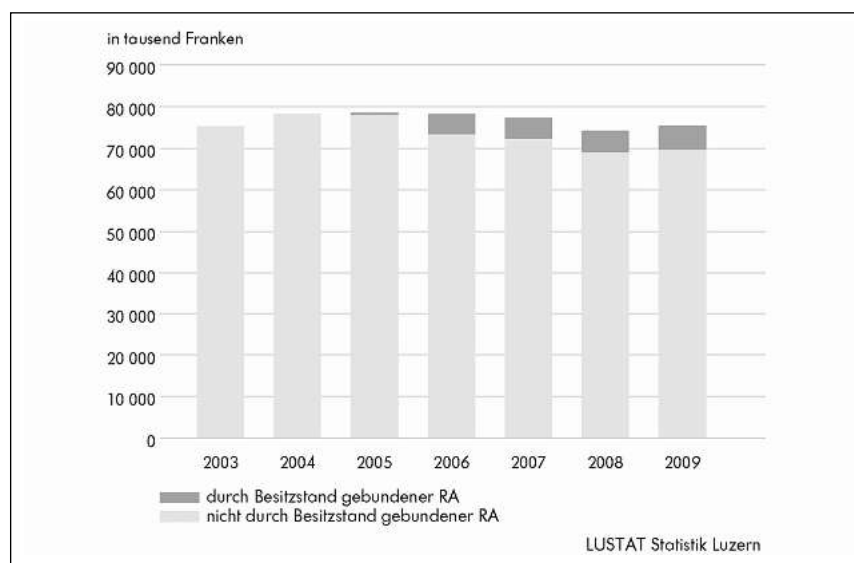


Anmerkung: Korrektur des Ertrages von Schongau im Jahr 2005 um einen ausserordentlichen Ertrag

Mit dem Ressourcenausgleich werden Unterschiede der Ressourcen zwischen den Gemeinden ausgeglichen. Wenn die Unterschiede in der Ressourcenlage zunehmen, steigt der für die Mindestausstattung notwendige Betrag, sofern die Höhe der Mindestausstattung gleich bleibt. 2004 bis 2006 war der Ressourcenausgleich mit rund 78 Millionen Franken dotiert. Danach sank er bis im Jahr 2008 auf 74 Millionen Franken. Hauptursache für das Absinken war, dass sich ressourcenschwächere Gemeinden in den Rechnungsjahren 2003 bis 2005, welche für den Ressourcenausgleich 2008 massgeblich waren, dem Mittelwert etwas angenähert haben. Weil in den Jahren 2006 und 2007 die finanzstärkeren Gemeinden infolge der Hochkonjunktur ihr Ressourcenpotenzial erhöhen konnten, nahm die Ungleichheit wieder zu, sodass der Ressourcenausgleich 2009 anstieg.

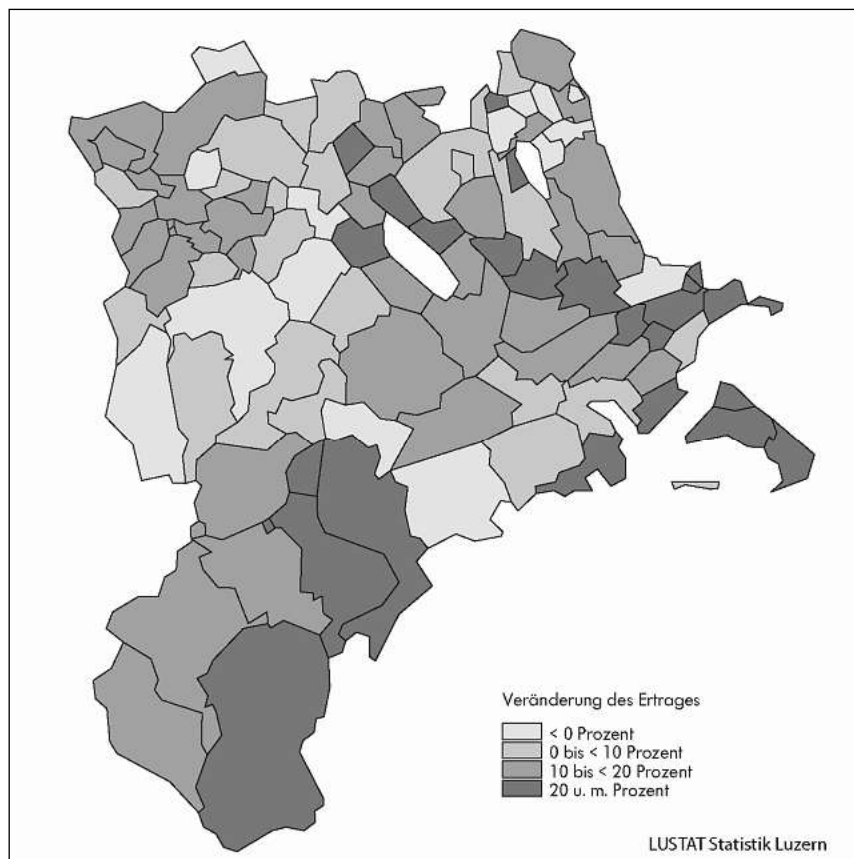
Seit der ersten Gemeindefusion im September 2004 wurden im Ressourcenausgleich auch für die Besitzstandswahrung von fusionierten Gemeinden Zuschüsse bezahlt. Weil die Mindestausstattung einwohnerabhängig ist, sinkt diese bei Fusionen, sodass die fusionierte Gemeinde weniger Ressourcenausgleich erhält als die ehemaligen Gemeinden zusammen. Mit der Besitzstandswahrung wird dieser Verlust während eines festgelegten Zeitraums kompensiert. Ohne Besitzstandswahrung wäre der Mittelbedarf für den Ressourcenausgleich in den Jahren 2006 bis 2008 deutlich gesunken.

Abbildung 12: Entwicklung des Ressourcenausgleichs (RA) in tausend Franken mit und ohne Gelder für die Besitzstandswahrung



Wird der Ressourcenausgleich zum bereinigten Ertrag hinzugerechnet, sind es wie vor dem Ressourcenausgleich in erster Linie die Gemeinden auf der Achse Luzern–Sursee, im Rontal sowie die Rigigemeinden und Gemeinden im Entlebuch, welche die höchsten Wachstumsraten des Pro-Kopf-Ertrages aufweisen (s. Abb. 13). Innerhalb der Regionen gibt es allerdings Gemeinden mit beträchtlichen Differenzen bei der Entwicklung der Erträge mit und ohne Ressourcenausgleich. So ist die Zunahme bei Gemeinden, die ihr Ressourcenpotenzial aus eigener Kraft stark steigern konnten, nach dem Ressourcenausgleich weniger kräftig, verglichen mit ihrem Wachstum vor Ressourcenausgleich, weil sie entsprechend weniger Ressourcenausgleich erhalten.

Abbildung 13: Veränderung des Pro-Kopf-Ertrages der Gemeinden (nach Ressourcenausgleich) 2003 bis 2007 in Prozent



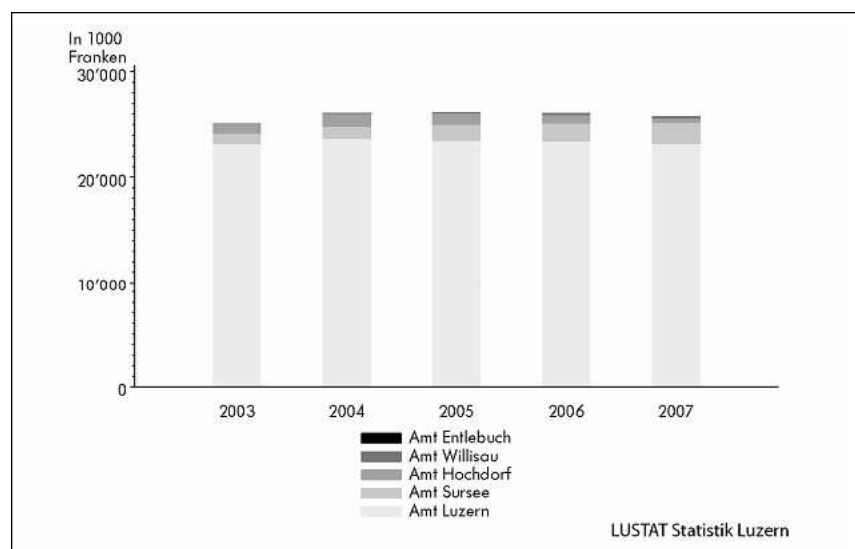
c. Horizontale Abschöpfung

In den Jahren 2003 bis 2007 wurden im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs zwischen 25,1 und 25,8 Millionen Franken abgeschöpft (s. Abb. 14). 2003 bis 2008 war noch eine Übergangsregelung in Kraft, die den Mittelverlust und den Mittelzuwachs, welche durch den neuen Finanzausgleich für die Luzerner Gemeinden entstanden, ausgeglichen hat. Auch die horizontale Abschöpfung wurde dadurch bis 2008 abgedeckt. Diese Übergangsregelung tangiert die Wirkungen des Finanzausgleichs, wie sie hier analysiert werden, nicht. Finanziert wurde sie durch die Gemeinden. 2003 wurde eine Globalbilanz erstellt. Gemeinden mit positiver Globalbilanz machten im Rahmen der Übergangsregelungen Zuwendungen an Gemeinden mit damals negativer Globalbilanz. Die Zuwendungen wurden jährlich um 20 Prozent gekürzt.

Abgeschöpft wird bei Gemeinden mit einem Ressourcenindex über 100 Prozent. Zwischen 2003 und 2007 wurde jeweils bei zwölf Gemeinden abgeschöpft, es waren aber nicht immer dieselben. Im Finanzausgleich 2008 wurde bei 17 Gemeinden abgeschöpft, 2009 sind es 18. Eschenbach, Dierikon, Eich, Gisikon, Horw, Luzern, Meggen, Schenkon, Sursee und Weggis leisteten seit 2003 immer horizontalen Finanzausgleich. Der horizontale Finanzausgleich macht zwischen 4,9 (2007) und 6,0 Prozent (2005) des bereinigten Ertrages der zwölf Gemeinden aus (der Anteil am bereinigten Ertrag 2008 und 2009 ist noch nicht bekannt). Den grössten Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich leisten jedes Jahr Gemeinden aus dem Amt Luzern. Nur schon die Stadt Luzern (rund 45%) und Meggen (rund 30%) finanzieren zusammen jährlich

drei Viertel des gesamten horizontalen Finanzausgleichs. Je tiefer der Steuerfuss und je tiefer die Zentralitätsstufe, desto mehr vom gesamten bereinigten Ertrag macht die Abschöpfung anteilmässig aus. Die Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden erfolgt nach Zentralitätsstufen gemäss kantonalem Richtplan. Die Abschöpfung ist einheitlich für alle Gemeinden, die in dieselbe Kategorie einer Zentralitätsstufe eingeordnet sind. Es gibt keine progressive Abschöpfungsskala nach Einwohnerzahl der Gemeinde, sondern nur eine nach Zentralitätsstufe. Die horizontale Abschöpfung kostet die Stadt Luzern knapp 4 Prozent ihres bereinigten Ertrages, bei Meggen sind es rund 25 Prozent (2007 lediglich 16%, weil der bereinigte Gesamtertrag 2007 aufgrund ausserordentlicher Erträge deutlich höher ausgefallen war als in den Vorjahren).

Abbildung 14: Horizontale Abschöpfung 2003 bis 2007, Anteil der Ämter



Gemäss § 7 Absatz 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich ist der Beitrag, den eine Gemeinde an den Disparitätenabbau zu bezahlen hat, auf maximal 40 Prozent des Ertrags einer Einheit der Gemeindesteuern in den für die Berechnung des Beitrags massgebenden Jahren beschränkt. 2007 war die Abschöpfung gemessen am Ertrag einer Steuereinheit wie auch in den Vorjahren bei Meggen mit rund 30 Prozent des Ertrags einer Einheit der Gemeindesteuer am höchsten. Der gesetzlich vorgegebene Höchstwert wird damit nicht überschritten.

Tabelle 2: Horizontale Abschöpfung im Rahmen des Ressourcenausgleichs 2007 und 2003

Gemeinde	Finanzausgleich 2007			Finanzausgleich 2003	
	Steuerertrag pro Einheit (im Mittel der Jahre 2002 bis 2004)	Horizontaler RA 2007	Horizontaler RA 2007 in % einer Steuereinheit 2002-2004	Horizontaler RA 2003 in % einer Steuereinheit 1998-2000	
Adligenswil	7'583'666	70'460	0,9	-	-
Altishofen	2'176'590	113'093	5,2	-	-
Sursee	13'650'649	744'630	5,5	4,3	
Gisikon	1'464'434	84'921	5,8	6,6	
Luzern	129'617'251	11'257'213	8,7	10	
Eschenbach	4'320'692	442'190	10,2	25,4	
Horw	20'582'659	2'252'110	10,9	14,4	
Schenkön	4'240'070	680'152	16,0	12,1	
Weggis	8'940'054	1'477'344	16,5	9,3	
Eich	2'714'744	553'030	20,4	6,9	
Dierikon	2'755'015	563'517	20,5	23,5	
Meggen	24'813'558	7'514'218	30,3	33,5	

Quelle: LUSTAT Statistik Luzern

d. Vertikale Abschöpfung

Die Finanzierung der Mindestausstattung wird zwischen den Gemeinden und dem Kanton seit 2009 im Verhältnis ein Viertel zu drei Vierteln aufgeteilt. Bis und mit 2008 betrug das Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln. Die Beiträge des Kantons an den Ressourcenausgleich entwickelten sich somit analog zu den Beiträgen der Gemeinden (s. Abb. 14).

e. Zentralörtliche Zuschläge

Vor der Einführung des neuen Finanzausgleichs zeigten sich bei der Abstufung der garantierten Mindestausstattung nach Einwohnerzahl der Gemeinden nicht angemessene Ergebnisse für Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Zur Entschärfung der zu grossen Unterschiede in der Mindestausstattung von Gemeinden mit und ohne Zentrumsfunktion wurde deshalb ein Zuschlag auf die Mindestausstattung für Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen eingeführt. Die Existenz zentralörtlicher Lasten blieb aber umstritten. Kommt dazu, dass es sich bei zentralörtlichen Zuschlägen um einen Ausgleich von Lasten handelt, der eigentlich im Lastenausgleich vorgenommen werden sollte. Mit der Gesetzesrevision per 1. Januar 2009 wurden die zentralörtlichen Zuschläge deshalb für das Hauptzentrum und die Kleinzentren abgeschafft und für die Regionalzentren und die Subzentren reduziert. Die Regionalzentren erhalten neu nicht mehr 12,5 Prozent mehr als die normale Mindestausstattung, sondern nur noch 4 Prozent mehr. Die Erhöhung der Mindestausstattung für Subzentren wurde von 6 auf 2 Prozent gekürzt.

Tabelle 3: Übersicht über die zentralörtlichen Zuschläge in Franken in den Jahren 2007 und 2009

Gemeinde	Zentrums-Kategorie	Mittlere Wohnbevölkerung 2003	Zentralörtlicher Zuschlag 2007	Zentralörtlicher Zuschlag pro Einwohner 2007	Zentralörtlicher Zuschlag 2009
Entlebuch	K	3'339	633'232	190	-
Escholz matt	K	3'168	610'338	193	-
Schüpfheim	R	3'762	1'473'367	392	468'154
Hitzkirch	S	2'248	287'759	128	283'417
Hochdorf	R	7'678	-	-	485'952
Malters	K	6'260	1'156'922	185	-
Beromünster	K	2'522	476'717	189	-
Büron	K	2'000	363'932	182	-
Neuenkirch	S	5'855	63'155	11	357'167
Ruswil	K	6'423	1'190'670	185	-
Triengen	K	3'547	640'468	181	-
Wolhusen	S	4'149	762'610	184	255'131
Reiden	S	5'913	-	-	368'522
Nebikon	K	2'172	217'849	100	-
Zell	K	1'907	369'234	194	-
Willisau	R	7'135	188'640	26	887'861

R Regionalzentrum bis 2008 12,5% mehr als die normale Mindestausstattung, ab 2009: 4%

S Subzentrum bis 2008 6% mehr als die normale Mindestausstattung, ab 2009: 2%

K Kleinzentrum bis 2008 6% mehr als die normale Mindestausstattung, ab 2009: 0%

In der Tabelle sind nur die Zentrumsgemeinden aufgeführt, die entweder 2007 oder 2009 zentralörtliche Zuschläge erhalten haben. Die anderen Zentrumsgemeinden erhalten wegen ihres höheren Ressourcenindex keine zentralörtlichen Zuschläge.

Quelle: LUSTAT Statistik Luzern

Mit der Gesetzesänderung vom 10. September 2007, die am 1. Januar 2009 in Kraft trat, werden in erster Linie grosse, ressourcenschwache Gemeinden entlastet (durch das Anheben der tiefsten Mindestausstattung von 70 auf 81 Prozent). Einbussen im Vergleich zu früher haben kleine Gemeinden mit unterdurchschnittlichem Ressourcenpotenzial (durch das Absenken der im höchsten Fall garantierten Mindestausstattung für Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern von 95 auf 92 Prozent) und teilweise Gemeinden mit Zentrumsfunktionen. Bei mittelgrossen und grossen Gemeinden kann die höhere Mindestausstattung die geringeren oder wegfallenden zentralörtlichen Zuschläge kompensieren. So steigt beispielsweise die Mindestausstattung für Hochdorf nach der Gesetzesrevision insgesamt an. Bis 2008 stand Hochdorf

eine Mindestausstattung von 82,5 Prozent zu (70 Prozent Mindestausstattung plus 12,5 Prozent zentralörtliche Zuschläge). Der Ressourcenindex von Hochdorf überstieg jedoch mit rund 85 Prozent die Höhe der Mindestausstattung. Deshalb wurden Hochdorf keine zentralörtlichen Zuschläge ausbezahlt. 2009 betrug die Mindestausstattung 86,8 Prozent (82,8 Prozent Mindestausstattung plus 4 Prozent zentralörtliche Zuschläge). Dies ist der Grund, weshalb Hochdorf trotz ungefähr gleich bleibendem Ressourcenindex von rund 85 Prozent 2009 zum ersten Mal zentralörtliche Zuschläge erhält (s. Tab. 3).

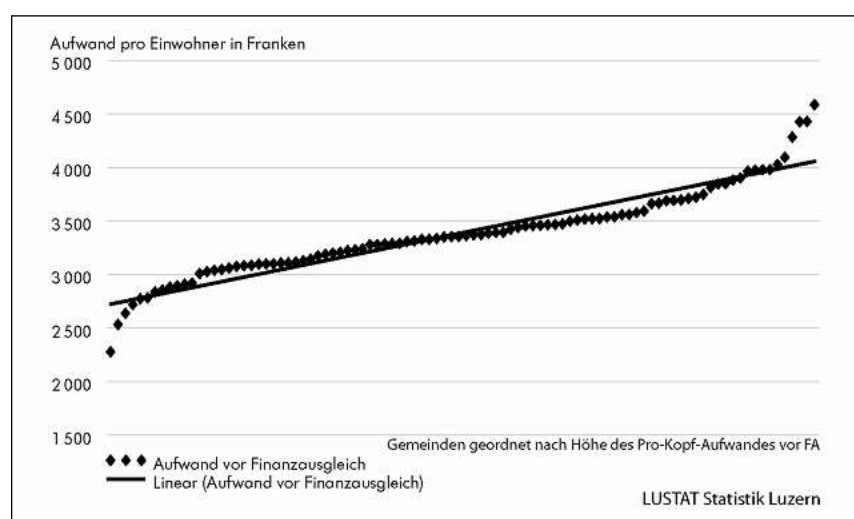
II. Ausgleichswirkung des Lastenausgleichs

Mit dem Lastenausgleich sollen, strikt getrennt vom Ressourcenausgleich, strukturell bedingte, übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare (exogene) Lasten abgegolten werden. Damit der Aufwand der Gemeinden untereinander verglichen werden kann, wurde dieser wie der Ertrag bereinigt (vgl. Anhang 2). In weiteren Schritten wird der Lastenausgleich analysiert und seine Wirkung beurteilt. Selbst dann, wenn die unbeeinflussbaren Zusatzkosten nicht herausgefiltert werden können, ist es möglich zu prüfen, ob durch den Lastenausgleich interkommunale Unterschiede beim Aufwand pro Kopf spürbar verringert werden.

1. Aufwand pro Kopf vor dem Finanzausgleich

An der Tatsache, dass der Pro-Kopf-Aufwand der Gemeinden sehr unterschiedlich ist, hat sich seit 2003 nichts geändert. Würden die Zahlen für die Jahre 2003 bis 2006 hier grafisch dargestellt, würde sich das Bild kaum von demjenigen der Abbildung 15 für 2007 unterscheiden. Einzig das Niveau des Pro-Kopf-Aufwandes hat sich mit den Jahren etwas erhöht. Der bereinigte Aufwand pro Kopf bewegte sich 2007 zwischen 2280 (Egolzwil) und 4590 Franken (Retschwil). Im Kantonsmittel betrug der bereinigte Pro-Kopf-Aufwand 2007 3388 Franken. 2003 betrug der Mittelwert noch 3315 Franken, der Minimalwert 2042 Franken. Im Gegensatz zur Ertragsseite gibt es aufwandseitig keine Gemeinden, deren Zahlen seit 2003 nach oben ausgerissen wären. 2003 betrug der Maximalwert 4554 Franken. In 51 der 96 Gemeinden liegt der Pro-Kopf-Aufwand unter dem Kantonsmittel, in den restlichen 45 Gemeinden darüber. Einen hohen Pro-Kopf-Aufwand haben vermehrt Gemeinden, die eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen: Sie sind klein, liegen im voralpinen Gebiet und weisen eine hohe Schülerintensität auf, oder es sind grössere, urbane Gemeinden. Gemeinden mit tiefem Pro-Kopf-Aufwand sind tendenziell Wohngemeinden in topografisch tiefer gelegenen und verkehrstechnisch gut erschlossenen Regionen.

Abbildung 15: Pro-Kopf-Aufwand 2007 vor Finanzausgleich

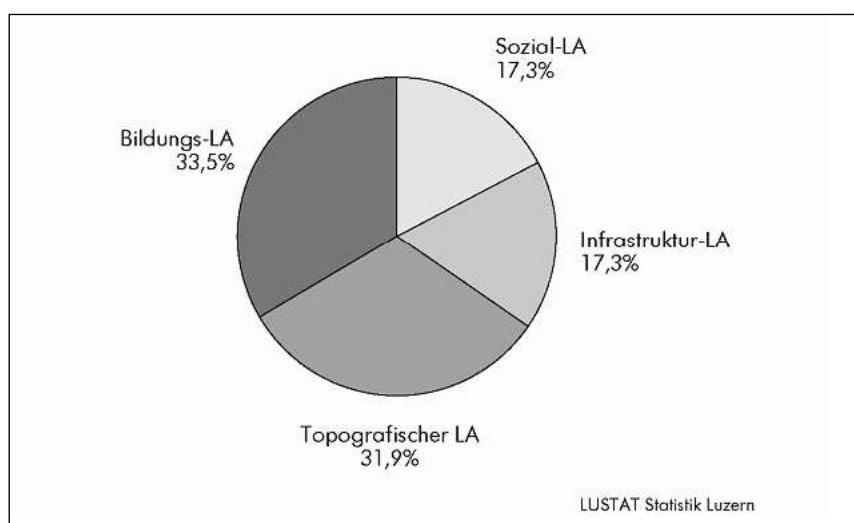


2. Wirkung des Lastenausgleichs

a. Die Lastenausgleichsgefässe

Unser Rat verteilt die Mittel auf den topografischen Lastenausgleich einerseits und auf den soziodemografischen sowie dessen Bereiche (Bildungslastenausgleich, Lasten der Bevölkerungszusammensetzung, Infrastrukturlastenausgleich) andererseits (vgl. § 11 Gesetz über den Finanzausgleich). Nach der Erhöhung der für den topografischen Lastenausgleich reservierten Mittel im Jahr 2004 um 3 Millionen Franken blieben die Anteile der einzelnen Lastenausgleichsgefässe bis 2008 unverändert: Seit 2004 werden rund 32 Prozent der Mittel des Lastenausgleichs für den Ausgleich der topografischen Lasten eingesetzt und rund 68 Prozent für jenen der soziodemografischen Lasten (s. Abb. 16). Die Mittel des soziodemografischen Lastenausgleichs sind zu knapp 50 Prozent für höhere Bildungslasten und zu je rund 25 Prozent für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung (Soziallasten) und aus der Infrastruktur vorgesehen. Die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe wird jährlich der Teuerung angepasst.

Abbildung 16: Anteil der Lastenausgleichsgefässe (2004–2008 unverändert)

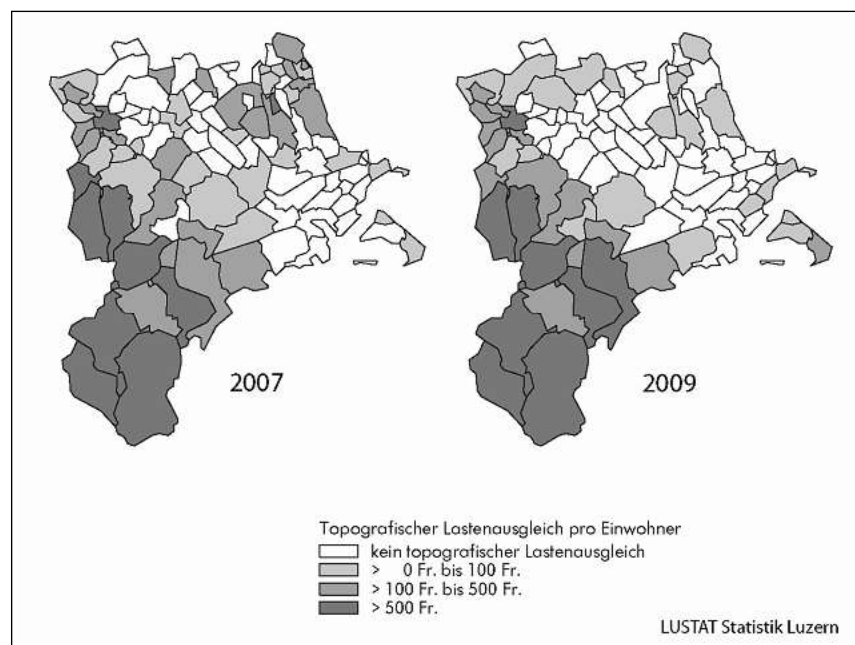


Topografischer Lastenausgleich

Der topografische Lastenausgleich bemass sich ursprünglich nach dem Höhenmedian und dem Anteil der Wohnbevölkerung im Landwirtschaftsgebiet. Wie vorgesehen, wurden durch den topografischen Lastenausgleich Gemeinden mit ländlichen Strukturen in der Hügel- und Bergzone begünstigt (s. Abb. 17). Aufgrund der topografischen Verhältnisse profitierten in erster Linie Gemeinden aus den Ämtern Entlebuch und Willisau. Aber es erhielten auch, wie im Wirkungsbericht 2005 festgehalten, Gemeinden ausserhalb des unmittelbaren Voralpengebietes, welche in der Hügelzone liegen, Beiträge aus dem topografischen Lastenausgleich. Der topografische Lastenausgleich wurde deshalb per Finanzausgleich 2009 revidiert (die entsprechenden Auswirkungen auf den bereinigten Aufwand der Gemeinden nach Lastenausgleich liegen für das Jahr 2009 noch nicht vor). Ab 2009 bemisst sich der topografische Lastenausgleich gestützt auf die Fläche der landwirtschaftlichen Erschwerniszonen, auf die Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse sowie der Güterstrassen 1. und 2. Klasse sowie auf die Länge der Fliessgewässer auf dem Gemeindegebiet. Die Kartogramme zum topografischen Lastenausgleich zeigen, dass er sich nun stärker auf die Bergzone konzentriert. Gemeinden, welche fusioniert haben, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. In den Kartogrammen ist der topografische Lastenausgleich aber ohne die im Lastenausgleich für den Besitzstand reservierten Gelder dargestellt, damit die Wirkung der Gesetzesrevision ohne Abfederung durch die Besitzstandswahrung ersichtlich ist. Der Besitzstand wird den fusionierten Gemeinden während der ersten 10 Jahre nach der Fusion voll garantiert, danach nimmt er während der nächsten 5 Jahre linear auf 0 Franken ab (§ 23 Abs. 2 Gesetz über den Finanzausgleich). Erst danach wird sich die volle Wirkung der Revision des Lastenausgleichs, wie sie hier dargestellt ist, entfalten. 2004 wurden die Mittel für den topografischen Lastenausgleich zur Unterstützung topografisch benachteiligter Gemeinden um 3 Millionen Franken erhöht. Die Gemeinden im Entlebuch erhielten 2004 41,5 Prozent der Beiträge aus dem topografischen Lastenausgleich, Gemeinden im Amt Willisau 28,4 Prozent. Bis 2007 ist der Anteil, der den Entlebucher Gemeinden zugute kam, stets angewachsen, sodass

diese Gemeinden 2007 46 Prozent des Gesamtbetrages erhielten. Der Anteil der Gemeinden im Amt Willisau ist konstant geblieben, die Beiträge an die restlichen Luzerner Gemeinden haben abgenommen. Diese Entwicklung hängt damit zusammen, dass der Anteil der Wohnbevölkerung im Landwirtschaftsgebiet in Entlebucher Gemeinden stärker zugenommen respektive weniger stark abgenommen hat als jener in den anderen Regionen. Mit dem revidierten topografischen Finanzausgleich hat sich dieser Trend wie erwünscht verstärkt. Die Entlebucher Gemeinden erhalten 2009 51 Prozent des topografischen Lastenausgleichs, die Gemeinden im Amt Willisau erhalten weiterhin rund 28 Prozent der Beträge, und auf die restlichen Gemeinden entfallen noch 21 Prozent der Gelder. Hätten keine Fusionen stattgefunden, durch welche Teile des topografischen Lastenausgleichs aufgrund der Besitzstandswahrung zurzeit noch östlich gelegenen Gemeinden zugute kommen, zeigte sich schon heute eine noch deutlichere Verschiebung in Richtung Entlebuch und Willisau. Ohne Besitzstandswahrung würden 57 Prozent des topografischen Lastenausgleichs ins Amt Entlebuch und 30 Prozent ins Amt Willisau fließen.

Abbildung 17: Topografischer Lastenausgleich in Franken pro Einwohner 2007 und 2009 (ohne Besitzstandswahrung)

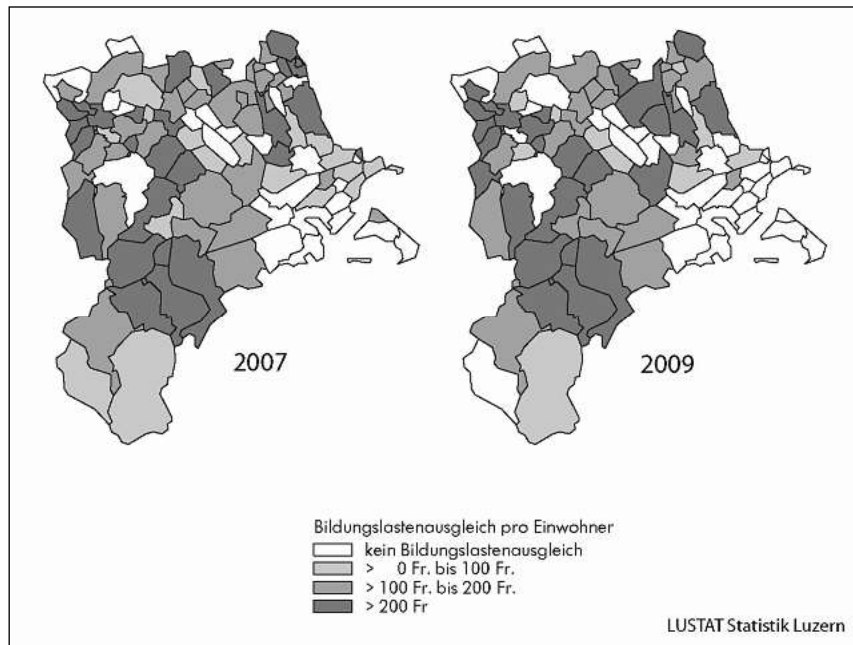


Bildungslastenausgleich

Mit dem Bildungslastenausgleich werden Lasten, welche durch überdurchschnittliche Schülerintensität entstehen, abgegolten. Anspruch haben nur jene Gemeinden mit überdurchschnittlicher Schülerintensität, deren Ressourcenindex 100 Prozent oder weniger beträgt. Den Gemeinden mit überdurchschnittlicher Schülerintensität und einem Ressourcenindex zwischen 90 und 100 Prozent werden die Beiträge linear um 0 bis 100 Prozent gekürzt. Bereits im Wirkungsbericht 2005 wurde festgehalten, dass die Koppelung der Anspruchsberechtigung mit der Ressourcenstärke systemfremd ist.

Im Rahmen des Finanzausgleichs 2009 sind 18 von den 88 Gemeinden aufgrund ihrer unterdurchschnittlichen Schülerintensität nicht ausgleichsberechtigt (darunter viele bevölkerungsstarke Gemeinden). 12 Gemeinden weisen eine überdurchschnittliche Schülerintensität aus, haben aber einen Ressourcenindex über 100 Prozent. 5 Gemeinden mit überdurchschnittlicher Schülerintensität und einem Ressourcenindex zwischen 90 und 100 Prozent ist der Bildungslastenausgleich gekürzt worden. Ausgleichsberechtigte Gemeinden sind vorwiegend Gemeinden mit einem hohen Anteil an Jugendlichen und Kindern in ländlichen Gebieten im unteren Entlebuch, im oberen Wigger- und Luthertal und im Seetal (s. Abb. 18). Im Vergleich zu 2003 erhielten die Gemeinden des Amtes Entlebuch im Jahr 2007 34 Prozent mehr Bildungslastenausgleich (+786000 Fr.) und jene des Amtes Sursee 7 Prozent mehr (+528000 Fr.), weil hier die Schülerintensität im Verhältnis zu den anderen Regionen stärker angestiegen ist beziehungsweise weniger abgenommen hat. In den übrigen drei Ämtern hat der Bildungslastenausgleich zwischen 3 und 7 Prozent abgenommen (insgesamt -634000 Fr.). Zusätzlich zu den Geldern, welche aus den Ämtern Luzern, Hochdorf und Willisau abflossen, kommt den Ämtern Sursee und Entlebuch die Erhöhung der Dotierung des Bildungslastenausgleichs aufgrund der Teuerung zugute. Die Verschiebung Richtung Sursee und Entlebuch hat bis 2009 angehalten.

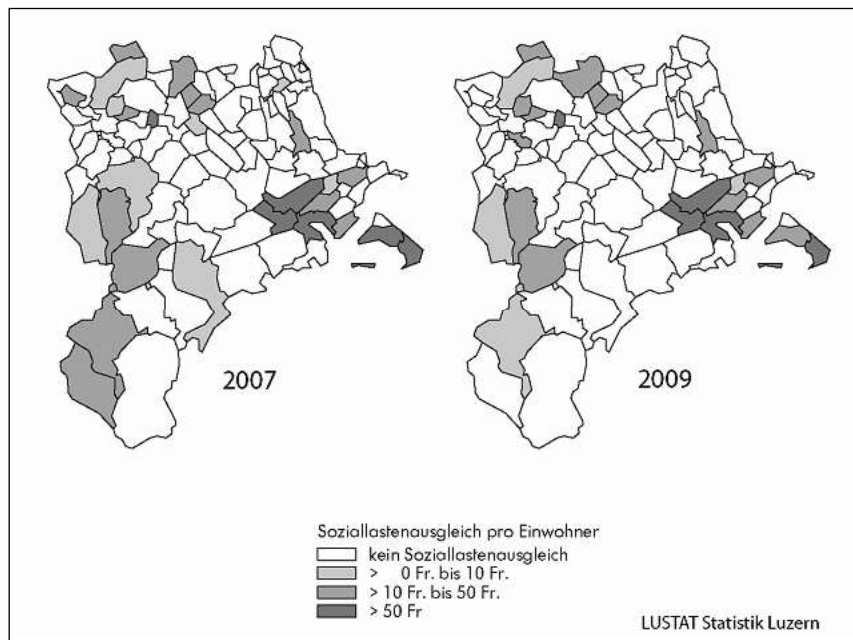
Abbildung 18: Bildungslastenausgleich in Franken pro Einwohner 2007 und 2009 (ohne Besitzstandswahrung)



Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung (Soziallastenausgleich)

Mit dem Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung (Soziallastenausgleich) sollen Zusatzkosten, die aus der demografischen Struktur einer Gemeinde entstehen, abgegolten werden (Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat und Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung). Aufgrund des hohen Anteils älterer und ausländischer Einwohner werden mit dem Soziallastenausgleich in erster Linie zusätzliche Lasten der Stadt Luzern (2007 50% der gesamten Soziallastenausgleichsbeiträge) abgegolten (s. Abb. 19). Emmen und Littau erhalten vor allem aufgrund ihrer hohen Ausländeranteile hohe Soziallastenausgleichsbeträge (2007 33% der gesamten Lastenausgleichbeiträge). Seit 2003 ist aber auch in den anderen Luzerner Regionen der Anteil der älteren und der ausländischen Bevölkerung angestiegen, sodass auch dahin etwas mehr Beiträge aus dem Soziallastenausgleich flossen. Nur im Amt Sursee haben die Ausgleichszahlungen für die Soziallasten seit 2003 abgenommen – und dies in allen Surseer Gemeinden (am stärksten in Sursee und Büron). Diese Entwicklungen bewirkten, dass 2007 nur noch 72 Prozent und 2009 71 Prozent der Gelder aus dem Soziallastenausgleich in das Amt Luzern flossen, während es 2003 noch 75 Prozent gewesen waren.

Abbildung 19: Soziallastenausgleich in Franken pro Einwohner 2007 und 2009 (ohne Besitzstandswahrung)

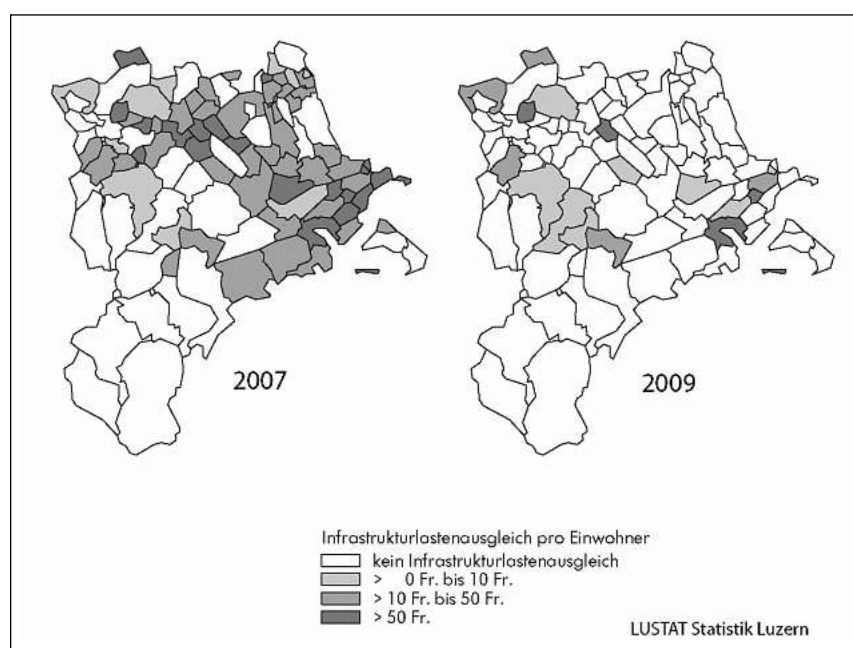


Infrastrukturlastenausgleich

Mit dem Infrastrukturlastenausgleich sollen überdurchschnittliche Lasten ausgeglichen werden, die mit höheren Infrastrukturkosten zusammenhängen (gemessen anhand der Arbeitsplatzdichte und der Pendlerströme). 2003 flossen noch 80 Prozent des Infrastrukturlastenausgleichs in das Amt Luzern, bis 2007 reduzierte sich dieser Anteil auf 61 Prozent. Die Abnahme im Amt Luzern fand zugunsten der Ämter Willisau und Hochdorf, insbesondere aber des Amtes Sursee statt. Dies hängt mit veränderten Pendlerströmen zusammen. 2004 flossen in die Berechnung des Infrastrukturlastenausgleichs erstmals die Volkszählungsdaten 2000 ein, welche zutage brachten, dass sich die Pendlerströme (insbesondere der Wegpendler) vermehrt in Richtung ländliche Gebiete erweiterten. Dass der Trend zu einem höheren Infrastrukturlastenausgleich ausserhalb des Amtes Luzern auch nach 2004 anhielt, ist auf die starke Beschäftigungsentwicklung hauptsächlich entlang der Autobahn A 2 zurückzuführen.

Da in erster Linie Zupendler ungedeckte Infrastrukturkosten verursachen, weil die Steuern am Wohn- und nicht am Arbeitsort anfallen, und nicht Wegpendler, wurde der Infrastrukturlastenausgleich per Finanzausgleich 2009 revidiert. Die Anzahl Wegpendler wird neu nicht mehr berücksichtigt. Gleichzeitig wurde die Dotierung des Infrastrukturlastenausgleichs um jene 6 Millionen Franken, welche für den Anteil Wegpendelnde vorgesehen war, reduziert. Die Revision bewirkte eine erneute Konzentration des Infrastrukturlastenausgleichs auf die Zentren. Mit dem Finanzausgleich 2009 fliessen wieder mehr Mittel in das Amt Luzern. Gemeinden, welche fusioniert haben, profitieren allerdings vom Schutz der Besitzstandsgarantie. In den Kartogrammen ist der Infrastrukturlastenausgleich ohne Besitzstandswahrung dargestellt, damit die Wirkung der Gesetzesrevision ohne die Abfederung durch diese ersichtlich ist. Der Besitzstand wird während der ersten 10 Jahre nach der Fusion voll gewährt, danach nimmt er während der nächsten 5 Jahre linear auf 0 Franken ab. Erst danach wird sich die volle Wirkung der Revision des Lastenausgleichs zeigen, wie sie in den Kartogrammen dargestellt ist. Wegen der Besitzstandswahrung wird ein Teil des Infrastrukturlastenausgleichs vorerst in den fusionierten Gemeinden zurückgehalten.

Abbildung 20: Infrastrukturlastenausgleich in Franken pro Einwohner 2007 und 2009 (ohne Besitzstandswahrung)



b. Ausgleichswirkung des Lastenausgleichs

Gemeinden mit überdurchschnittlichem Aufwand pro Kopf werden durch den Lastenausgleich tendenziell stärker begünstigt (s. Abb. 21). Damit wirkt der Lastenausgleich insgesamt wie erwünscht. In den Jahren 2003 bis 2007 zeigte sich immer derselbe Zusammenhang zwischen Pro-Kopf-Aufwand der Gemeinden und der Höhe der ihnen zufließenden Lastenausgleichsbeiträge. Der Zusammenhang zwischen Gemeindegrösse und Aufwandhöhe blieb bestehen (sehr kleine und sehr grosse Gemeinden verzeichnen einen überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Aufwand, s. Abb. 22). 2007 entlasteten die Lastenausgleichsbeiträge die Gemeinden im Betrag von 20 (Eschenbach) bis 18 Franken pro Kopf (Romoos). Dadurch wurde der Pro-Kopf-Aufwand bis zur Hälfte reduziert.

Abbildung 21: Aufwand pro Einwohner vor und nach Lastenausgleich und zentralörtlichem Zuschlag 2007

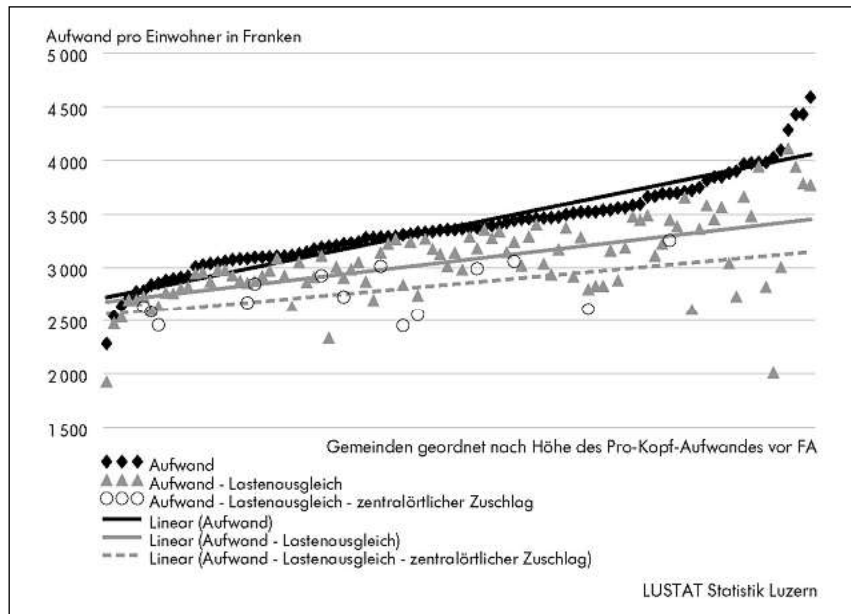
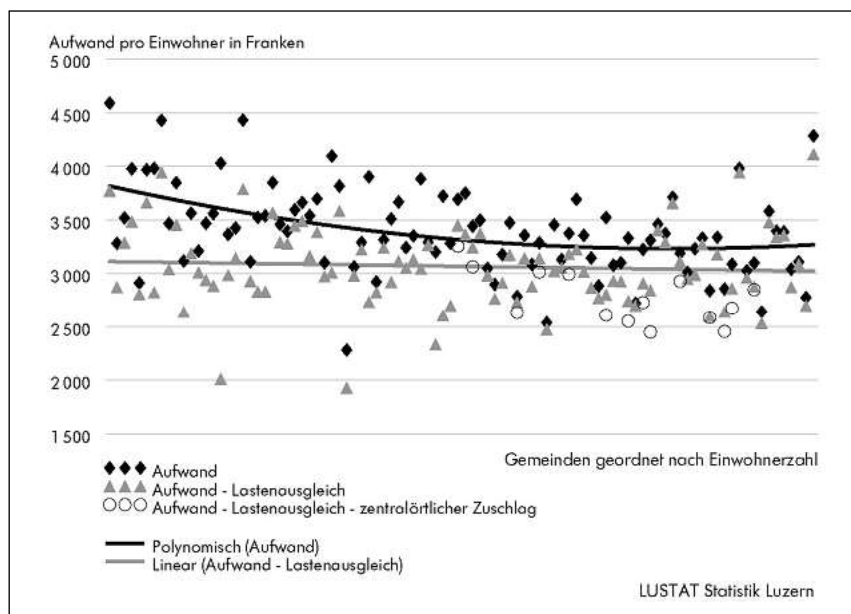


Abbildung 22: Aufwand pro Einwohner vor und nach Lastenausgleich und zentralörtlichem Zuschlag 2007



Der Aufwand pro Einwohner hat seit 2003 im Mittel der Luzerner Gemeinden nur wenig zugenommen. 2003 wurden pro Kopf 3315 Franken aufgewendet, 2007 3388 Franken. Die Streuung unter den Gemeinden hat in dieser Zeit etwas abgenommen. Der Lastenausgleich wirkt ausgleichend auf den Pro-Kopf-Aufwand. Er verringert die Streuung unter den Gemeinden jedoch deutlich weniger stark als der Ressourcenausgleich. Dies liegt daran, dass auch Gemeinden Lastenausgleich erhalten, die nur in einem Bereich überdurchschnittliche Lasten haben und in anderen Bereichen vielleicht weit unterdurchschnittliche. Dadurch wirkt der Lastenausgleich nicht konzentriert bei den am höchsten belasteten Gemeinden.

Abbildung 23: Pro-Kopf-Aufwand mit und ohne Lastenausgleich und zentralörtliche Zuschläge 2003 bis 2007, Gemeinden des Kantons Luzern insgesamt

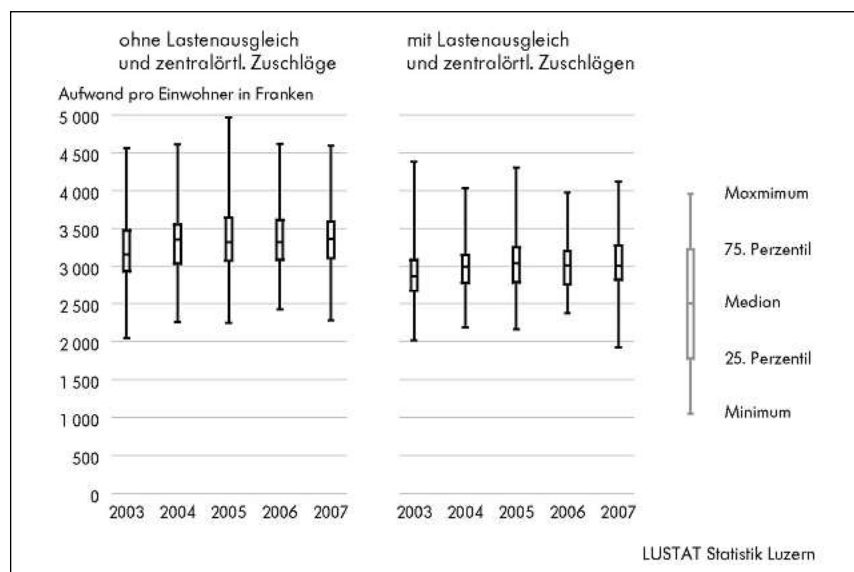


Tabelle 4: Aufwand vor und nach Lastenausgleich 2007 mit zentralörtlichen Zuschlägen (Franken pro Kopf)

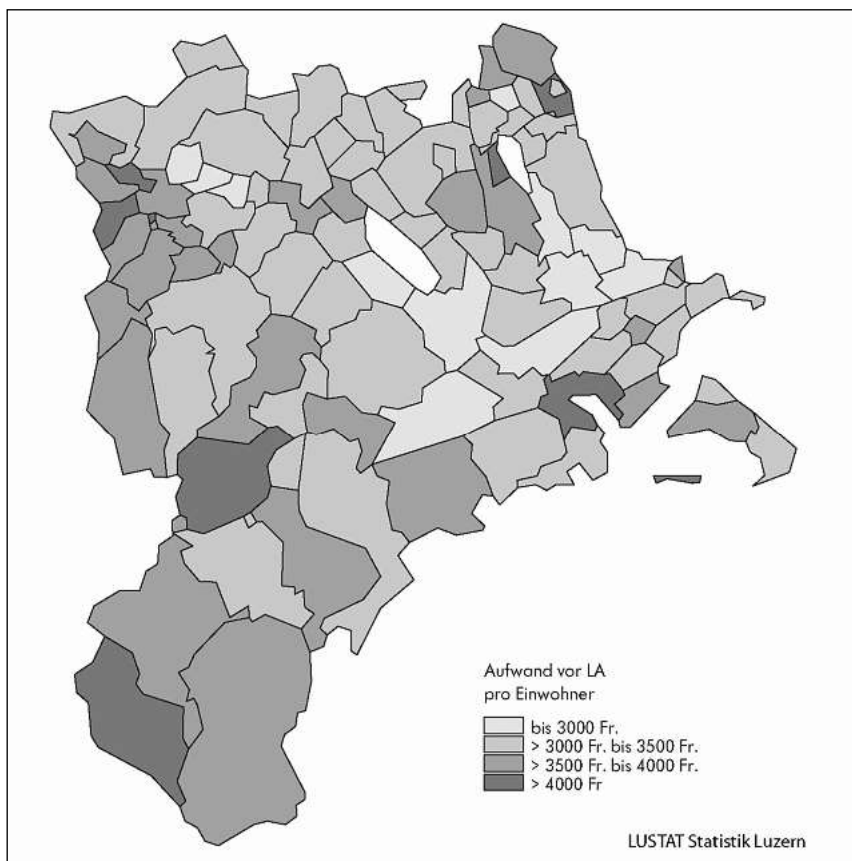
Gemeinde	Aufwand			Gemeinde	Aufwand			Gemeinde	Aufwand		
	vor LA	nach LA	Diff.		vor LA	nach LA	Diff.		vor LA	nach LA	Diff.
Kanton Luzern	3'388	3'175	-213	Amt Luzern				Pfeffikon	3'210	3'011	-199
Amt Entlebuch				Adligenswil	3'331	3'271	-60	Rickenbach	3'475	3'174	-301
Doppleschwand	3'469	2'942	-528	Buchrain	3'233	2'989	-244	Ruswil	3'088	2'676	-412
Entlebuch	3'331	2'553	-779	Dierikon	3'816	3'582	-234	Schenkon	3'132	3'053	-79
Escholz matt	3'524	2'609	-915	Ebikon	3'396	3'341	-55	Schlierbach	3'118	2'638	-480
Fühli	3'724	2'605	-1'119	Gisikon	3'395	3'279	-117	Sempach	3'461	3'405	-56
Hasle	3'884	3'045	-838	Greppen	3'460	3'293	-167	Sursee	3'581	3'478	-104
Marbach	4'096	3'008	-1'088	Honau	3'968	3'665	-303	Triengen	3'226	2'729	-497
Romoos	4'029	2'011	-2'018	Horw	3'389	3'359	-30	Winikon	3'367	2'985	-382
Schüpfheim	3'310	2'449	-861	Kriens	3'110	3'087	-23	Wolhusen	3'191	2'929	-263
Werthenstein	3'751	3'365	-386	Littau	3'042	2'874	-168	Amt Willisau			
Amt Hochdorf				Luzern	4'286	4'113	-173	Alberswil	3'848	3'455	-393
Aesch	3'595	3'448	-147	Malters	2'857	2'455	-401	Altbüren	3'850	3'569	-281
Altiswil	2'912	2'807	-106	Meggen	3'982	3'944	-39	Altishofen	2'923	2'824	-99
Ballwil	2'536	2'473	-63	Meierskappel	3'103	2'977	-126	Dagmersellen	3'011	2'949	-62
Emmen	2'776	2'700	-76	Root	3'374	3'291	-82	Ebersecken	3'983	2'823	-1'160
Ermensee	3'110	2'929	-181	Schwarzenberg	3'668	3'116	-552	Egolzwil	2'280	1'927	-354
Eschenbach	2'723	2'702	-20	Udligenswil	3'499	3'374	-125	Ettiswil	3'085	2'881	-205
Gelfingen	3'426	3'147	-279	Vitznau	3'063	2'980	-83	Fischbach	3'561	2'884	-676
Hämikon	3'467	3'040	-427	Weggis	3'712	3'657	-55	Gettnau	3'664	3'490	-174
Hitzkirch	3'288	3'016	-272	Amt Sursee				Grossdietwil	4'432	3'787	-646
Hochdorf	2'641	2'534	-107	Beromünster	3'375	2'993	-382	Hergiswil	3'202	2'332	-870
Hohenrain	3'455	3'023	-432	Büren	3'443	3'064	-379	Luthern	3'903	2'735	-1'168
Inwil	2'898	2'765	-134	Buttisholz	3'146	2'866	-280	Menznau	3'693	3'228	-464
Mosen	3'520	3'289	-231	Eich	3'316	3'242	-74	Nebikon	2'785	2'632	-153
Müs Wangen	4'429	3'942	-487	Geuensee	3'358	3'145	-213	Ohmstal	3'978	3'485	-492
Rain	3'178	2'913	-265	Grosswangen	3'357	3'016	-340	Pfaffnau	3'049	2'983	-66
Retschwil	4'590	3'773	-817	Gunzwil	3'282	2'699	-584	Reiden	3'340	3'176	-163
Römerswil	3'511	2'921	-590	Hildisrieden	3'293	3'268	-25	Roggiswil	3'564	3'189	-375
Rothenburg	3'029	2'960	-69	Knutwil	3'352	3'130	-223	Schötz	3'102	2'926	-176
Schongau	3'538	2'834	-705	Mauensee	3'698	3'385	-313	Ufhusen	3'525	2'832	-693
Sulz	3'282	2'873	-409	Neudorf	3'541	3'164	-377	Wauwil	3'242	3'053	-189
				Neuenkirch	2'840	2'586	-254	Wikon	3'292	3'224	-68
				Nottwil	2'885	2'771	-113	Zell	3'693	3'257	-436
				Oberkirch	3'079	2'933	-146	Willisau	3'100	2'850	-249

Quelle: LUSTAT Statistik Luzern

c. Räumliche Verteilung des Lastenausgleichs

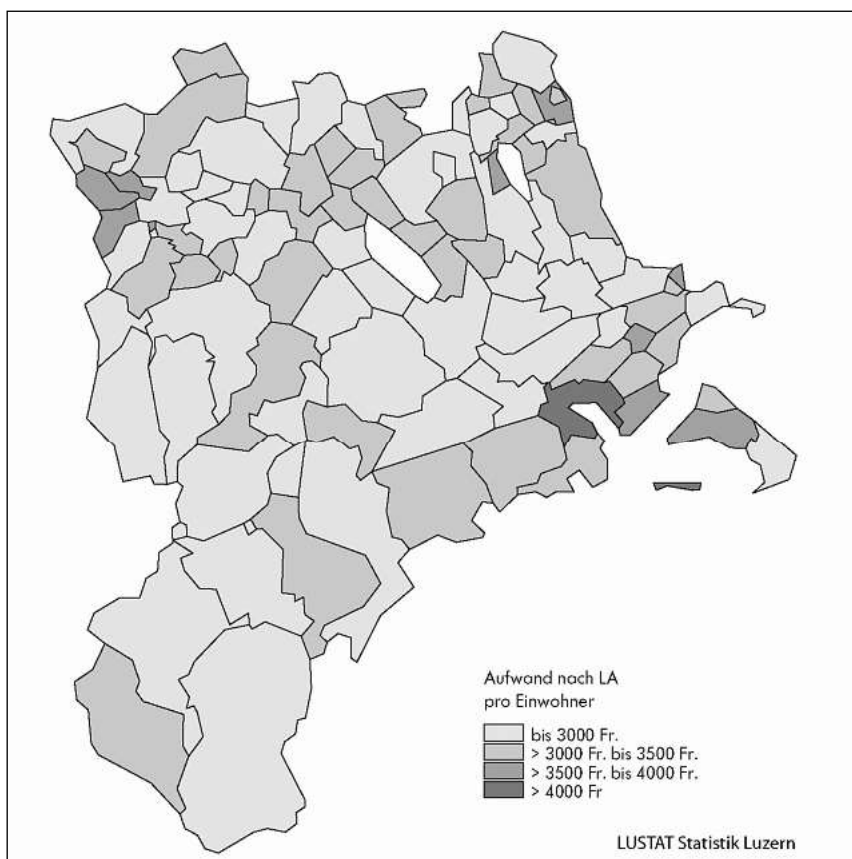
Der Aufwand pro Einwohner ist ohne Lastenausgleich in den Zentren sowie im Vor- alpengebiet am höchsten (s. Abb. 24). Dabei handelt es sich in erster Linie um Gemeinden, deren Mehrlasten durch den soziodemografischen und den topografischen Lastenausgleich abgegolten werden.

Abbildung 24: Aufwand pro Einwohner vor Lastenausgleich 2007



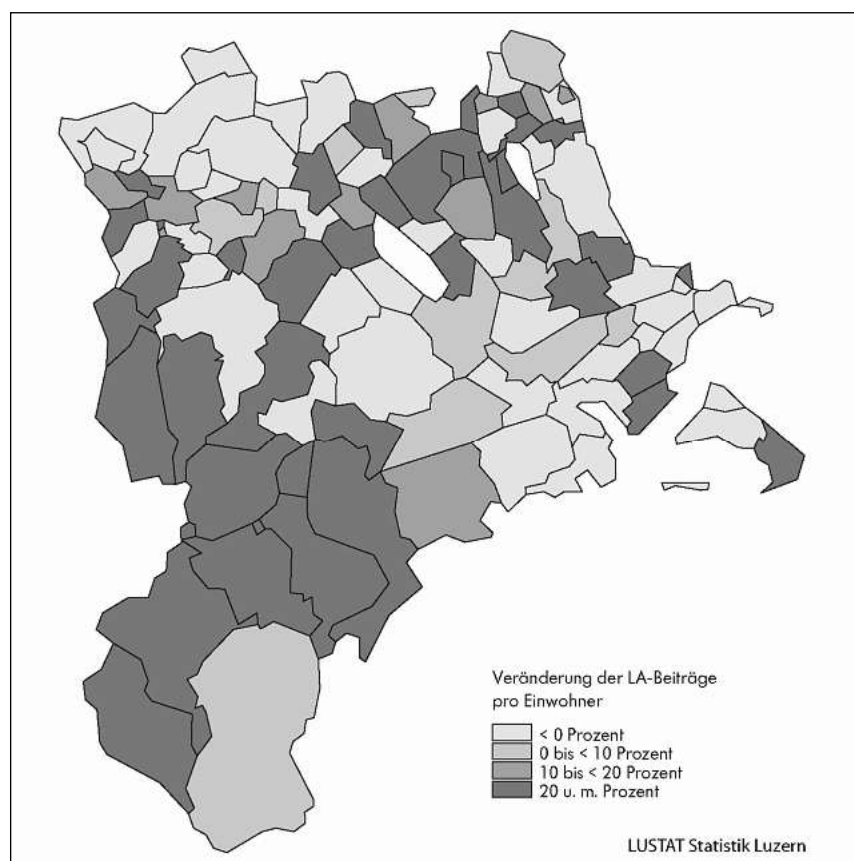
Der Lastenausgleich bewirkt eine besonders starke Entlastung der Gemeinden im Westen des Kantons (s. Abb. 25). Die Stadt Luzern war im Jahr 2007 die einzige Gemeinde, welche nach dem Lastenausgleich noch einen Aufwand von über 4000 Franken pro Einwohner zu tragen hatte.

Abbildung 25: Aufwand pro Einwohner nach Lastenausgleich 2007



2007 flossen im Vergleich zu 2003 die Gelder aus dem Lastenausgleich vermehrt in Gemeinden des Entlebuch, des Seetals und des Amtes Willisau (s. Abb. 26). Ein grosser Teil dieser Zunahme ist mit der Erhöhung des topografischen Lastenausgleichs im Jahr 2004 zu erklären. Würden die Beiträge von 2004 bis 2009 miteinander verglichen, sähe das Kartogramm bereits wieder anders aus. In diesem Fall fiel die Änderung der Dotierung der Lastenausgleichstöpfe nicht mehr ins Gewicht (welche nicht nur Gemeinden im Berggebiet, sondern auch Gemeinden in der Hügelize bevorzugt), dafür würde der Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich per 2009, welche einerseits eine Konzentration des topografischen Lastenausgleichs auf die Bergzone und andererseits eine Konzentration des Infrastrukturlastenausgleichs auf die Ballungsräume bewirkt, eine grössere Bedeutung zukommen.

Abbildung 26: Veränderung der Lastenausgleichsbeiträge 2003 bis 2007



III. Ausgleichswirkung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs

Mit dem Finanzausgleich wird der bereinigte Saldo der Laufenden Rechnungen der Gemeinden stark ausgeglichen. Vor Finanzausgleich variierten die Saldi der Laufenden Rechnungen zwischen einem Aufwandüberschuss von 2426 Franken pro Kopf und einem Ertragsüberschuss von 3155 Franken pro Kopf. Nach Finanzausgleich beträgt der höchste Aufwandüberschuss noch 467 Franken, und der höchste Ertragsüberschuss ist auf 2371 Franken pro Kopf gesunken. Da auf der einen Seite mehreren ressourcenschwachen Gemeinden zusätzlich zum Ressourcenausgleich auch Lasten abgegolten werden und es auf der anderen Seite ressourcenstarke Gemeinden gibt, die keine oder nur wenige Lastenausgleichsbeiträge erhalten, ergeben sich grössere Rochaden in den Rangfolgen vor und nach Finanzausgleich. Romoos, Retschwil, Marbach, Flühli und Sulz rangierten vor Finanzausgleich mit hohen Aufwandüberschüssen (pro Kopf) auf den hinteren Plätzen, nach Finanzausgleich mit hohen Ertragsüberschüssen (pro Kopf) auf den vordersten. Auf der anderen Seite finden sich auf den 10 Rängen mit den höchsten Ertragsüberschüssen pro Kopf nach Finanzausgleich nur zwei Gemeinden (Meggen und Egolzwil), die auch vor Finanzausgleich einen der höchsten Ertragsüberschüsse ausweisen konnten.

IV. Beurteilung der Ausgleichswirkung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs

Der Ressourcen- und der Lastenausgleich wirken insgesamt wie geplant und erzielen somit den gewünschten Effekt:

- Sie bewirken eine Annäherung der Pro-Kopf-Erträge.
- Die Mehrheit der Luzerner Bevölkerung lebt in einer Gemeinde, deren relative Steuerkraft sich seit 2003 dem Mittel angenähert hat.
- Gemeinden mit überdurchschnittlichem Aufwand pro Kopf werden durch den Lastenausgleich tendenziell stärker begünstigt.

In gewissen Punkten ist die Wirkung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs jedoch unbefriedigend:

- Kleine Gemeinden und Gemeinden mit Zentrumsfunktionen werden im Ressourcenausgleich bevorzugt behandelt. Dies widerspricht der Gleichbehandlung.
- Die Lasten der Zentralörtlichkeit werden im Ressourcenausgleich berücksichtigt, und der Bildungslastenausgleich hängt von der Ressourcenhöhe ab. Dies widerspricht der Konzeption des Ressourcen- und des Lastenausgleichs, wonach Ressourcen und Lasten getrennt voneinander zu betrachten sind.

Vorschläge zur Verbesserung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs werden im Kapitel G behandelt.

C. Sonderbeiträge

Im Finanzausgleich kann es Einzelfälle von Gemeinden geben, die durch die Mässen des Systems fallen. Es ist wirkungsvoller, solche Einzelfälle als Einzelfälle zu behandeln, als das ganze System auf sie auszurichten. Der Kanton unterhält zu diesem Zweck einen Fonds, über dessen Einlagen Ihr Rat entscheidet (§ 12 Gesetz über den Finanzausgleich). In den Jahren 2003 bis 2008 ist dieser Fonds jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken, total mit 42 Millionen Franken, geäufnet worden. Gemäss dem Dekret Ihres Rates über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge vom 10. September 2007 wird in den Jahren 2009 bis 2014 jährlich ein Betrag von 4 Millionen Franken in den Fonds eingelegt, total also 24 Millionen Franken. Die Mittel sollen vorab für Gemeinden eingesetzt werden, welche strukturelle Veränderungen vornehmen, die das Gesamtsystem des Kantons Luzern stärken (vgl. Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat zu den Entwürfen einer Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich sowie eines Dekrets über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge an Gemeinden [B 184] vom 13. März 2007, in: Verhandlungen des Grossen Rates 2007, S. 1386).

Tabelle 5: Übersicht über die verfügbaren und die verwendeten Mittel für Sonderbeiträge

Fusionsbeiträge	Fusionsdatum	Beitrag in Mio.		
		Fr.	aus Dekret vom 21. Mai 2001 in Mio. Fr.	aus Sonderbeiträgen in Mio. Fr.
Beromünster-Schwarzenbach	01.09.2004	1,50	1,50	
Triengen, Kulmerau, Willihof	01.01.2005	2,05		2,05
Römerswil, Herlisberg	01.01.2005	1,55		1,55
Willisau-Land und -Stadt	01.01.2006	2,60	2,60	
Reiden, Langnau, Richenthal	01.01.2006	5,00		5,00
Dagmersellen, Buchs, Uffikon	01.01.2006	4,40		4,40
Ettiswil, Kottwil	01.01.2006	2,80		2,80
Hohenrain, Lieli	01.01.2007	1,20		1,20
Beromünster, Gunzwil	01.01.2009	3,00	3,00	
Hitzkirch, Gelfingen, Hämikon, Mosen, Müswangen, Retschwil, Sulz	01.01.2009	7,30		7,30
Triengen, Winikon	01.01.2009	3,00	0,40	2,60
Littau, Luzern	01.01.2010	0,00		
Summe Fusionen		34,40	7,50	26,90
Sanierung einzelner Gemeinden				
Pfaffnau	11.05.2004	3,50		3,50
Flühli	04.03.2005	3,00		3,00
Grossdietwil	25.10.2005	3,00		3,00
Luthern	20.05.2008	3,00		3,00
Summe Sanierung einzeln		12,50		12,50
Total Sonderbeiträge bis 31.12.2008				39,40
Saldo Sonderbeiträge 01.01.2009				2,60
Fondseinlagen 2009-2014				24,00
Saldo Fonds 2014 (verfügbar)				26,60

I. Sonderbeiträge bei Gemeindefusionen

Die Wirkung der Fusionsbeiträge zu beurteilen, ist nicht ohne Weiteres möglich. Es sind dabei neue Gemeinden mit einem neuen Finanzhaushalt entstanden, die sich mit ihren Vorgängerinnen nur bedingt vergleichen lassen. Zudem wird der Finanzhaushalt fusionierender Gemeinden bei Weitem nicht nur durch die Fusion beeinflusst. Gleichzeitig fallen auch Änderungen aus dem Finanzausgleich, aus der Aufgabenteilung und den übrigen Bestandteilen der Finanzreform 2008 und aus Revisionen des Steuergesetzes und anderes mehr an. Gesichert ist, dass für die Steuerpflichtigen von 19 Gemeinden, die sich bisher einer finanziell bessergestellten Gemeinde anschliessen konnten, die Steuern auf deren Niveau gesenkt werden konnten. Die Steuerreduktionen betragen je nach Finanzkraft der stärkeren Partnergemeinde zwischen 0,2 bis 0,7 Steuereinheiten. Der Anschluss einer Gemeinde wurde durchschnittlich mit einem Sonderbeitrag von 1,81 Millionen Franken unterstützt. Die durchschnittliche Unterstützung beträgt 809 Franken pro Einwohner oder 2561 Franken pro «Anschluss-einwohner».

Kosten- und Steuersenkungen sind nicht die einzigen Ziele von Gemeindefusionen. Bedeutend sind weiter die Vorteile in der Gemeindeorganisation (weil sich Fachspezialistinnen und -spezialisten der Verwaltung die Arbeit unter einem Dach teilen und sich die Gemeinderäte vermehrt den strategischen Aufgaben zuwenden können) und in der Raumplanung, wo dank der Fusion ein koordinierteres Vorgehen möglich wird. In der Summe sinken die Pensen und die Kosten für die Gemeinderäte. Stärkere Gemeindeorganisationen sind auch für den Kanton ein Gewinn.

II. Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden

Bisher wurden 12,5 Millionen Franken an Sonderbeiträgen an einzelne Gemeinden, die keine geeigneten Fusionspartner finden konnten, zugesprochen. Dies entspricht durchschnittlich 3,1 Millionen Franken pro Gemeinde. Bei drei der betroffenen Gemeinden (Pfaffnau, Flühli, Grossdietwil) konnte die gewünschte Wirkung erzielt werden, indem sich die Finanzkennzahlen deutlich verbesserten, die Verschuldung stark rückläufig war oder sogar die Steuern gesenkt werden konnten (vgl. Tab. 6). Bei Luthern kann die Wirkung im Moment noch nicht beurteilt werden.

III. Beurteilung der Wirkung der Sonderbeiträge

Tabelle 6: Finanzielle Kennzahlen von Gemeinden mit Sonderbeiträgen

Gemeinde	Steuerfuss		Selbstfinanzierungsgrad 5 Jahre		Nettoverschuldung pro EW		Kapitaldienst in %	
	2003	2008	2003	2007	2003	2007	2003	2007
Ø alle Luzerner Gemeinden	1,9746	1,9161	115,34	150,03	3511	2385	5,73	3,23
Fusionsgemeinden								
Beromünster	2,15		131,20		5'423		5,86	
Schwarzenbach	2,40		98,75		7'061		11,10	
fusionierte Gemeinde	2,1628	2,05	128,91	229,22	5'576	3'493	5,97	3,61
Römerswil	2,35		117,10		2'943		6,66	
Herlisberg	2,40		139,30		5'911		11,78	
fusionierte Gemeinde	2,3556	2,10	122,35	216,63	3'398	1'839	7,43	6,43
Triengen	2,30		261,82		3'455		7,93	
Kulmerau	2,40		635,98		8'464		9,71	
Willihof	2,40		450,02		3'053		4,00	
fusionierte Gemeinde	2,309	1,85	279,30	660,28	3'746	167	7,76	2,62
Dagmersellen	1,95		173,02		2'346		4,99	
Buchs	2,40		62,47		11'368		17,73	
Uffikon	2,40		148,06		5'215		6,78	
fusionierte Gemeinde	2,0076	1,70	152,34	309,36	3'597	1'069	6,21	1,93
Ettiswil	2,40		67,22		7'609		13,44	
Kottwil	2,40		355,84		9'794		17,63	
fusionierte Gemeinde	2,40	2,20	86,60	267,01	8'017	4'202	14,30	5,18
Hohenrain	2,40		138,30		3'446		7,86	
Lieli	2,40		335,50		8'336		14,02	
fusionierte Gemeinde	2,40	2,05	156,99	725,47	3'876	2'025	8,50	3,71
Reiden	2,10		78,95		4'100		8,76	
Langnau	2,40		236,61		5'094		12,74	
Richenthal	2,40		451,88		6'220		13,04	
fusionierte Gemeinde	2,1791	2,00	113,41	69,56	4'547	5'344	10,03	8,59
Willisau Stadt	2,00		72,76		9'104		7,51	
Willisau Land	2,40		206,76		5'984		8,71	
fusionierte Gemeinde	2,1894	2,10	97,31	90,06	7'330	7'693	8,02	8,17
Gemeinden mit Einzelbeitrag								
Pfaffnau	2,40	2,30	53,52	150,95*	9'996	4'383	14,94	6,08
Flühli	2,40	2,40	134,31	740,03	12'797	3'851	15,51	4,46
Grossdietwil	2,40	2,30	159,79	202,53*	12'483	3'715	17,85	7,53

* Selbstfinanzierungsgrad 10 Jahre, da Wert 5 Jahre nicht ausgewiesen

Aus der Tabelle 5 ergibt sich, dass gesamthaft 34,4 Millionen Franken an Fusionsbeiträgen ausgerichtet wurden. Wie bereits im Wirkungsbericht 2005 festgehalten, zeigt sich erneut, dass sich zu einem grossen Teil Gemeinden, die ressourcenschwach sind und über wenig finanziellen Spielraum verfügen, mit der jeweiligen Zentrums-gemeinde zusammenschliessen. Die Daten aus Tabelle 6 bestätigen, dass sich die Gewährung von Sonderbeiträgen – sei es für Einzelgemeinden oder für Gemeindefusionen – bisher positiv auf die Entwicklung der Gemeindefinanzen ausgewirkt hat. Verbesserungen konnten in der Regel bei den Finanzkennzahlen, namentlich auch bei den Nettoschulden pro Einwohner und beim Steuerfuss erzielt werden. Eine Ausnahme bilden die Gemeinden Reiden und Willisau, bei denen als Folge einer ausserordentlich hohen Investitionstätigkeit die Verschuldung angestiegen ist.

Aufgrund des Datenmaterials kann weiter gesagt werden, dass Fusionen als die nachhaltigere der beiden Sanierungsvarianten zu bezeichnen sind. Vor allem die Anschlussgemeinden profitierten in allen Fusionsfällen von einem deutlichen Rückgang des Steuerfusses. Aber auch bei den Zentrums-gemeinden verbesserten sich, mit Ausnahme der Nettoverschuldung der oben erwähnten zwei Gemeinden, die Finanzkennzahlen deutlich.

Mit der Einführung einer einheitlichen Mindestausstattung in der Grössenordnung zwischen 86 und 87 Prozent werden voraussichtlich kleinere, ressourcenschwache Gemeinden an ihre finanzielle Leistungsfähigkeit stossen und strukturelle Veränderungen bis hin zu Fusionen prüfen müssen. Dabei ist es nicht nur die einheitliche Mindestausstattung, die zu dieser Situation führt, sondern weitere Faktoren wie die Steuergesetzrevisionen, der Steuerwettbewerb und die steigenden Ansprüche der Bevölkerung an die Gemeinden. Es ist somit von einer Zunahme der Sonderbeitrags-suche auszugehen. Wir rechnen damit, dass in den nächsten Jahren ein weiterer Bedarf an Sonderbeiträgen von rund 50 Millionen Franken besteht. Ab heute bis 2014 sind gestützt auf die gefassten Beschlüsse noch 26,6 Millionen Franken für Sonderbeiträge verfügbar (s. Tab. 5).

D. Übergangsregelungen

I. Abbau von Schulden

Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs im Jahre 2003 führte der Kanton eine Entschuldungsaktion bei den Gemeinden mit einem Gesamtaufwand von 70 Millionen Franken durch. Mit diesem Betrag konnten die Gemeinden auf der Basis der damaligen Schuldenlage auf ein Niveau von 7222 Franken pro Einwohner entschuldet werden. 16 Gemeinden wiesen damals eine Nettoschuld von über 10000 Franken auf. Die Auszahlungen an die begünstigten Gemeinden erfolgten in sechs Jahrestriegen zu rund 11,7 Millionen Franken. Insgesamt profitierten 30 Gemeinden von der Entschuldungsaktion. In den meisten dieser Gemeinden hat sich die Verschuldung bis Ende 2007 deutlich reduziert. Bei einer Gemeinde liegt die Nettoschuld noch über 11000 Franken, bei zwei weiteren Gemeinden über dem anvisierten Betrag von maximal 7222 Franken. Alle anderen Gemeinden mit Entschuldungsbeitrag liegen teilweise deutlich unter diesem Grenzwert. Zwei der 30 Gemeinden sind sogar schuldenfrei.

II. Ausgleich Mittelverlust

Die Übergangsregelung zum neuen kantonalen Finanzausgleich, welche sich über einen Zeitraum von sechs Jahren erstreckte und im Jahr 2008 abgeschlossen wurde, hatte zum Ziel, starke Minder- oder Mehrerträge bei den Finanzausgleichszahlungen an einzelne Gemeinden nicht sofort wirksam werden zu lassen und so Brüche bei der Entwicklung der Gemeindefinanzen zu vermeiden. Dazu wurde 2003 eine Globalbilanz erstellt und Gemeinden mit positiver und negativer Globalbilanz wurden identifiziert. Gemeinden mit negativer Globalbilanz trugen zum Ausgleich des Mittelverlusts einen Sockelbetrag selbst. Der restliche Ausgleich wurde von den Gemeinden mit positiver Globalbilanz getragen. Gemäss § 22 Absatz 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich wurde der Ausgleich ab dem dritten Jahr der Übergangsregelung jährlich um 20 Prozent reduziert. Gleichzeitig lief von 2003 bis 2008 die Entschuldungsaktion des Kantons. Auch die Entschuldungsbeiträge flossen in die Globalbilanz ein (in Form von Zinsersparnissen). Der Ausgleich des Mittelverlustes betrug im ersten Jahr rund 11 Millionen und sank wie vorgesehen per 2008 auf 1,8 Millionen Franken.

III. Besitzstand

In § 23 des Gesetzes über den Finanzausgleich und in § 18 der Verordnung über den Finanzausgleich wird die Besitzstandswahrung bei Gemeindefusionen geregelt. Die Besitzstandswahrung stellt sicher, dass die aus der Fusion entstandene Gemeinde während einer gewissen Zeit nicht weniger Unterstützung aus dem Finanzausgleich erhält als die Gemeinden vor der Fusion einzeln bekommen haben. Damit hilft die Besitzstandswahrung, negative finanzielle Auswirkungen einer Fusion aufzufangen und Hindernisse für Gemeindefusionen zu beseitigen. Beim Lastenausgleich werden die einzelnen Beiträge pro Lastenausgleichsgefäss (Topografie, Bildung, Bevölkerungszusammensetzung und Infrastruktur) zu den Zeitpunkten vor und nach der Fusion berechnet. Die Differenz wird in Franken als Besitzstand festgehalten. Während der Zeit der Besitzstandswahrung werden die einzelnen Beiträge an die fusionierten Gemeinden proportional der Entwicklung der einzelnen Gefässe angepasst. Beim Ressourcenausgleich erhält die fusionierte Gemeinde einen prozentualen Zuschlag bei der Mindestausstattung, welcher den Verlust, bezogen auf den Anspruch vor der Fusion, ausgleicht. Die finanzielle Besitzstandswahrung wird den fusionierenden Gemeinden während zehn Jahren voll garantiert. Ab dem 11. Jahr wird die Zahlung jährlich um ein Fünftel reduziert.

Die Entwicklung der Mittel für die Besitzstandswahrung bei Gemeindefusionen ist in der Tabelle 7 dargestellt.

Tabelle 7: Entwicklung der Mittel für die Besitzstandswahrung von 2005 bis 2009 in Franken

	2005	2006	2007	2008	2009
Besitzstand Total	582'652	6'628'079	6'845'061	6'864'926	8'906'486
Finanzausgleich Total	145'792'658	146'503'089	146'308'634	143'452'812	139'924'119
Anteil Besitzstandwahrung	0,40%	4,52%	4,68%	4,79%	6,37%
Besitzstand Ressourcenausgleich	343'187	4'631'575	4'819'669	4'829'350	5'501'004
Ressourcenausgleich	78'452'658	78'143'089	77'258'634	74'052'812	75'384'119
Anteil Besitzstandwahrung	0,44%	5,93%	6,24%	6,52%	7,30%
Besitzstand Lastenausgleich	239'465	1'996'504	2'025'392	2'035'576	3'405'482
Lastenausgleich	67'340'000	68'360'000	69'050'000	69'400'000	64'540'000
Anteil Besitzstandwahrung	0,36%	2,92%	2,93%	2,93%	5,28%
Besitzstand Topographischer Lastenausgleich	184'748	1'180'475	1'194'140	1'200'108	2'271'753
Topographischer Lastenausgleich	21'470'000	21'790'000	22'010'000	22'120'000	22'520'000
Anteil Besitzstandwahrung	0,86%	5,42%	5,43%	5,43%	10,09%
Besitzstand Bildungslastenausgleich	-	253'283	255'828	257'156	242'948
Bildungslastenausgleich	22'550'000	22'890'000	23'120'000	23'240'000	23'660'000
Anteil Besitzstandwahrung	0,00%	1,11%	1,11%	1,11%	1,03%
Besitzstand Soziallastenausgleich	49'226	374'661	378'459	380'357	462'807
Soziallastenausgleich	11'660'000	11'840'000	11'960'000	12'020'000	12'240'000
Anteil Besitzstandwahrung	0,42%	3,16%	3,16%	3,16%	3,78%
Besitzstand Infrastrukturlastenausgleich	5'491	188'085	196'965	197'955	427'974
Infrastrukturlastenausgleich	11'660'000	11'840'000	11'960'000	12'020'000	6'120'000
Anteil Besitzstandwahrung	0,05%	1,59%	1,65%	1,65%	6,99%

Mit jeder zusätzlichen Fusion steigen die Beiträge für die Besitzstandwahrung an. Sobald die Frist der Besitzstandwahrung bei den ersten Fusionen abgelaufen sein wird, wird das Total der Beträge wieder sinken. Von 2008 auf 2009 ist ein sprunghafter Anstieg der Werte festzustellen. Diese Veränderung ist neben Fusionen auf die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 10. September 2007 zurückzuführen, denn Gewinne und Verluste aus dem Methodenwechsel werden gemäss § 23a des Gesetzes dem Besitzstand der Gemeinden angerechnet.

IV. Beurteilung der Wirkung der Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen erzielten insgesamt eine gute Wirkung. Die Einführung des neuen Finanzausgleichsmodells wurde durch die beiden Massnahmen «Schuldenabbau» und «Ausgleich Mittelverlust» gut unterstützt. Die Massnahmen haben die beabsichtigte Wirkung erzielt; sie werden darum nicht mehr weitergeführt. Es zeigt sich zudem, dass die Besitzstandwahrung eine notwendige Bedingung für Fusionen darstellt und so den Strukturwandel bei den Gemeinden fördert. Zurzeit kann jedoch noch nicht beurteilt werden, ob die heute geltende Dauer der Besitzstandwahrung angemessen ist.

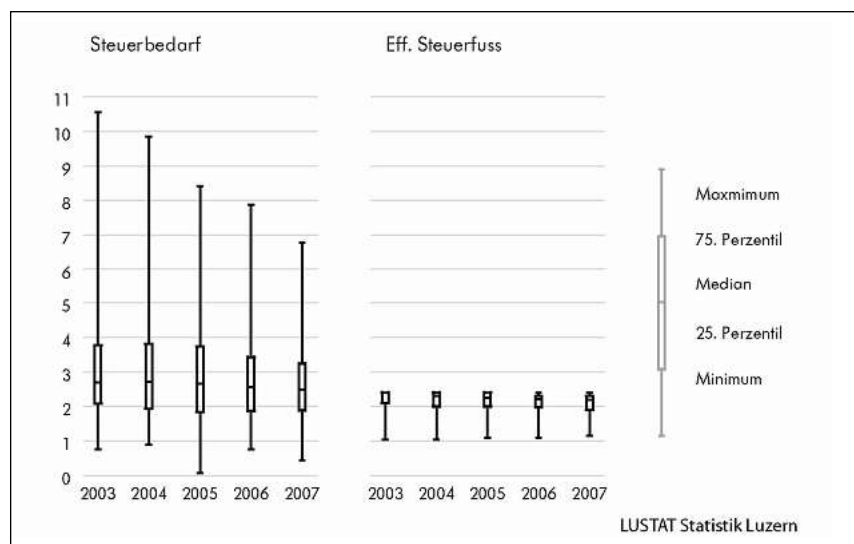
Nicht zu bestreiten ist aber auch, dass die Berechnung des Besitzstandes mit jeder Revision des Finanzausgleichs und mit jeder Gemeinde, die mehr als einmal fusioniert, immer komplizierter wird. Dieser Punkt wird im Kapitel G. «Vorschläge zur Anpassung des Finanzausgleichs» noch eingehend behandelt.

E. Verringerung der Steuerbelastung innerhalb des Kantons

I. Entwicklung des Steuerbedarfs

Ohne Finanzausgleich müsste die Hälfte der Gemeinden einen Steuerfuss von über 2,4 Einheiten anwenden (2003 hätte die Hälfte noch über 2,7 Einheiten verlangen müssen), um einen ausgeglichenen Saldo in ihrer bereinigten Laufenden Rechnung zu erzielen. Die Differenz zwischen Steuerbedarf und effektivem Steuerfuss hat sich aufgrund der Tatsache, dass die Ressourcenpotenziale der Gemeinden seit 2003 homogener geworden sind und auch die ressourcenschwächsten Gemeinden ihre Steuerkraft erhöhen konnten, sowohl was die Maximalwerte als auch was den Median betrifft, verringert (s. Abb. 27). Der Median wird aber auch vom Lastenausgleich beeinflusst. Dieser führt dazu, dass viele Gemeinden trotz hoher strukturbedingter Lasten ihre Steuern unter 2 Steuereinheiten senken können.

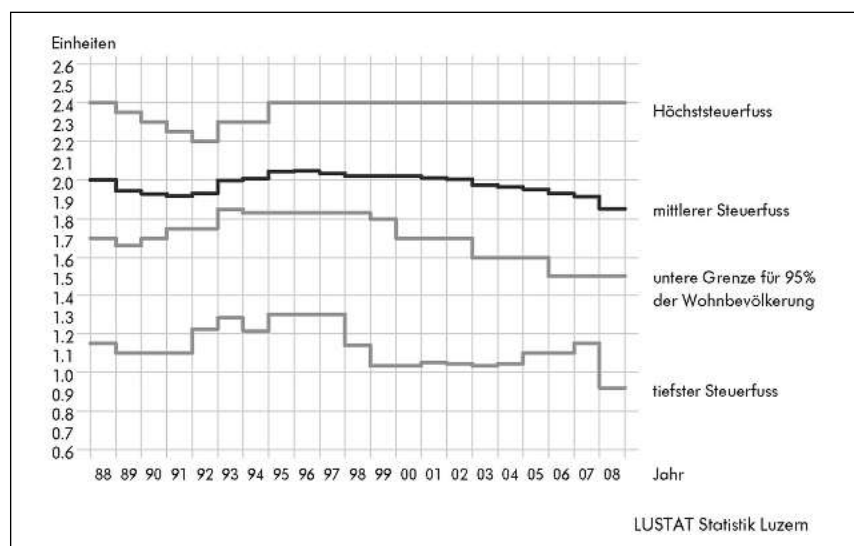
Abbildung 27: Steuerbedarf in Einheiten und effektiver Steuerfuss 2003 bis 2007



II. Entwicklung der Steuerfüsse

Bis 2002 galt ein Maximalsteuerfuss von 2,4 Einheiten für Finanzausgleichsgemeinden. Ab 2003 vermochten immer mehr Gemeinden ihren Steuerfuss unter den ehemaligen Höchstwert zu senken. Aber auch Gemeinden mit tieferen Steuerfüssen senkten ihren Steuerfuss nach der Jahrtausendwende häufiger, sodass sich der mittlere Steuerfuss beschleunigt abwärts entwickelte. 2003 lag er erstmals unter 2 Einheiten, 2008 betrug er 1,8514 Einheiten.

Abbildung 28: Extrem- und Mittelwerte der Steuerfüsse der Einwohner- und Bürgergemeinden seit 1988



III. Entwicklung der Steuerfussunterschiede

2008 hatten alle Gemeinden des Kantons bis auf eine Ausnahme gleich hohe oder tiefere Steuerfüsse als 2003. Obwohl sich die Schere zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Steuerfuss mit der Megger Steuersenkung auf 0,92 Einheiten im Jahr 2008 weiter geöffnet hat, ist die Steuerbelastung der Luzerner Bevölkerung deutlich ausgeglichener als fünf Jahre zuvor: Erstens ist der mittlere Steuerfuss gesunken, und zweitens betreffen die Senkungen im höheren Segment viel mehr Steuerpflichtige als die Senkungen im tiefsten Segment. Von den 63 Gemeinden, die 2003 noch 2,4 Steuereinheiten erhoben, haben 55 den Steuerfuss teilweise massiv gesenkt. 2003 bezahl-

ten die 25 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner mit der höchsten Steuerbelastung ihre Steuern auf der Basis von 2,4 Einheiten, 2008 waren es 0,25 Einheiten weniger (2,15 Einheiten). Im gleichen Zeitraum profitierten die 25 Prozent der Steuerpflichtigen mit der geringsten Steuerbelastung lediglich von einer Senkung um 0,1 Einheiten auf 1,75 Einheiten.

Abbildung 29: Steuerfussklassen 2003, Gemeinden und Bevölkerungsanteil mit jeweiligem Steuerfuss

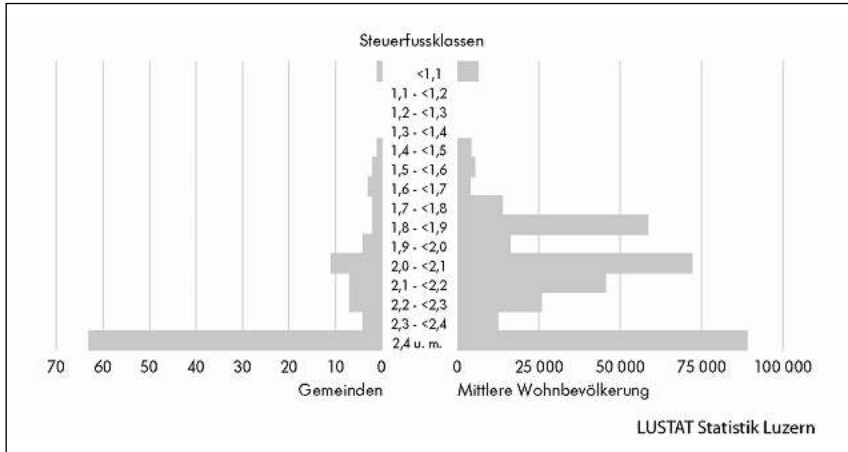
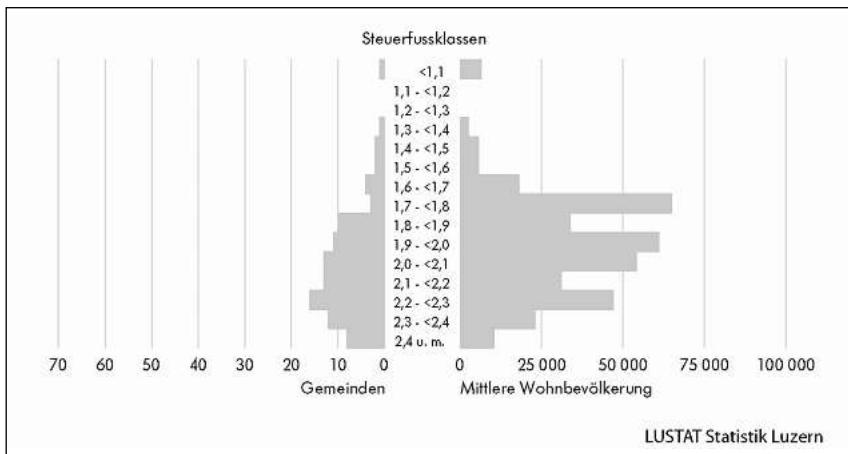


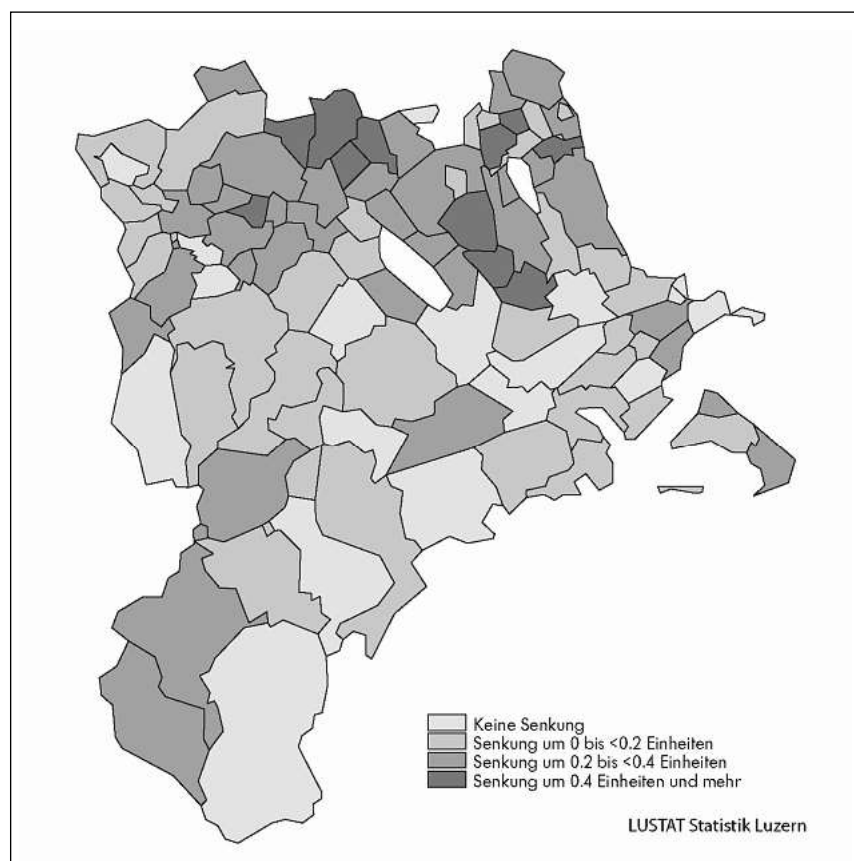
Abbildung 30: Steuerfussklassen 2008, Gemeinden und Bevölkerungsanteil mit jeweiligem Steuerfuss



IV. Entwicklung der Steuerfüsse in den Regionen

Vor allem Gemeinden in der nördlichen Hälfte des Kantons haben zwischen 2003 und 2008 die Steuern verstärkt gesenkt, sodass sie sich heute auf dem Niveau der Stadt und der Region Luzern bewegen.

Abbildung 31: Veränderung der Steuerfüsse seit 2003



V. Beurteilung der Verringerung der Steuerbelastung innerhalb des Kantons

Ohne Finanzausgleich wäre der Steuerbedarf vieler Gemeinden markant höher. Der Ressourcen- und der Lastenausgleich ermöglichen, dass keine Gemeinde einen Steuerfuss über 2,4 Einheiten erheben muss.

2008 weisen alle Gemeinden des Kantons bis auf eine Ausnahme gleich hohe oder tiefere Steuerfüsse auf als 2003. Obwohl sich die Schere zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Steuerfuss weiter geöffnet hat, ist die Steuerbelastung der Luzerner Bevölkerung deutlich ausgeglichener als fünf Jahre zuvor: Erstens ist der mittlere Steuerfuss gesunken und zweitens betreffen die Senkungen in den «Hochsteuergemeinden» viel mehr Steuerpflichtige als die Steuersenkungen in den «Tiefsteuergemeinden».

F. Gesamtbeurteilung

Insgesamt ist der Finanzausgleich zielführend und funktioniert zufriedenstellend:

- Das neue System des Finanzausgleichs wurde, unter anderem dank den Übergangsregelungen, erfolgreich eingeführt und geniesst eine hohe politische Akzeptanz.
- Das Ziel, einen teilweisen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden herbeizuführen, wird erreicht.
- Dank der nicht zweckgebundenen Auszahlung der Beiträge wird – im Vergleich mit dem alten Finanzausgleichssystem – die finanzielle Autonomie der Gemeinden gestärkt.
- Ohne Finanzausgleich wären die Unterschiede bei der Steuerbelastung zwischen den Gemeinden erheblich grösser, als sie dies mit dem Finanzausgleich sind. Obwohl sich die Extremwerte des niedrigsten und des höchsten Steuerfusses weiter voneinander entfernt haben, ist die Steuerbelastung des Grossteils der Luzerner Bevölkerung deutlich ausgeglichener. Dem gesetzlichen Ziel, die Unterschiede bei der Steuerbelastung zu verringern, wird damit entsprochen.

Einzelne Instrumente sollten jedoch optimiert werden. Unsere Vorschläge für Anpassungen des Finanzausgleichs sind im folgenden Kapitel formuliert.

G. Vorschläge zur Anpassung des Finanzausgleichs

Das neue System des Finanzausgleichs wurde erfolgreich eingeführt. Wie oben dargelegt, wird mit dem Finanzausgleich insgesamt eine gute Wirkung erzielt. Bei der Überprüfung der einzelnen Instrumente des Finanzausgleichs zeigten sich gleichwohl einige Optimierungsmöglichkeiten. Unsere Vorschläge zur Optimierung und die Umsetzung von Anregungen aus Ihrem Rat (vom 23. November 2005) zum Wirkungsbericht 2005 sowie Hinweise von einzelnen Gemeinden, Verbänden und der kantonalen Verwaltung finden sich in den folgenden Kapiteln im Sinn eines Planungsberichtes zusammengestellt.

I. Ressourcenausgleich

1. Einheitliche Mindestausstattung

a. Analyse

Bei der Einführung des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2003 wurde die Mindestausstattung so festgelegt, dass diese mit zunehmender Einwohnerzahl rückläufig ist. Damit wollte man verhindern, dass kleine Gemeinden, welche tendenziell höhere Kosten pro Einwohner aufweisen, schnell in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Im Wirkungsbericht 2005 haben wir ausgeführt, dass es sich bei der Einwohnerabhängigkeit des Ressourcenausgleichs um ein systemfremdes Element handle. Diese bevorzuge in ungerechtfertigter Weise die kleinen Gemeinden und sei in Schritten abzuschaffen. Zudem behindere die einwohnerabhängige Mindestausstattung Gemeindefusionen, beziehungsweise notwendige strukturelle Anpassungen würden verhindert (vgl. GR 2005 S. 1841 ff.).

In den Bemerkungen zum Wirkungsbericht vom 5. Dezember 2005 hielt Ihr Rat in der Folge fest, dass die Abhängigkeit des Ressourcenausgleichs von der Gemeindegrösse schrittweise reduziert werden solle und längerfristig eine von der Einwohnerzahl losgelöste Variante anzustreben sei. Gemäss den von Ihrem Rat überwiesenen Bemerkungen sollten zudem die zentralörtlichen Zuschläge überprüft und allenfalls aufgrund einer Analyse der Kostenstrukturen aufgehoben oder beschränkt werden (vgl. GR 2005 S. 1867, Bemerkungen 5 und 6).

Einen ersten Schritt in diese Richtung beschlossen Sie auf den 1. Januar 2009 hin, indem die Spannweite der Einwohnerabhängigkeit wie auch die zentralörtlichen Zuschläge reduziert wurden. Auf die vollständige Elimination der Einwohnerabhängigkeit der Mindestausstattung wurde aber noch verzichtet. Wir empfehlen Ihnen nun, in einer nächsten Revision die einheitliche Mindestausstattung einzuführen. Um die Auswirkungen dieser Massnahme zu prüfen, führte die Lustat verschiedene Modellrechnungen durch. Die Berechnungen erfolgten mit dem Gebietsstand 2010 und ohne zentralörtliche Zuschläge. Dabei wurde die Mindestausstattung so festgelegt, dass der Ressourcenausgleich 2010 insgesamt eine ähnliche Höhe wie der Ressourcenausgleich 2009 (inkl. Besitzstand) erreicht. Zudem wurden die Nachsteuern und die Steuerstrafen zum Ressourcenpotenzial gerechnet (s. für weitere Erläuterungen Kap. G.I.5 «Ressourcenpotenzial»). Die einheitliche Mindestausstattung läge unter diesen Bedingungen zwischen 86 und 87 Prozent. Quervergleiche mit Luzerner Gemeinden zeigen, dass eine finanzielle Mindestausstattung in dieser Höhe für eine Gemeinde mit gesundem Finanzhaushalt und mit einer angemessenen Grösse ausreicht, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

b. Finanzielle Auswirkungen

Gemeinden mit weniger als rund 3000 Einwohnern erhalten bei Einführung der einheitlichen Mindestausstattung weniger Ressourcenausgleich als bisher. Die Verluste liegen im Rahmen von 40'000 bis 200'000 Franken. Weitere Gemeinden verlieren wegen der Abschaffung der zentralörtlichen Zuschläge. Von der Abschaffung der einwohnerabhängigen Mindestausstattung profitieren in erster Linie einwohnerstärkere Gemeinden mit tieferem Ressourcenpotenzial.

Verschiedene Gemeindevertreter befürchten, dass die Einführung der einheitlichen Mindestausstattung in einem Schritt einschneidende Konsequenzen bei den Gemeinden zur Folge hätte. Wir sind jedoch der Meinung, dass diese Entwicklung bereits

mit dem Wirkungsbericht 2005 angebahnt wurde. Die Gemeinden hatten und haben genügend Zeit, sich auf die neue Regelung einzustellen, weil eine allfällige Gesetzesrevision erst 2013 in Kraft treten würde.

c. Fazit

Mit unserem Vorschlag zur Anpassung des Ressourcenausgleichs werden die bisher in Kauf genommenen Systemfehler beseitigt. Alle Empfängergerneinden von Ressourcenausgleich werden, unabhängig von ihrer Einwohnerzahl, gleich behandelt. Gleichzeitig wird das Lastenelement Zentralörtlichkeit vom Ressourcenausgleich abgekoppelt. Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Massnahmen halten sich in einem verkraftbaren Rahmen.

2. Anreizsystem

Gemeinden, welche Ressourcenausgleich erhalten und ihre eigene Ressourcenstärke erhöhen können, werden vom geltenden Finanzausgleichssystem unseres Kantons benachteiligt. Steigert eine Gemeinde das eigene Ressourcenpotenzial, erfolgt – wenn auch mit einer Verzögerung von drei Jahren – für sie eine Reduktion des Beitrags aus dem Ressourcenausgleich. Dies kann bei den Gemeinden das Interesse schmälern, sich für eine Steigerung der eigenen Ressourcen einzusetzen. Um diesen Nachteil zu beseitigen, wurden verschiedene Anreizmodelle geprüft. Die Lösungsansätze zielten darauf hin, dass die garantierte Mindestausstattung einer Gemeinde umso höher ausfallen sollte, je mehr Ressourcen sie selber generiert. Die Berechnungen haben gezeigt, dass eine solche Umstellung für kleine, finanzschwache Gemeinden erhebliche negative finanzielle Konsequenzen haben würde. Deshalb soll vorderhand auf die Einführung eines entsprechenden Anreizsystems im Luzerner Finanzausgleich verzichtet werden.

3. Aktuellere Berechnungsgrundlagen

Die Daten, auf denen die Berechnung des Ressourcenausgleichs beruht, liegen heute mehrere Jahre hinter dem Auszahlungsjahr zurück. Innerhalb dieser Jahre kann sich die Situation einer Gemeinde jedoch stark verändert haben, sodass der ausbezahlte Ressourcenausgleich der aktuellen Situation nicht optimal gerecht wird. Es wurde deshalb gewünscht, diesen zeitlichen Abstand zu verkürzen.

Aufgrund der Verfügbarkeit der Daten aus den Gemeindefinanzstatistiken ist es nicht möglich, aktuellere Daten als Berechnungsgrundlage beizuziehen. Eine andere Möglichkeit, die Datenbasis aktueller zu halten, wäre, die Daten nur von zwei statt von drei zurückliegenden Jahren zu verwenden. Das hätte allerdings den Nachteil, dass bei starken Ertragsschwankungen der Einfluss von Extremwerten weniger geglättet würde. Zugunsten der Stetigkeit soll deshalb auf diesen Lösungsansatz verzichtet werden.

4. Zentralörtliche Zuschläge

Wenn im Finanzausgleich von Zentralörtlichkeit die Rede ist, sind damit die Lasten gemeint, die ein Zentrum aufgrund seiner Infrastruktur und seiner soziodemografischen Zusammensetzung zu tragen hat. Gemäss der Konzeption des Luzerner Finanzausgleichs sind Lasten im Lastenausgleich zu berücksichtigen und nicht im Ressourcenausgleich. Methodisch ist es nicht stimmig, wenn die zentralörtlichen Zuschläge und die Abschöpfung nach Zentralitätsstufe im Ressourcenausgleich eingebaut sind. Durch diese Vermischung ergeben sich bei der Steuerung des Systems Zielkonflikte. Wenn Zentrumslasten über den Finanzausgleich abgegolten werden sollen, dann sollte das über den Lastenausgleich geschehen.

Sowohl in der Projektgruppe und der Projektsteuerung als auch in unserem Rat herrscht die Meinung vor, dass die Dotierung des Ressourcenausgleichs nicht verändert werden soll. Wir schlagen deshalb vor, das Instrument der zentralörtlichen Zuschläge im Ressourcenausgleich abzuschaffen, den für die zentralörtlichen Zuschläge eingesetzten Geldbetrag aber im Ressourcenausgleich zu belassen.

Aus konzeptioneller Sicht müsste auch die Abschöpfung von Mitteln bei den Gemeinden nach Zentralitätsstufe abgeschafft werden. Dies würde bei Beibehaltung der bisherigen Dotierung der Lastenausgleichsgefässe gegenüber der bisherigen Auszahlung zu grossen finanziellen Verschiebungen führen. Aus diesem Grund soll die uneinheitliche Abschöpfung bis auf Weiteres beibehalten werden.

Von der Abschaffung der zentralörtlichen Zuschläge sind finanziell nur wenige Gemeinden unmittelbar betroffen. Vor allem Schüpfheim und Zell werden weniger Ressourcenausgleich erhalten. Zur Berücksichtigung der Zentralörtlichkeit im Lastenausgleich siehe Kapitel G.II.4.

5. Ressourcenpotenzial

a. Analyse

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird am Ressourcenpotenzial gemessen. Zu den Ressourcen zählen die Gemeindesteuern, der Gemeindeanteil an diversen anderen Steuern und die positiven Nettovermögenserträge. Diese Regelung soll um zwei Punkte ergänzt beziehungsweise präzisiert werden:

Nachsteuern gehören zu den ordentlichen Gemeindesteuern und sie stellen Ressourcen einer Gemeinde dar. Deshalb sollen auch die Nachsteuern in Zukunft zum Ressourcenpotenzial gerechnet werden. Gemäss dem harmonisierten Rechnungsmodell werden die Nachsteuern buchhalterisch zusammen mit den Steuerstrafen erfasst. Die Kontenpläne zu ändern, wäre in Anbetracht des geringen Betrags, den die Steuerstrafen ausmachen, unverhältnismässig. Deshalb sollen sowohl die Nachsteuern als auch die Steuerstrafen zum Ressourcenpotenzial zählen. Die Höhe der Nachsteuern und Steuerstrafen ist für die Gemeinden schwierig vorhersehbar. Weil das Ressourcenpotenzial aber ein Durchschnittswert aus drei Jahren ist, werden die Extremwerte geglättet, sodass sich die Ausschläge bei den Nachsteuern und den Steuerstrafen gemildert auf das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde niederschlagen werden.

Es zeigte sich ferner, dass die Nettovermögenserträge in der Praxis nicht bei allen Gemeinden aus denselben Arten von Geschäftsfällen herrühren, obwohl sie für alle Gemeinden aus denselben Kontoarten berechnet werden. Weil je nach Verbuchungsart unterschiedlich hohe Nettovermögenserträge resultieren, empfinden einzelne Gemeinden die Berechnungen für ihre Gemeinde als ungerecht. Um die Ungleichbehandlung von Gemeinden, die eigene Gemeindewerke haben, und von solchen, die von Betrieben Konzessionsgebühren erhalten, zu mindern, sollen zusätzlich auch Regalien und Konzessionen (Artengruppe 41) zum Ressourcenpotenzial zählen. Diese Lösung ist praktikabel, weil die Daten bereits heute erhoben werden und neben einem einmaligen Umstellungsaufwand bei der Berechnung kein weiterer Aufwand entsteht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Buchungspraxis in den Gemeinden erneut verändern wird und somit unfaire Konstellationen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

b. Finanzielle Auswirkungen

Durch die zusätzliche Berücksichtigung der Regalien und Konzessionen (Artengruppe 41) sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen steigt das Ressourcenpotenzial an. In der Modellrechnung beträgt die Differenz rund 26 Millionen Franken in der Summe respektive 70 Franken pro Einwohner. Wegen der Berücksichtigung der Konzessionseinnahmen gibt es bei drei Gemeinden grössere Veränderungen. Das Ressourcenpotenzial von Flühli, Zell und Root steigt an. Das bedeutet, dass Flühli und Zell weniger Ressourcenausgleich erhalten und in Root mehr Mittel abgeschöpft werden.

Bei den Nachsteuern und Steuerstrafen sind die Veränderungen kaum vorhersehbar. Es ist Zufall, welche Gemeinden Einnahmen aus Nachsteuern oder Steuerstrafen haben. Tritt in einer Gemeinde ein grösserer Fall von Nachsteuern auf, wird dessen Auswirkung auf den Ressourcenausgleich geglättet, weil das Ressourcenpotenzial aus dem Durchschnitt von drei Jahren berechnet wird.

c. Fazit

Wir schlagen vor, dass das Ressourcenpotenzial zusätzlich die Nachsteuern und Steuerstrafen sowie die Konzessionen und Gebühren (Artengruppe 41) umfassen soll.

II. Lastenausgleich

1. Topografischer Lastenausgleich

a. Analyse

Verschiedene Anspruchsgruppen äusserten den Wunsch, bei den Fliessgewässern nicht nur die Länge, sondern auch die Art des Fliessgewässers und die Breite im Lastenausgleich zu berücksichtigen. Mangels Grundlagendaten kann diese Anregung im Lastenausgleich leider nicht umgesetzt werden.

Zurzeit erhalten diejenigen Gemeinden eine Ausgleichszahlung, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Das Verhältnis zwischen der gewichteten und der ungewichteten landwirtschaftlichen Nutzfläche übersteigt das kantonale Mittel um mehr als 15 Prozent.
- Die gewichtete Länge der Güterstrassen (1. und 2. Klasse) und der Gemeindestrassen (1. Klasse) pro Kopf der Bevölkerung übersteigt das kantonale Mittel um mehr als 15 Prozent.
- Die Länge der Fliessgewässer pro Kopf der Bevölkerung übersteigt das kantonale Mittel um mehr als 80 Prozent.

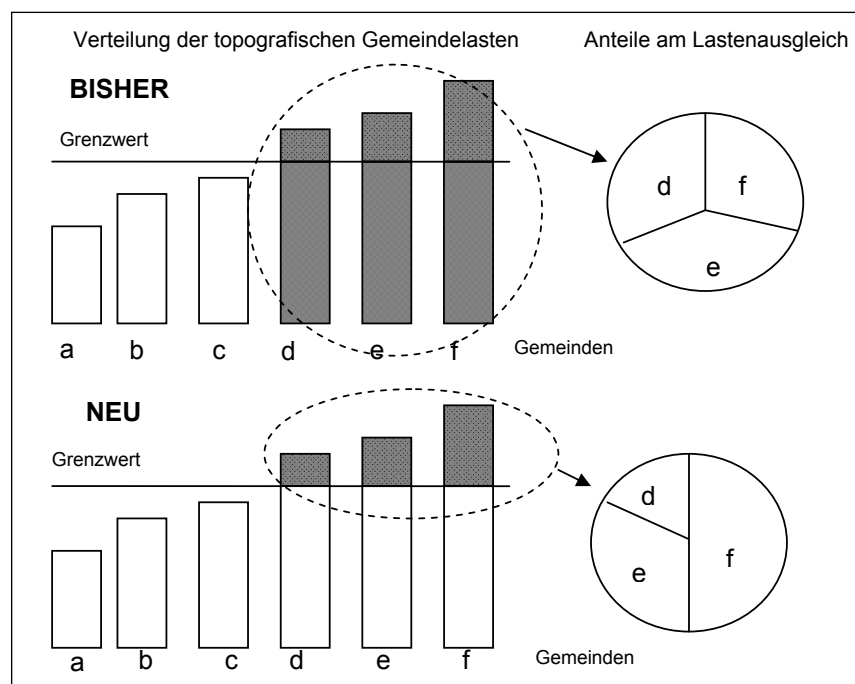
Die Ausgleichszahlungen an diese Gemeinden werden dabei anhand der gesamten gewichteten landwirtschaftlichen Nutzfläche, der gesamten gewichteten Länge der Güter- und Gemeindestrassen und der gesamten Länge der Fliessgewässer berechnet.

In Zukunft soll nur noch der über einer zu definierenden Grenze liegende Teil der Werte der genannten Indikatoren für den Verteilschlüssel verwendet werden (s. Abb. 32). Somit werden, wie sonst überall im Lastenausgleich, nur die übermässigen Lasten berücksichtigt.

b. Finanzielle Auswirkungen

- Der topografische Lastenausgleich konzentriert sich noch mehr auf die stark belasteten Gemeinden (Entlebuch, Hinterland).
- Wenn eine ehemals nur schwach überdurchschnittlich belastete Gemeinde unter den Durchschnitt fällt, ist die finanzielle Einbusse nicht mehr so gross wie bisher, weil schon im Vorjahr nur der kleine überdurchschnittliche Teil der Lasten berücksichtigt wurde.

Abbildung 32: Verteilschlüssel des topografischen Lastenausgleichs



c. Fazit

Wir schlagen vor, dass bei den Indikatoren des topografischen Lastenausgleichs nur noch die überdurchschnittlichen Werte zur Berechnung des Lastenausgleichsbeitrags verwendet werden.

2. Bildungslasten

a. Analyse

Im Wirkungsbericht 2005 wurde festgehalten, dass im Hinblick auf künftige Wirkungsberichte die Untersuchungen über die Zielerreichung des Lastenausgleichs zu vertiefen seien (vgl. GR 2005 S. 1840). Eine spezielle Überprüfung des Bildungslastenausgleichs wurde in den Bemerkungen Ihres Rates zum Wirkungsbericht 2005 jedoch nicht verlangt (vgl. GR 2005 S. 1867). Im Postulat P 344 von Peter Schilliger vom 2. Dezember 2008 allerdings wird unser Rat aufgefordert, im Wirkungsbericht 2009 zum Finanzausgleich die Auswirkungen der Anrechnung des Ressourcenpotenzials auf die Ausgleichszahlungen bei den Bildungslasten darzulegen. In einer kantonsinternen Arbeitsgruppe schliesslich wurde angeregt, eine Überprüfung des Bildungslastenausgleichs unter Einbezug der Pro-Kopf-Beiträge des Kantons pro Lernende und Lernenden vorzunehmen, das heisst, die Finanzierung des Volksschulbereichs einer umfassenden Gesamtbeurteilung zu unterziehen.

Eine Untersuchung der Dienststelle Volksschulbildung hat nun ergeben, dass überdurchschnittliche Schülerzahlen nicht der einzige kostentreibende Faktor einer Schule sind, das heisst, dass die Kosten nicht automatisch proportional zu den Schülerzahlen steigen. Es gibt aus betriebswirtschaftlicher Sicht weitere Elemente, welche die Höhe der Kosten beeinflussen. Dazu zählen die Zahl der Klassen, die Klassengrössen, das Durchschnittsalter des Lehrkörpers und die Zusammensetzung der Lernenden einer Klasse (z.B. Anteil Fremdsprachige). Diese Elemente sind im heutigen Modell des Bildungslastenausgleichs nicht als Indikatoren berücksichtigt. Es ist jedoch festzuhalten, dass ein Indikator die Kosten nicht direkt abbilden muss respektive darf, weil er sonst beeinflussbar wäre. Stattdessen sollen Indikatoren strukturelle Faktoren abbilden, die Kosten verursachen. In einer statistischen Vorstudie (Ecoplan, Lastenausgleich Kanton Luzern, 2008) wurden verschiedene Indikatoren auf ihren Erklärungsgehalt bezüglich der unterschiedlich hohen Gemeindegemeinkosten getestet. Der bisherige Indikator «Schüleranteil» aus dem Bildungslastenausgleich zeigte eine hohe Korrelation zu den Kosten. Eine höhere Aussagekraft hätte zwar der Indikator «Anteil Jugendliche von 5 bis 19 Jahren an der Wohnbevölkerung». Weil jedoch sowohl die Projektgruppe, die Projektsteuerung als auch unser Rat der Meinung sind, dass am Lastenausgleich nur so viel wie nötig verändert werden sollte, schlagen wir vor, den Indikator im Bildungslastenausgleich nicht zu ändern.

Mit dem Bildungslastenausgleich sollen Gemeinden mit einem überdurchschnittlich hohen Schüleranteil entlastet werden. Der Bildungslastenausgleich wird jedoch nur an Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Ressourcenpotenzial ausgeschüttet. Dies stellt eine Verknüpfung von Ressourcen und Lasten dar, die mit dem neuen Finanzausgleich eigentlich hätte verhindert werden sollen. Diese Verknüpfung ist ein systemfremdes Element, das sonst in keinem der Lastenausgleiche vorkommt und die Steuerung des Finanzausgleichs erschwert. Sie soll deshalb abgeschafft werden.

b. Finanzielle Auswirkungen

Die Modellrechnung für einen Bildungslastenausgleich ohne Verknüpfung mit dem Ressourcenpotenzial erfolgte auf der Basis des Gebietsstandes 2010 und des gleichen Gesamtbetrags für den Bildungslastenausgleich wie im Finanzausgleich 2009. Gemäss dieser Modellrechnung erhalten neu elf finanzstärkere Gemeinden mit überdurchschnittlichem Schülerindex Bildungslastenausgleich (Ballwil, Eschenbach, Adligenswil, Dierikon, Gisikon, Greppen, Honau, Root, Udligenswil, Schenkön und Sempach). Der Beitrag an diese Gemeinden macht 11 Prozent des gesamten Bildungslastenausgleichs aus. Weitere 3 Prozent des Gesamtbetrags gehen an fünf Gemeinden mit einem Ressourcenpotenzial zwischen 90 und 100 Prozent. Bei den bisherigen Bezügergemeinden mit einem Ressourcenindex unter 90 Prozent reduziert sich der Bildungslastenausgleich um knapp 20 Prozent. Die grösste Reduktion in absoluten Zahlen ergibt sich bei Schüpfheim.

c. Fazit

Die Überprüfung der Finanzierung der gesamten Volksschulkosten hat ergeben, dass bezüglich der Geldflüsse eine hohe Transparenz vorhanden ist. Über die Schulgeldbeiträge pro Lernende und Lernenden werden den Gemeinden jährlich rund 125 Millionen Franken ausbezahlt, was 22,5 Prozent der Vollkosten der Volksschule entspricht. Mit dem Bildungslastenausgleich erhalten die Gemeinden jährlich weitere rund 4 Prozent der Gesamtkosten.

Eine allgemeine Erhöhung des Kantonsanteils an den Volksschulkosten kann nicht über den Finanzausgleich eingeführt werden, sondern muss im Kontext der gesamten Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden diskutiert werden.

Der bisherige Indikator «Schüleranteil» erklärt zusammen mit den anderen Indikatoren des Lastenausgleichs (z.B. Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung) die Kostenunterschiede in den Gemeinden genügend. Gemäss dem Wunsch aller im Wirkungsbericht 2009 involvierten Gremien, den Lastenausgleich so wenig wie möglich zu revidieren, soll der Indikator nicht verändert werden. Es wird hingegen beantragt, die Verknüpfung des Bildungslastenausgleichs mit dem Ressourcenausgleich aufzuheben.

3. Lastenausgleich Soziales

Soziodemografische Lasten werden im Lastenausgleich mittels diverser Indikatoren abgebildet (s. dazu Anhang 1). Mit der Finanzreform 08 wurde die Sozialhilfe neu zur Gemeindeaufgabe, womit sich die finanzielle Belastung der Gemeinden veränderte. Die Gemeinden fordern nun, dass die Indikatoren im Lastenausgleich Soziales an die neue Aufgabenteilung angepasst werden sollten.

Es ist vorab festzuhalten, dass ein Indikator die Kosten nicht direkt abbilden muss respektive darf, weil er sonst beeinflussbar wäre. Stattdessen sollen Indikatoren strukturelle Faktoren abbilden, die Kosten verursachen. In einer statistischen Vorstudie (Ecoplan, Lastenausgleich Kanton Luzern, 2008) wurden verschiedene Indikatoren deshalb auf ihren Erklärungsgehalt bezüglich der unterschiedlich hohen Gemeindegskosten getestet. Die bisherigen Indikatoren aus dem Lastenausgleich Soziales (Anteil über 80-Jährige und Anteil Immigranten) erwiesen sich zwar als brauchbar. Es zeigte sich jedoch auch, dass der Indikator «Anteil Sozialhilfebezüger» einen grösseren Erklärungsgehalt hätte. Weil jedoch sowohl die Projektgruppe, die Projektsteuerung als auch unser Rat der Meinung sind, dass am Lastenausgleich nur so viel wie nötig verändert werden sollte, schlagen wir beim soziodemografischen Lastenausgleich keine Änderung vor.

4. Lasten der Zentralörtlichkeit

a. Analyse

Mit den Bemerkungen zum Wirkungsbericht 2005 vom 5. Dezember 2005 verlangte Ihr Rat unter anderem, dass die zentralörtlichen Zuschläge überprüft und aufgrund einer Analyse der Kostenstrukturen allenfalls aufgehoben oder beschränkt werden sollten (vgl. GR 2005 S. 1867, Bemerkung 5). Um die Kosten der Zentralörtlichkeit für den Kanton Luzern zu erfassen, wurde in der Folge ein sehr breit gefasstes Inventar von Faktoren im Zusammenhang mit der Zentralörtlichkeit erstellt. Dabei wurde nicht zwischen zentralörtlichen Lasten und Nutzen und strukturellen (soziodemografischen) Lasten und Nutzen einer Gemeinde unterschieden. Anschliessend wurde für den Kanton Luzern die Ist-Situation pro Faktor untersucht, das heisst, es wurde analysiert, wie die Ausgaben zurzeit finanziert sind. Jeder Faktor wurde daraufhin beurteilt, ob eine Abgeltung im Finanzausgleich sinnvoll und zu prüfen oder aus konzeptionellen Überlegungen auszuschliessen ist. Es zeigte sich, dass die Finanzflüsse bei diversen Faktoren, die in anderen Kantonen wegen der Verletzung des Äquivalenzprinzips im Finanzausgleich berücksichtigt sind, im Kanton Luzern dank der Finanzreform 08 gut geregelt sind und keinen Fall für den Finanzausgleich darstellen. Andere Faktoren wiederum sollen nicht in den Finanzausgleich einfließen, weil sich andere Finanzierungsmechanismen (z.B. abgestufte Eintrittspreise) besser eignen oder weil es sich um Wahlbedarf und nicht um Sonderlasten handelt (z.B. im Sportbereich). Diese sind in der Tabelle 8 aufgelistet.

Tabelle 8: Faktoren, die im Finanzausgleich nicht berücksichtigt werden sollen

Arbeitslosigkeit	Die Arbeitslosenkasse ist eine Bundes- und Kantonsaufgabe.
Ergänzungsleistungen	Die Gemeinden erhalten für Ergänzungsleistungen einen Pro-Kopf-Beitrag.
Ausbildungen auf Tertiärstufe	Sind eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen.
Kultur, Denkmalpflege	Die Kultur stellt, vor allem für die Stadt Luzern, einen grossen, nicht zu vernachlässigenden Kosten-Posten dar, von dem auch andere Gemeinden profitieren. Mit der Finanzreform 08 wurden deshalb die grossen Kulturinstitutionen kantonalisiert. Kulturelle Ausgaben stellen jedoch aus finanzwirtschaftlicher Sicht für den Finanzausgleich keine abgeltungswürdigen Sonderlasten, sondern einen Wahlbedarf dar.
Spitäler	Die Spitäler sind kantonalisiert.
Polizei	Die Stadtpolizei wird mit der Kantonspolizei fusionieren.
Tourismusbüro	Die Finanzierung ist separat geregelt.
Wirtschaftsförderung	Es gibt eine kantonale Wirtschaftsförderung und einzelne kommunale Organisationen.
Bibliotheken, Kurse, Beratungen	Der Kostenteiler soll direkt durch die betroffenen Gemeinden geregelt werden.
Sportplätze, Turnhallen, Hallenbäder, Freibäder, Kunsteisbahnen, Stadien	Der Kostenteiler soll direkt durch die betroffenen Gemeinden geregelt werden.
Umweltbelastung	Die Umweltbelastung ist sekundär ein räumliches Problem. Die Kosteninternalisierung sollte direkt beim Verursacher geschehen. Das ist eine kantonsübergreifende Aufgabe.

Für eine zweite Gruppe wurde entschieden, dass die Abgeltung im Finanzausgleich überprüft werden soll.

Tabelle 9: Faktoren, deren Berücksichtigung im Finanzausgleich überprüft werden soll

Soziodemografischer Lastenausgleich	– Sozialhilfe (beinhaltet auch Alleinerziehende und Abhängige als Armutsfaktor) – Betagte – Ausländerintegration – Bildungsangebot für die obligatorische Schulzeit
Infrastruktur	– Kosten der Dichte – Verkehr

Die oben aufgeführten soziodemografischen Lasten und Lasten der Infrastruktur sind nicht ausschliesslich ein Thema der Zentren; auch Agglomerations- und andere Gemeinden sind davon betroffen. Es schien uns deshalb nicht sinnvoll, in einer Studie, wie sie zum Beispiel für die Kantone Bern, St. Gallen oder Schaffhausen gemacht wurde, die Kosten der Zentralörtlichkeit von Grund auf neu zu erheben (Bottom-up-Analyse). Stattdessen soll das bisherige Indikatorensystem mit neuen Indikatoren ergänzt und neu gewichtet werden. Erste Untersuchungen zur Dotierung der Lastenausgleichsgefässe auf der Basis empirischer Methoden (Ecoplan, Lastenausgleich Kanton Luzern, 2008) weisen auf eine markant höhere Gewichtung des Infrastrukturlastenausgleichs auf Kosten der beiden anderen Lastenausgleichsgefässe (topografischer Lastenausgleich und soziodemografischer Lastenausgleich) hin. Damit würde den Lasten von Städten und Agglomerationen vermehrt Rechnung getragen (vgl. Kap. G.II.5 und 6).

b. Fazit

Die Untersuchungen zum Lastenausgleich ergeben, dass nach der Finanzreform 08 keine Zentrumslasten im engeren Sinne mehr vorhanden sind, die durch den Finanzausgleich abgegolten werden müssten. Stattdessen soll die Gewichtung der Infrastruktur- und der soziodemografischen Lasten, die vornehmlich die Zentren, aber auch die Agglomerationen betreffen, überprüft werden. Siehe dazu die folgenden zwei Kapitel.

5. Infrastrukturlastenausgleich

Ein Indikator des Infrastrukturlastenausgleichs ist der Zupendleranteil. Die Pendlerdaten wurden früher jeweils mit der Volkszählung, das heisst alle zehn Jahre, erhoben. Mit der neuen Volkszählung 2010, die mit den Registerdaten des Kantons und den Gemeinden arbeitet, werden die Pendlerdaten nicht mehr erhoben. Das bedeutet für den Luzerner Finanzausgleich, dass für den Indikator Zupendleranteil keine neuen Daten mehr hinzukommen werden. Es gilt darum, dafür einen Ersatz zu finden und das Gesetz entsprechend zu revidieren.

Bezüglich der Wirkung des Infrastrukturlastenausgleichs schlagen wir keine Änderung vor.

6. Dotierung der Gefässe

Die finanzielle Bestückung der einzelnen Lastenausgleichsgefässe war bei Einführung des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2003 das Resultat der Betrachtung des Gesamtsystems des Finanzausgleichs und seiner Auswirkungen auf die Gemeinden. Es mussten zudem Kompromisse geschlossen werden, um die politische Akzeptanz des Reformwerks zu sichern. Spezielle Grundlagen für die finanzielle Bestückung der einzelnen Lastenausgleichsgefässe wurden nicht erarbeitet.

Es gibt zwei Konzepte für die Dotierung der Gefässe:

1. Das Umverteilungsziel und das Umverteilungsvolumen eines Finanzausgleichssystems sind Gegenstand der politischen Entscheidung im Rahmen des finanzpolitischen Handlungsspielraums. Die Wahl und die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe sind Ausdruck der politischen Gewichtung.
2. Die Wahl und die Dotierung der Lastenausgleichsgefässe richten sich nach den tatsächlich feststellbaren Kosten und nach deren Verhältnis zueinander.

Im Kanton Luzern wurde bisher eher das Konzept 1 verfolgt. Erste Untersuchungen zur Dotierung der Lastenausgleichsgefässe anhand einer statistischen Analyse (Ecoplan, Lastenausgleich Kanton Luzern, 2008), also gemäss Konzept 2, legt eine markant höhere Gewichtung des Infrastrukturlastenausgleichs auf Kosten der beiden anderen Lastenausgleichsgefässe (topografischer Lastenausgleich und soziodemografischer Lastenausgleich) nahe.

Die Diskussion unter den verschiedenen Anspruchsgruppen zeigte, dass man unter Berücksichtigung der politischen Machbarkeit mit der bestehenden Gewichtung und Dotierung der Lastenausgleichsgefässe insgesamt zufrieden ist. Das heisst, die Gewichtung und Dotierung der Lastenausgleichsgefässe soll wie bisher fortgeführt werden.

III. Besitzstandwahrung

Das Instrument der Besitzstandwahrung wird hauptsächlich aus drei Gründen kritisiert:

1. Die Berechnung des Besitzstandes sei kompliziert und schwer nachvollziehbar.
2. Die Dauer der Besitzstandwahrung sei zu lang.
3. Die Besitzstandwahrung binde Mittel, die jenen Gemeinden fehlten, die nicht davon profitierten.

Zum Kritikpunkt 1: Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen tatsächlich, dass die Berechnung des Besitzstandes immer komplizierter wird und dadurch schwer nachvollziehbar ist. Gründe dafür sind die dynamische Berechnungsmethode sowie Gemeinden, die mehrmals fusionieren und somit mehrmals von der Besitzstandsregelung betroffen sind. Deshalb soll mit der nächsten Gesetzesrevision eine Vereinfachung der Berechnung eingeführt werden.

Zum Kritikpunkt 2: Der Kanton Luzern hat mit der Förderung und Unterstützung von Gemeindefusionen zu Anfang dieses Jahrhunderts Neuland beschritten. Entsprechend fehlten Erfahrungswerte darüber, wie sich die Finanzen von fusionierten Gemeinden in der Regel entwickeln. Am 25. Juni 2007 hat die Spezialkommission NFA Ihrem Rat vorgeschlagen, die Dauer der Besitzstandswahrung zu reduzieren. Ihre Beratungen haben ergeben, dass an der Dauer der Besitzstandswahrung nichts geändert werden soll. Mit der nächsten Gesetzesrevision soll indes aufgrund der zunehmenden Mittel, welche die Besitzstandswahrung im Lastenausgleich bindet, die Thematik wieder aufgegriffen werden.

Zum Kritikpunkt 3: Es ist zwischen der Besitzstandswahrung im Ressourcenausgleich und jener im Lastenausgleich zu unterscheiden. Beim Ressourcenausgleich entzieht die Besitzstandswahrung den Bezügergemeinden keine Mittel. Entscheidend für die Höhe der Ressourcenausgleichszahlung an eine Gemeinde ist die Differenz zwischen ihrem eigenen Ressourcenpotenzial und der Mindestausstattung, die sie erhält. Diese Differenz steht nicht im direkten Zusammenhang mit dem Besitzstand. Ohne Besitzstandsregelung wäre jedoch weniger Geld zur Finanzierung der Mindestausstattung nötig, sodass bei den Gemeinden, die horizontalen Finanzausgleich zahlen, und beim Kanton weniger Mittel abgeschöpft werden müssten. Anders sieht die Situation im Lastenausgleich aus: Wenn sich die Lasten einer Gemeinde im Verhältnis zu jenen der anderen Gemeinden erhöhen, steht wegen der konstanten Grösse des Gefässes und der im Besitzstand gebundenen Mittel für die einzelne Gemeinde ein kleinerer Anteil zur Verfügung.

Die Besitzstandswahrung macht im Ressourcenausgleich den grösseren Anteil aus als im Lastenausgleich, sowohl in absoluten wie auch in relativen Zahlen. Mit der Einführung der einheitlichen Mindestausstattung wird im Ressourcenausgleich künftig weniger Besitzstand zu wahren sein. Aus diesem Grund wollen wir an der Besitzstandsregelung festhalten und lediglich die Berechnungsweise vereinfachen.

H. Nächste Schritte

Nach der Stellungnahme Ihres Rates zum vorliegenden Wirkungsbericht schlagen wir eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes vor. Das revidierte Gesetz soll auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten. Wir sehen folgenden Zeitplan vor:

Dezember 2009	Behandlung Wirkungsbericht 2009 im Kantonsrat
Dezember 2010	Erarbeitung Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
Januar 2011	Behandlung der Vernehmlassungsbotschaft im Regierungsrat
Februar 2011–Mai 2011	Vernehmlassung über den Entwurf der Gesetzesänderung
Juni 2011	Verabschiedung Botschaft im Regierungsrat
Juli 2011	Zustellung an Kantonsrat
August 2011	Beratung Kommission Kantonsrat
September 2011	1. Beratung Kantonsrat
Oktober 2011	Beratung Kommission Kantonsrat
November 2011	2. Beratung Kantonsrat
Dezember 2011–Januar 2012	Referendumsfrist
März 2012	eventuell Verabschiedung Volksbotschaft im Regierungsrat
17. Juni 2012	eventuell Volksabstimmung
Juni 2012	Verfügung des Finanzausgleichs für das Jahr 2012
Januar 2013	Inkrafttreten des revidierten FAG

Die Zeitspanne zwischen der 2. Beratung des Gesetzes im Kantonsrat und dessen Inkrafttreten ist deshalb ausserordentlich lang gewählt, weil die Verfügungen für die Beiträge aus und für den Finanzausgleich jeweils im Juni des Vorjahres erlassen werden müssen. Das heisst, im Juni muss bekannt sein, welches Gesetz im folgenden Jahr gilt.

Der nächste Wirkungsbericht ist Ihnen in vier Jahren, in der zweiten Hälfte des Jahres 2013, zu unterbreiten.

I. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, gestützt auf § 79 des Kantonsratsgesetzes vom vorliegenden Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen. Sie erhalten bei der Unterbreitung von Gesetzesvorlagen zur Anpassung des Finanzausgleichs und im nächsten Wirkungsbericht im Jahre 2013 wieder Gelegenheit, die Zielerreichung des Finanzausgleichs zu diskutieren und darüber zu beschliessen.

Luzern, 1. September 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

**Kantonsratsbeschluss
zum Planungsbericht über die Wirkungen und
die Zielerreichung des Finanzausgleichs
(Wirkungsbericht 2009)**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 1. September 2009,
beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2009) wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Das Modell des Finanzausgleichs (Stand 1.1.2009)

1. Die ordentlichen Instrumente

Der Ressourcenausgleich

Mit dem Ressourcenausgleich wird den Gemeinden ein Grundbetrag an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln (Mindestausstattung) gewährleistet. Dadurch sollen die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung verringert werden (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich, SRL Nr. 610). Es soll damit eine Ausgleichswirkung auf der Einnahmeseite erzielt werden.

Das System des Ressourcenausgleichs wird gesteuert durch das Ressourcenpotenzial jeder Gemeinde, wobei folgende Ertragsquellen ermittelt werden (vergleiche § 4 Abs. 2 Gesetz über den Finanzausgleich):

- ordentliche Gemeindesteuern bei mittlerem Steuerfuss,
- Gemeindeanteil an der Personalsteuer,
- Gemeindeanteil an der Liegenschaftssteuer,
- Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer,
- Gemeindeanteil an der Handänderungssteuer,
- Gemeindeanteil an der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
- Gemeindeanteil an der Motorfahrzeugsteuer,
- die positiven Nettovermögenserträge.

Die Mindestausstattung variiert in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl der Gemeinden zwischen 81 und 92 Prozent des kantonalen Mittels. Den Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern wird eine Mindestausstattung von 92 Prozent garantiert. Diese sinkt danach mit grösser werdender Bevölkerungszahl nach einer abgestuften Skala bis auf 81 Prozent bei Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnerinnen und Einwohnern.³

Für Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen erfolgt bei der Berechnung der garantierten Mindestausstattung ein Zuschlag von bis zu 4 Prozentpunkten, wobei die Mindestausstattung von 92 Prozent nicht überschritten werden darf (§ 5 Abs. 2 Gesetz über den Finanzausgleich).⁴

Zentralörtliche Zuschläge bei der Mindestausstattung im Ressourcenausgleich:

2 Prozentpunkte	Subzentren	Hitzkirch, Neuenkirch, Sempach, Wolhusen, Reiden
4 Prozentpunkte	Regionalzentren	Stadt Luzern, Schüpfheim, Hochdorf, Sursee, Willisau

Um extreme jährliche Schwankungen im Ressourcenausgleich zu vermeiden, werden die Daten über drei Jahre gemittelt, das heisst, die Daten aus dem fünften bis dritten Jahr vor dem Bezugsjahr bilden die Berechnungsgrundlage (vgl. § 16 Gesetz über den Finanzausgleich).

Die Finanzierung der Mindestausstattung wird zwischen den Gemeinden im horizontalen Finanzausgleich und dem Kanton fix aufgeteilt. Das Aufteilungsverhältnis beträgt ein zu drei Viertel (§ 6 Gesetz über den Finanzausgleich).⁵

Gemeinden bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich), wenn das Ressourcenpotenzial pro Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt, das heisst, wenn deren Ressourcenindex mehr als 100 Prozentpunkte beträgt. Der Grundbeitrag beträgt für das Hauptzentrum (Luzern) 9 Prozent, für Regionalzentren 14 Prozent, für die übrigen Gemeinden 17 Prozent von dem das kantonale Mittel übersteigenden Ressourcenpotenzial. Der maximale Betrag, den eine Gemeinde zu entrichten hat, wird auf das Ausmass von 40 Prozent einer Einheit der Gemeindesteuern begrenzt (§ 7 Abs. 1–3 und 5 Gesetz über den Finanzausgleich).⁶

³ Bis und mit 2008 galt eine Mindestausstattung an Ressourcen zwischen 70 (Gemeinden mit weniger als 500 Einwohner) und 95 Prozent (Gemeinden mit mehr als 7000 Einwohnern).

⁴ Bis und mit 2008 galten folgende Zuschläge für Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen:

a. Sub- und Kleinzentren 6 Prozentpunkte,
b. Regionalzentren 12,5 Prozentpunkte,
c. das Hauptzentrum 25 Prozentpunkte.

⁵ Bis und mit 2008 betrug das Aufteilungsverhältnis zwischen Gemeinden und Kanton ein zu zwei Drittel.

⁶ Bis und mit 2008 betrug die Abschöpfung

a. für das Hauptzentrum 10 Prozent,
b. für Regionalzentren 15 Prozent,
c. für Sub- und Kleinzentren 20 Prozent,
d. für die übrigen Gemeinden 30 Prozent.

Der Lastenausgleich

Mit dem Lastenausgleich sollen, strikt getrennt vom Ressourcenausgleich, strukturell bedingte, übermässige und von den Gemeinden weitgehend unbeeinflussbare (exogene) Lasten abgegolten werden. Er gleicht in der Form des topografischen sowie des soziodemografischen Lastenausgleichs überdurchschnittliche Kosten der Weite und der Enge aus. Die Mittel für den Lastenausgleich betragen 75 bis 110 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung und werden durch den Kanton aufgebracht. Sie dürfen jeweils gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden, das heisst, sie sind mindestens der Teuerung anzupassen. Der Regierungsrat soll innerhalb dieser Parameter jeweils den massgebenden Betrag festsetzen und auf die einzelnen Lastenausgleichsgefässe aufteilen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse von Kostenrechnungen, die Belastung der Einwohnerinnen und Einwohner der Regionen durch Immissionen und andere indirekte Kosten und die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen (§§ 8–11 Gesetz über den Finanzausgleich).

Topografischer Lastenausgleich

Der topografische Lastenausgleich hat zum Ziel, den Gemeinden die durch schwieriges Gelände (vor allem Berggebiet) und weite Flächen verursachten finanziellen Lasten zu vermindern. Als topografische Variablen gelten die Fläche der landwirtschaftlichen Erschwerungszonen, die Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse sowie der Güterstrassen 1. und 2. Klasse und die Länge der Fliessgewässer (vgl. § 9 Gesetz über den Finanzausgleich).⁷

Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich hat zum Ziel, den Gemeinden die Zusatzkosten, die durch spezielle soziodemografische Verhältnisse entstehen, teilweise auszugleichen. Der soziodemografische Lastenausgleich wird in drei unabhängige Gefässe unterteilt: Bildung, Soziales und Infrastruktur (§ 10 Gesetz über den Finanzausgleich).

– Ausgleich für höhere Bildungslasten

Es wird damit ein Teil der Kosten ausgeglichen, die durch eine erhöhte Schülerintensität im Vergleich zum kantonalen Mittel anfallen (vgl. § 6 Verordnung über den Finanzausgleich).

– Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung (Soziales)

Mit diesem Gefäss soll ein Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung, nämlich für einen erhöhten Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat, und der ausländischen Wohnbevölkerung geschaffen werden (vgl. § 7 Verordnung über den Finanzausgleich).

– Ausgleich für höhere Lasten aus der Infrastruktur

Dieses Gefäss soll überdurchschnittliche Kosten teilweise ausgleichen, die mit der Arbeitsplatzdichte und mit den Zupendlern zusammenhängen (vgl. § 8 Verordnung über den Finanzausgleich).⁸

Eine Übersicht über die Indikatoren im Lastenausgleich ist in der folgenden Tabelle zu finden:

Lastenausgleichsgefäss	Indikatoren
<i>Topografischer Lastenausgleich</i>	
Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse	– Fläche der landwirtschaftlichen Erschwerungszonen
sowie der Güterstrassen 1. und 2. Klasse	– Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse
Länge der Fliessgewässer	– Länge der Güterstrassen 1. und 2. Klasse
	– Länge der Fliessgewässer
<i>Soziodemografischer Lastenausgleich</i>	
Bildungslastenausgleich	– Anteil Schülerinnen und Schüler in der obligatorischen Schulpflicht an der Wohnbevölkerung (Schülerintensität)
Ausgleich für höhere Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung	– Anteil der Wohnbevölkerung, die das 80. Altersjahr überschritten hat
	– Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung
Ausgleich für höhere Lasten der Infrastruktur	– Verhältnis der Beschäftigten zur Wohnbevölkerung (Arbeitsplatzdichte)
	– Anteil der Zupendlerinnen und Zupendler an der Wohnbevölkerung

⁷ Bis und mit 2008 bemass sich der topografische Lastenausgleich insbesondere anhand der Faktoren

a. Höhenmedian,

b. Anteil der Wohnbevölkerung im Landwirtschaftsgebiet.

⁸ Bis und mit 2008 bemass sich der soziodemografische Lastenausgleich zusätzlich am Anteil der Wegpendlerinnen und Wegpendler an der Wohnbevölkerung.

Der Verfahrensablauf

Die Höhe des Betrags der garantierten Mindestausstattung und der horizontalen Abschöpfung ergibt sich aus der gesetzlich festgelegten Berechnung, die durch die Lustat erfolgt. Im Gegensatz dazu legt der Regierungsrat jährlich die Mittel für den Lastenausgleich fest, wobei diese gegenüber dem Vorjahr real nicht gesenkt werden dürfen und 75 bis 110 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung betragen.⁹ Er hat sodann diese Mittel auf die verschiedenen Töpfe zu verteilen (§ 11 Gesetz über den Finanzausgleich). Der Regierungsrat zieht zur Mitwirkung die Finanzausgleichsdelegation des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) bei, der die Interessen der Gemeinden vertritt (§§ 14 Unterabs. d–g und 15 Verordnung über den Finanzausgleich). Das Finanzdepartement setzt die Finanzausgleichsbeiträge bis 30. Juni des dem Bezugsjahr vorangehenden Jahres mit Verfügung fest (§ 17 Abs. 1 Gesetz über den Finanzausgleich). Die Verfügungen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen (§ 18 Gesetz über den Finanzausgleich). Die Ausgleichsbeiträge werden den Gemeinden bis 30. April des Bezugsjahres ausbezahlt beziehungsweise bei denjenigen im horizontalen Finanzausgleich eingefordert (§ 17 Abs. 2 und 3 Gesetz über den Finanzausgleich). Die Finanzausgleichsbeiträge für das Jahr 2010 werden also per 30. April 2010 ausbezahlt werden.

2. Das ausserordentliche Instrument: Sonderbeiträge

Der Kanton unterhält für Sonderbeiträge an Gemeinden einen Fonds, über dessen Einlagen der Kantonsrat entscheidet (§ 12 Absatz 1 und 2 Gesetz über den Finanzausgleich). Der Fonds wurde in den Jahren 2003 bis 2008 jährlich mit einem Betrag von 7 Millionen Franken geöfnet (§ 24 Gesetz über den Finanzausgleich). Gemäss Dekret über Einlagen in den Fonds für Sonderbeiträge vom 13. März 2007 wird in den Jahren 2009 bis 2014 jährlich ein Beitrag von 4 Millionen Franken in den Fonds eingelegt, total 24 Millionen Franken. Der Regierungsrat kann Sonderbeiträge vorsehen für die gezielte Entschuldung oder wenn eine Gemeinde unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, weiter auch zur Erleichterung von Zusammenschlüssen von Gemeinden. Eine finanzielle Notlage besteht dann, wenn es der Gemeinde nicht mehr möglich ist, die ordentlichen Gemeindeaufgaben mit einem tragbaren Steuerfuss zu erfüllen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Sonderbeiträge, und diese sind mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden. Sonderbeiträge sind so einzusetzen, dass die gesuchstellenden Gemeinden dadurch auf Dauer wirksam und nachhaltig gestärkt werden. Sie können in der Regel nur als einmalige Beiträge ausgerichtet werden (vgl. §§ 12, 13 Gesetz über den Finanzausgleich, §§ 10–13 Verordnung über den Finanzausgleich).

3. Die Übergangsregelungen

Damit die Gemeinden genügend Zeit hatten, sich auf das neue Gesetz über den Finanzausgleich einzustellen, wurden die einzelnen Massnahmen durch verschiedene Übergangsregelungen abgedeckt. Die volle Wirkung entfaltete der Finanzausgleich erst ab 1. Januar 2009.

Abbau von Schulden in den Gemeinden

Beim früheren System (vor 2003) des Finanzausgleichs waren bei den Finanzausgleichsgemeinden letzten Endes sämtliche Schulden gedeckt. Der Zinsaufwand und die Abschreibungen wurden durch den Bedarfsausgleich finanziert, und keine Gemeinde hatte, ob sie höhere oder tiefere Schulden hatte, einen höheren Steuerfuss in Kauf zu nehmen. Mit dem jetzigen System ist die indirekte Schuldenübernahme durch den Kanton weggefallen (Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat [B 108] vom 25. September 2001 über die Totalrevision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich, in: GR 2002, S. 103). Um die teils grossen Schulden einzelner Finanzausgleichsgemeinden abzubauen, richtete der Kanton während sechs Jahren, das heisst ab 2003 bis 2008, insgesamt 70 Millionen Franken in sechs gleichen Jahrestanchen aus (vgl. § 21 Gesetz über den Finanzausgleich).

Ausgleich des Mittelverlustes

Gemeinden, die durch das neue Finanzausgleichssystem ab 2003 weniger Mittelzuweisung erhielten, wurde bei Ausfällen, welche die festgelegte Marke überstiegen, während sechs Jahren ein teilweiser finanzieller Ausgleich garantiert. Ab dem dritten

⁹ Bis und mit 2008 zwischen 80 und 110 Prozent.

Jahr werden die Summen jährlich um 20 Prozent reduziert, sodass die Übergangsregelung ab dem siebten Jahr (2009) wegfällt. Die Ausfälle waren anteilmässig durch die Gemeinden mit einer Zunahme der Mittelausstattung zu finanzieren (vgl. § 22 Gesetz über den Finanzausgleich, § 17 Verordnung über den Finanzausgleich).

Besitzstandwahrung bei Gemeindefusionen

Gemeinden, die fusionieren, bekommen wegen wachsender Einwohnerzahl geringere Beiträge aus dem Finanzausgleich. Das Gesetz über den Finanzausgleich begegnet diesem Problem mit der Besitzstandwahrung: Nach § 23 wird Gemeinden während einer befristeten Zeit der finanzielle Besitzstand für Leistungen dieses Gesetzes garantiert.

Methodisches Vorgehen

Begriffe

Für die Analyse der Ausgleichswirkung des Ressourcen- und des Lastenausgleichs muss aus Gründen der interkommunalen Vergleichbarkeit eine Abgrenzung der Begriffe Aufwand, Ertrag und Saldo der Laufenden Rechnung vorgenommen werden.

Es geht vor allem um folgende Bereinigungen:

- Behandlung der zweckgebundenen Einnahmen (Entgelte) als Minusaufwand,
- Behandlung der Transferzahlungen von Gemeinden als Minusaufwand,
- Saldierung der Transferzahlungen zwischen Bund, Kantonen und den Gemeinden,
- einheitliche Definition der Nettovermögenserträge bzw. des Nettozinsaufwandes,
- einheitliche Berücksichtigung der Abschreibungen,
- Eliminierung der durchlaufenden Posten, der Einlagen in und der Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, Fonds und der internen Verrechnungen.

Um eine Verwechslung mit gebräuchlichen Begriffen zu vermeiden, werden im Rahmen dieses Wirkungsberichts die bereinigten Werte wie folgt bezeichnet: bereinigter Aufwand, bereinigter Ertrag und bereinigtes Ergebnis der Laufenden Rechnung.

Bereinigter Aufwand

Der bereinigte Aufwand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Personal- und Sachaufwand	Kontengruppen 30 und 31 – Entgelte (Kontengruppe 43) – Transferzahlungen von Gemeinden (452 und 462)
2. Nettozinsaufwand	Passivzinsen (Kontengruppe 32) – Vermögenserträge (Kontengruppe 42, ohne Buchgewinne 424) + Nettoaufwand der Liegenschaften des Finanzvermögens (Funktionen 941 bis 949, ohne Kontengruppen 32, 42, 38, 48, 396, 496) <i>Es wird nur ein positiver Nettozinsaufwand als Aufwand berücksichtigt. Ein negativer Nettozinsaufwand wird als Nettovermögensertrag auf der Ertragsseite berücksichtigt.</i>
3. Abschreibungen	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (331)
4. Entschädigungen an Gemeinwesen und eigene Beiträge	Transferzahlungen an Gemeinden/Gemeindeverbände (352, 362) + Positiver Saldo zwischen den Entschädigungen/Beiträgen an Bund und Kantone (Kontenarten 350, 351, 360, 361) und den Entschädigungen/Beiträgen für eigene Rechnung von Bund und Kantonen (Kontenarten 450, 451, 460, 461) <i>Ein negativer Saldo wird als Ertragsüberschuss auf der Ertragsseite berücksichtigt.</i> + Kontenarten 364–367

Nicht als Aufwand berücksichtigt werden:

- Aufwand der Funktionen 230 und 235, da die Berufsbildung ab 2003 kantonalisiert wurde,
- Zahlungen an den horizontalen Finanzausgleich und für den Ausgleich des Mittelverlustes (Kontengruppe 34),
- Abschreibungen auf dem Finanzvermögen (330) und zusätzliche Abschreibungen (332) auf dem Verwaltungsvermögen und Abschreibungen Bilanzfehlbetrag (333),
- durchlaufende Posten (Kontengruppe 37),
- Einlagen in Spezialfinanzierungen/Fonds (Kontengruppe 38),
- interne Verrechnungen (Kontengruppe 39 und Kontenart 363).

Bereinigter Ertrag

Der bereinigte Ertrag setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Ordentliche Steuern	Kontenart 400, 400.29 (Eingang abgeschr. Steuern)
2. Sondersteuern (inkl. Konzessionsgebühren)	Kontenarten 402–406 Kontenart 410
3. Positive Nettovermögens- erträge	Vermögenserträge (Kontengruppe 42 ohne Buchgewinne 424) – Passivzinsen (Kontengruppe 32) – Nettoaufwand Liegenschaften Finanzvermögen (Funktionen 941 bis 949, ohne Konten- gruppen 32, 42, 38, 48, 396, 496) <i>Es wird nur ein positiver Nettovermögensertrag als Ertrag berücksichtigt. Ein negativer Netto- vermögensertrag wird als Nettozinsaufwand auf der Aufwandseite berücksichtigt.</i>
4. Rückerstattungen und Beiträge für eigene Rechnung	Positiver Saldo zwischen den Entschädigungen/ Beiträgen für eigene Rechnung von Bund und Kantonen (Kontenarten 450, 451, 460, 461) und den Entschädigungen/Beiträgen an Bund und Kantone (Kontenarten 350, 351, 360, 361) <i>Ein negativer Saldo wird als Aufwandüberschuss auf der Aufwandseite berücksichtigt.</i> + Kontenart 469

Nicht als Ertrag berücksichtigt werden:

- Ertrag der Funktionen 230 und 235, da die Berufsbildung ab 2003 kantonalisiert wurde,
- Entgelte (Kontengruppe 43); diese werden vom Aufwand abgezogen,
- Beiträge des Finanzausgleichs (Kontengruppe 44),
- Transferzahlungen von Gemeinden (452 und 462); diese werden vom Aufwand abgezogen,
- durchlaufende Posten (Kontengruppe 47),
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen/Fonds (Kontengruppe 48),
- interne Verrechnungen (Kontengruppe 49 und Kontenart 463).

Ergebnis der Laufenden Rechnung

Das (bereinigte) Ergebnis der Laufenden Rechnung ist die Differenz zwischen dem bereinigten Aufwand und dem bereinigten Ertrag.

Entwicklung des Finanzausgleichs nach Ämtern

	2006	2007	2008	2009
Ressourcenausgleich				
Entlebuch	20'919'366	21'207'007	21'376'621	19'487'523
Hochdorf	7'582'769	7'408'124	6'169'967	6'143'657
Luzern	4'757'666	4'073'904	4'179'652	6'524'998
Sursee	19'221'948	19'009'789	18'617'474	20'088'956
Willisau	25'661'340	25'559'810	23'709'098	23'102'985
Total	78'143'089	77'258'634	74'052'812	75'348'119
Horizontale Abschöpfung				
Entlebuch	0	0	0	0
Hochdorf	-843'604	-442'190	-506'477	-295'522
Luzern	-23'415'727	-23'219'783	-21'953'151	-16'914'341
Sursee	-1'692'857	-1'977'812	-2'068'131	-1'567'942
Willisau	-95'508	-113'093	-156'512	-59'225
Total	-26'047'696	-25'752'878	-24'684'271	-18'837'030
Topografischer Lastenausgleich				
Entlebuch	10'057'505	10'148'906	10'191'893	11'549'374
Hochdorf	1'703'149	1'727'041	1'742'713	1'419'238
Luzern	920'328	934'380	941'313	1'530'186
Sursee	2'906'330	2'948'892	2'971'047	1'792'477
Willisau	6'202'688	6'250'781	6'273'034	6'228'725
Total	21'790'000	22'010'000	22'120'000	22'520'000
Bildungslastenausgleich				
Entlebuch	2'737'554	3'119'565	3'474'561	3'724'047
Hochdorf	3'692'474	3'767'919	3'699'753	3'513'396
Luzern	2'676'009	2'682'679	2'287'676	2'318'455
Sursee	8'287'318	8'026'561	8'323'048	8'406'797
Willisau	5'496'645	5'523'276	5'454'962	5'697'305
Total	22'890'000	23'120'000	23'240'000	23'660'000
Soziallastenausgleich				
Entlebuch	38'734	87'746	60'591	51'072
Hochdorf	2'183'393	2'188'221	2'247'114	2'412'212
Luzern	8'659'928	8'643'656	8'662'140	8'711'311
Sursee	292'772	289'422	324'793	332'478
Willisau	665'173	750'955	725'362	732'927
Total	11'840'000	11'960'000	12'020'000	12'240'000
Infrastruktur-Lastenausgleich				
Entlebuch	83'287	76'091	85'300	63'544
Hochdorf	903'225	923'224	927'770	218'625
Luzern	8'062'398	8'128'066	8'018'474	4'310'645
Sursee	2'077'205	2'111'941	2'240'553	1'071'657
Willisau	713'885	720'678	747'903	455'529
Total	11'840'000	11'960'000	12'020'000	6'120'000
Total Lastenausgleich				
Entlebuch	12'917'080	13'432'308	13'812'345	15'388'037
Hochdorf	8'482'241	8'606'405	8'617'350	7'563'471
Luzern	20'318'663	20'388'781	19'909'603	16'870'597
Sursee	13'563'625	13'376'816	13'859'441	11'603'409
Willisau	13'078'391	13'245'690	13'201'261	13'114'486
Total	68'360'000	69'050'000	69'400'000	64'540'000

Tabellen

- Tab. E11: Bereinigter Ertrag vor Finanzausgleich und direkter Finanzausgleich 2007
- Tab. E12: Wirkungsindikatoren des Ressourcenausgleichs 2007
- Tab. A11: Bereinigter Aufwand vor Finanzausgleich und direkter Finanzausgleich 2007
- Tab. A12: Wirkungsindikatoren des Lastenausgleichs 2007

Tab. E11: Bereinigter Ertrag vor Finanzausgleich und direkter Finanzausgleich 2007

Ertrag	davon in Prozent					Direkter Finanzausgleich (in 1000 Fr.)					
	Total 1 in 1000 Franken	Einkom- mens- und Vermö- gens- steuern 2	Sonder- steuern (inkl. Konzes- sions- gebühren) ³	Positive Netto- vermö- gens- erträge ⁴	Rück- erstat- tungen und Bei- träge ⁵	Total	Ressourcenausgleich			Mittlere Wohn- bevöl- kerung	Steuer- fuss
							Mindest- aus- stattung	Zentral- örtliche Zuschläge	Lasten- ausgleich		
Kanton Luzern	1'272'340	86,3	11,2	1,9	0,7	120'556	68'824	8'435	69'050	363'304	1,9161
Amt Luzern	692'739	84,4	11,8	3,0	0,8	1'243	2'917	1'157	20'389	166'429	1,8268
Adligenswil	18'432	91,3	8,7	0,0	0,1	257	0	0	328	5'436	1,9500
Buchrain	17'050	90,8	9,1	0,0	0,1	1'310	0	0	1'310	5'362	2,0500
Dierikon	6'706	92,7	6,8	0,0	0,5	-265	0	0	298	1'276	1,7000
Ebikon	39'510	83,1	8,6	0,0	8,3	641	0	0	641	11'636	1,9500
Gisikon	3'372	85,9	14,0	0,0	0,1	25	0	0	110	945	1,8000
Greppen	3'045	86,8	13,2	0,0	0,0	162	7	0	155	930	1,8500
Honau	1'137	90,8	8,0	1,1	0,0	107	0	0	107	354	1,6000
Horw	47'372	86,9	13,0	0,0	0,1	-1'870	0	0	383	12'765	1,7000
Kriens	81'902	91,6	8,4	0,0	0,0	580	0	0	580	25'588	2,0000
Littau	48'244	93,3	6,7	0,0	0,0	2'780	0	0	2'780	16'527	2,2000
Luzern	310'258	81,8	11,0	6,7	0,6	-1'114	0	0	10'143	58'778	1,8500
Malters	16'874	91,8	8,2	0,0	0,0	4'238	1'725	1'157	1'356	6'260	2,3500
Meggen	45'925	71,9	27,7	0,4	0,0	-7'265	0	0	249	6'434	1,1500
Meierskappel	3'999	89,3	10,7	0,0	0,0	149	0	0	149	1'184	2,2500
Root	14'711	80,8	19,2	0,0	0,0	323	0	0	323	3'913	1,8000
Schwarzenberg	4'338	84,6	15,4	0,0	0,0	1'729	843	0	886	1'606	2,4000
Udligenswil	6'710	91,5	7,7	0,7	0,1	260	0	0	260	2'076	1,9500
Vitznau	4'525	67,0	29,9	0,0	3,2	449	342	0	107	1'290	2,0500
Weggis	18'628	80,6	19,4	0,0	0,0	-1'254	0	0	224	4'069	1,4000
Amt Hochdorf	189'699	88,3	10,1	1,4	0,2	15'572	7'120	288	8'606	63'933	1,9536
Aesch	2'976	86,4	13,6	0,0	0,0	582	441	0	141	959	2,2000
Altwis	1'080	91,0	8,6	0,3	0,1	97	60	0	37	353	1,9500
Ballwil	6'193	75,9	8,6	15,5	0,0	149	0	0	149	2'369	1,5000
Emmen	82'426	89,9	9,8	0,0	0,3	2'074	0	0	2'074	27'267	2,0500
Ermensee	2'121	87,9	12,0	0,0	0,1	698	550	0	148	816	2,0000
Eschenbach	10'882	75,1	8,9	14,9	1,1	-374	0	0	68	3'340	1,5000
Gelfingen	1'746	90,7	9,2	0,0	0,1	861	646	0	215	770	2,2000
Hämikon	1'286	93,1	6,9	0,0	0,0	476	272	0	204	477	2,3000
Hitzkirch	7'166	89,8	10,0	0,0	0,2	611	0	288	323	2'248	2,0000
Hochdorf	23'133	90,2	9,8	0,0	0,0	874	0	0	874	8'188	1,9000
Hohenrain	6'070	90,1	9,5	0,0	0,4	2'753	1'729	0	1'023	2'370	2,1000
Inwil	5'978	92,5	7,5	0,0	0,0	285	0	0	285	2'135	1,9000
Mosen	877	77,6	22,4	0,0	0,0	308	242	0	65	283	2,3500
Müswangen	1'095	93,1	6,9	0,0	0,0	776	559	0	217	445	1,9005
Rain	6'945	83,6	16,4	0,0	0,0	936	366	0	570	2'151	1,9500
Retschwil	503	74,3	24,8	0,0	0,9	384	243	0	140	172	2,2000
Römerswil	3'797	88,9	11,1	0,0	0,0	2'073	1'157	0	916	1'553	2,1000
Rothenburg	22'920	90,1	9,7	0,0	0,2	486	0	0	486	7'011	1,9000
Schongau	2'106	87,4	12,6	0,0	0,0	1'289	694	0	594	843	2,2000
Sulz	399	77,7	15,7	6,6	0,0	234	159	0	75	183	1,8000

Ämter Gemeinden	Ertrag	davon in Prozent				Direkter Finanzausgleich (in 1000 Fr.)					
	Total 1 in 1000 Franken	Einkom- mens- und Vermö- gens- steuern 2	Sonder- steuern (inkl. Konzes- sions- gebühren) ³	Positive Netto- vermö- gens- erträge ⁴	Rück- erstat- tungen und Bei- träge ⁵	Total	Ressourcenausgleich			Mittlere Wohn- bevöl- kerung	Steuer- fuss
		Mindest- aus- stattung	Zentral- örtliche Zuschläge	Lasten- ausgleich							
Amt Sursee	215'081	88,7	10,4	0,1	0,8	30'409	15'512	3'498	13'377	67'060	2,0123
Beromünster	8'378	94,2	5,8	0,0	0,0	1'215	252	477	486	2'522	2,0500
Büron	6'371	86,0	14,0	0,0	0,0	2'106	1'347	364	395	2'000	2,2000
Buttisholz	7'296	93,5	6,5	0,0	0,0	2'425	1'606	0	818	2'922	2,2500
Eich	6'804	87,4	12,5	0,1	0,0	-439	0	0	114	1'541	1,6000
Geuensee	7'314	91,0	9,0	0,0	0,0	1'402	939	0	463	2'176	2,2000
Grosswangen	7'077	92,3	7,7	0,0	0,0	2'557	1'571	0	986	2'897	2,3000
Gunzwil	4'458	85,7	12,4	0,4	1,5	2'899	1'798	0	1'101	1'886	2,2500
Hildisrieden	7'083	75,8	24,2	0,0	0,0	45	0	0	45	1'795	1,9000
Knutwil	5'239	90,7	9,3	0,0	0,1	780	407	0	372	1'673	2,2000
Mauensee	3'349	93,4	6,5	0,0	0,1	647	292	0	355	1'133	2,2000
Neudorf	3'813	84,2	15,8	0,0	0,0	518	108	0	410	1'088	2,1000
Neuenkirch	16'165	92,6	7,3	0,0	0,2	1'489	0	63	1'425	5'855	2,2000
Nottwil	8'804	88,8	10,4	0,8	0,0	861	517	0	344	3'037	2,0333
Oberkirch	10'576	86,5	13,5	0,0	0,0	474	0	0	474	3'242	1,9000
Pfeffikon	2'093	91,9	8,1	0,0	0,0	558	417	0	141	709	2,2500
Rickenbach	6'045	90,4	9,6	0,0	0,0	1'694	1'041	0	653	2'170	2,1500
Ruswil	17'670	90,2	9,8	0,0	0,0	3'737	1'090	1'191	1'456	6'423	2,3000
Schenkon	10'118	86,9	11,7	1,4	0,0	-483	0	0	198	2'504	1,4000
Schlierbach	1'386	92,6	7,4	0,0	0,0	1'034	734	0	300	625	1,9700
Sempach	13'626	88,6	11,1	0,0	0,3	215	0	0	215	3'844	1,7000
Sursee	37'751	85,5	10,4	0,0	4,1	143	0	0	888	8'566	1,9800
Triengen	10'144	88,8	10,8	0,4	0,0	2'693	931	640	1'122	3'547	1,8500
Winikon	1'885	93,5	6,5	0,0	0,0	1'126	838	0	289	756	2,3000
Wolhusen	11'640	91,4	8,6	0,0	0,0	2'713	1'624	763	326	4'149	2,4000
Amt Willisau	132'233	88,4	10,8	0,2	0,6	38'692	24'784	776	13'246	47'490	2,0753
Alberswil	1'362	75,0	23,9	0,0	1,1	955	741	0	215	546	2,3000
Altbüron	2'495	89,5	10,4	0,0	0,0	932	676	0	257	914	2,3000
Altishofen	4'763	85,9	12,1	2,0	0,0	31	0	0	144	1'460	1,8000
Dagmersellen	15'426	88,7	10,9	0,2	0,2	1'522	1'233	0	289	4'661	1,7000
Ebersecken	766	91,5	8,5	0,0	0,0	1'131	638	0	493	425	2,3000
Egolzwil	3'799	91,5	8,5	0,0	0,0	1'216	764	0	451	1'276	2,2000
Ettiswil	5'169	92,0	7,1	0,0	0,8	2'244	1'786	0	458	2'237	2,2000
Fischbach	1'279	93,1	6,9	0,0	0,0	1'510	1'025	0	485	718	2,4000
Gettnau	2'334	86,2	10,7	0,0	3,1	1'219	1'052	0	167	964	2,4000
Grossdietwil	1'865	90,1	9,6	0,0	0,3	1'640	1'121	0	519	804	2,4000
Hergiswil	3'205	92,8	6,9	0,0	0,3	4'071	2'481	0	1'589	1'827	2,3000
Luthern	2'681	87,8	11,7	0,0	0,5	3'172	1'527	0	1'645	1'408	2,4000
Menznau	9'447	89,8	10,0	0,0	0,2	1'932	652	0	1'280	2'758	2,3000
Nebikon	6'311	89,5	10,5	0,0	0,0	332	0	218	114	2'172	1,8000
Ohmstal	705	89,0	10,9	0,0	0,2	567	408	0	159	323	2,2800
Pfaffnau	5'911	89,6	10,1	0,0	0,3	1'213	1'073	0	140	2'126	2,3000
Reiden	17'206	87,5	12,3	0,0	0,2	2'670	1'685	0	985	6'032	2,0000
Roggliwil	1'531	92,6	7,3	0,0	0,1	1'074	832	0	241	644	2,4000
Schötz	8'455	91,6	8,3	0,0	0,0	2'599	2'019	0	580	3'305	2,1850
Ufhusen	1'679	87,1	7,1	5,5	0,3	1'673	1'096	0	577	833	2,3000
Wauwil	4'445	86,2	13,8	0,0	0,0	1'430	1'119	0	311	1'644	2,2000
Wikon	3'690	87,0	12,9	0,0	0,1	640	548	0	93	1'371	2,0000
Zell	5'943	87,7	12,2	0,0	0,1	1'883	1'051	369	462	1'907	2,3000
Willisau	21'765	86,0	11,4	0,0	2,6	3'039	1'260	189	1'591	7'135	2,1000
Amt Entlebuch	42'588	89,7	9,9	0,3	0,2	34'639	18'490	2'717	13'432	18'392	2,3777
Doppleschwand	1'317	94,6	5,4	0,0	0,0	1'489	1'112	0	377	714	2,4000
Entlebuch	7'646	90,7	9,3	0,0	0,0	5'675	3'075	633	1'966	3'339	2,4000
Escholzmatt	6'970	92,2	7,7	0,0	0,1	6'226	3'329	610	2'287	3'168	2,3000
Flühli	4'686	84,7	12,6	2,3	0,5	3'419	1'360	0	2'059	1'840	2,4000
Hasle	3'473	89,4	10,2	0,0	0,4	3'724	2'298	0	1'426	1'701	2,4000
Marbach	2'212	90,3	9,6	0,0	0,1	3'108	1'799	0	1'309	1'203	2,3000
Romoos	1'191	83,2	13,1	0,0	3,7	2'948	1'449	0	1'499	743	2,4000
Schüpfheim	9'526	89,1	10,9	0,0	0,0	6'497	3'257	1'473	1'766	3'762	2,4000
Werthenstein	5'567	90,4	9,6	0,0	0,0	1'555	812	0	742	1'922	2,4000

¹ ohne Kontengruppen 43, 44, 47, 48, 49 und ohne Kontenarten 452, 462, 463² Kontogruppe 400³ Kontenarten 401 bis 406 und⁴ Vermögenserträge (Kontengruppe 42) abzüglich Buchgewinne (Kontenart 424), Passivzinsen (Kontengruppe 32) und Nettoaufwand⁵ positiver Saldo zwischen Summe der Kontenarten 450, 451, 460, 461 und Summe der Kontenarten 350, 351, 360, 361 (negativer Saldo)

Tab. E12: Wirkungsindikatoren des Ressourcenausgleichs 2007

	Mittlere Wohn- bevöl- kerung	Steuer- fuss	Bereinigter Ertrag pro Kopf ¹	Ressourcen- ausgleich abzügl. horizontale Abschöpfung pro Kopf	Bereinigter Ertrag pro Kopf ²	Zentral- örtl. Zu- schläge pro Kopf	Bereinigter Ertrag pro Kopf ³	Index ¹	Index I ²	Index II ³
			in Fr	in Fr	in Fr	in Fr	in Fr	KT=100	KT=100	KT=100
Kanton Luzern	363'304	1,9161	3'502,1	141,8	3'643,9	23,2	3'667,1	100,0	100,0	100,0
Amt Luzern	166'429	1,8268	4'162,4	-115,0	4'047,3	7,0	4'054,3	118,9	111,1	110,6
Adligenswil	5'436	1,9500	3'390,7	-13,0	3'377,7	-	3'377,7	96,8	92,7	92,1
Buchrain	5'362	2,0500	3'179,8	-	3'179,8	-	3'179,8	90,8	87,3	86,7
Dierikon	1'276	1,7000	5'255,8	-441,6	4'814,2	-	4'814,2	150,1	132,1	131,3
Ebikon	11'636	1,9500	3'395,5	-	3'395,5	-	3'395,5	97,0	93,2	92,6
Gisikon	945	1,8000	3'568,7	-89,9	3'478,9	-	3'478,9	101,9	95,5	94,9
Greppen	930	1,8500	3'274,5	7,3	3'281,8	-	3'281,8	93,5	90,1	89,5
Honau	354	1,6000	3'211,8	-	3'211,8	-	3'211,8	91,7	88,1	87,6
Horw	12'765	1,7000	3'711,1	-176,4	3'534,7	-	3'534,7	106,0	97,0	96,4
Kriens	25'588	2,0000	3'200,8	-	3'200,8	-	3'200,8	91,4	87,8	87,3
Littau	16'527	2,2000	2'919,1	-	2'919,1	-	2'919,1	83,4	80,1	79,6
Luzern	58'778	1,8500	5'278,5	-191,5	5'086,9	-	5'086,9	150,7	139,6	138,7
Malters	6'260	2,3500	2'695,5	460,4	3'155,9	184,8	3'340,7	77,0	86,6	91,1
Meggen	6'434	1,1500	7'137,8	-1'167,9	5'969,9	-	5'969,9	203,8	163,8	162,8
Meierskappel	1'184	2,2500	3'377,4	-	3'377,4	-	3'377,4	96,4	92,7	92,1
Root	3'913	1,8000	3'759,6	-	3'759,6	-	3'759,6	107,4	103,2	102,5
Schwarzenberg	1'606	2,4000	2'701,4	525,0	3'226,4	-	3'226,4	77,1	88,5	88,0
Udligenswil	2'076	1,9500	3'232,2	-	3'232,2	-	3'232,2	92,3	88,7	88,1
Vitznau	1'290	2,0500	3'507,5	265,3	3'772,8	-	3'772,8	100,2	103,5	102,9
Weggis	4'069	1,4000	4'578,1	-363,1	4'215,1	-	4'215,1	130,7	115,7	114,9
Amt Hochdorf	63'933	1,9536	2'967,2	109,0	3'076,1	4,5	3'080,6	84,7	84,4	84,0
Aesch	959	2,2000	3'102,8	460,2	3'563,0	-	3'563,0	88,6	97,8	97,2
Altwis	353	1,9500	3'059,1	170,1	3'229,2	-	3'229,2	87,3	88,6	88,1
Ballwil	2'369	1,5000	2'614,2	-	2'614,2	-	2'614,2	74,6	71,7	71,3
Emmen	27'267	2,0500	3'022,9	-	3'022,9	-	3'022,9	86,3	83,0	82,4
Ermensee	816	2,0000	2'599,1	674,4	3'273,6	-	3'273,6	74,2	89,8	89,3
Eschenbach	3'340	1,5000	3'258,0	-132,4	3'125,7	-	3'125,7	93,0	85,8	85,2
Gelfingen	770	2,2000	2'268,1	839,2	3'107,3	-	3'107,3	64,8	85,3	84,7
Hämikon	477	2,3000	2'696,4	570,8	3'267,3	-	3'267,3	77,0	89,7	89,1
Hitzkirch	2'248	2,0000	3'187,8	128,0	3'315,8	128,0	3'443,8	91,0	91,0	93,9
Hochdorf	8'188	1,9000	2'825,2	-	2'825,2	-	2'825,2	80,7	77,5	77,0
Hohenrain	2'370	2,1000	2'561,2	729,6	3'290,8	-	3'290,8	73,1	90,3	89,7
Inwil	2'135	1,9000	2'800,1	-	2'800,1	-	2'800,1	80,0	76,8	76,4
Mosen	283	2,3500	3'099,4	855,9	3'955,3	-	3'955,3	88,5	108,5	107,9
Müswangen	445	1,9005	2'461,5	1'257,0	3'718,5	-	3'718,5	70,3	102,0	101,4
Rain	2'151	1,9500	3'228,5	170,3	3'398,8	-	3'398,8	92,2	93,3	92,7
Retschwil	172	2,2000	2'927,3	1'413,2	4'340,4	-	4'340,4	83,6	119,1	118,4
Römerswil	1'553	2,1000	2'445,1	745,1	3'190,1	-	3'190,1	69,8	87,5	87,0
Rothenburg	7'011	1,9000	3'269,2	-	3'269,2	-	3'269,2	93,3	89,7	89,1
Schongau	843	2,2000	2'497,7	823,8	3'321,5	-	3'321,5	71,3	91,2	90,6
Sulz	183	1,8000	2'181,4	867,1	3'048,6	-	3'048,6	62,3	83,7	83,1

	Mittlere Wohn- bevöl- kerung	Steuer- fuss	Bereinigter Ertrag pro Kopf ¹	Ressourcen- ausgleich abzügl. horizontale Abschöpfung pro Kopf	Bereinigter Ertrag pro Kopf ²	Zentral- örtl. Zu- schläge pro Kopf	Bereinigter Ertrag pro Kopf ³	Index ¹	Index I ²	Index II ³
			in Fr	in Fr	in Fr	in Fr	in Fr	KT=100	KT=100	KT=100
Amt Sursee	67'060	2,0123	3'207,3	254,0	3'461,3	52,2	3'513,4	91,6	95,0	95,8
Beromünster	2'522	2,0500	3'321,8	289,0	3'610,8	189,0	3'799,8	94,9	99,1	103,6
Büron	2'000	2,2000	3'185,3	855,4	4'040,7	182,0	4'222,7	91,0	110,9	115,1
Buttisholz	2'922	2,2500	2'497,0	549,8	3'046,8	-	3'046,8	71,3	83,6	83,1
Eich	1'541	1,6000	4'415,1	-358,9	4'056,2	-	4'056,2	126,1	111,3	110,6
Geuensee	2'176	2,2000	3'361,1	431,7	3'792,8	-	3'792,8	96,0	104,1	103,4
Grosswangen	2'897	2,3000	2'442,8	542,3	2'985,0	-	2'985,0	69,8	81,9	81,4
Gunzwil	1'886	2,2500	2'363,5	953,4	3'316,9	-	3'316,9	67,5	91,0	90,4
Hildisrieden	1'795	1,9000	3'946,2	-	3'946,2	-	3'946,2	112,7	108,3	107,6
Knutwil	1'673	2,2000	3'131,2	243,5	3'374,7	-	3'374,7	89,4	92,6	92,0
Mauensee	1'133	2,2000	2'956,2	257,7	3'213,9	-	3'213,9	84,4	88,2	87,6
Neudorf	1'088	2,1000	3'504,4	99,4	3'603,8	-	3'603,8	100,1	98,9	98,3
Neuenkirch	5'855	2,2000	2'760,8	10,8	2'771,6	10,8	2'782,4	78,8	76,1	75,9
Nottwil	3'037	2,0333	2'898,9	170,3	3'069,1	-	3'069,1	82,8	84,2	83,7
Oberkirch	3'242	1,9000	3'262,2	-	3'262,2	-	3'262,2	93,1	89,5	89,0
Pfeffikon	709	2,2500	2'951,4	587,7	3'539,0	-	3'539,0	84,3	97,1	96,5
Rickenbach	2'170	2,1500	2'785,5	479,8	3'265,3	-	3'265,3	79,5	89,6	89,0
Ruswil	6'423	2,3000	2'751,1	355,1	3'106,2	185,4	3'291,6	78,6	85,2	89,8
Schenkon	2'504	1,4000	4'040,8	-271,6	3'769,2	-	3'769,2	115,4	103,4	102,8
Schlierbach	625	1,9700	2'217,4	1'174,2	3'391,5	-	3'391,5	63,3	93,1	92,5
Sempach	3'844	1,7000	3'544,7	-	3'544,7	-	3'544,7	101,2	97,3	96,7
Sursee	8'566	1,9800	4'407,1	-86,9	4'320,2	-	4'320,2	125,8	118,6	117,8
Triengen	3'547	1,8500	2'859,9	443,0	3'302,8	180,6	3'483,4	81,7	90,6	95,0
Winikon	756	2,3000	2'493,0	1'107,8	3'600,8	-	3'600,8	71,2	98,8	98,2
Wolhusen	4'149	2,4000	2'805,5	575,1	3'380,6	183,8	3'564,4	80,1	92,8	97,2
Amt Willisau	47'490	2,0753	2'784,4	535,8	3'320,3	16,3	3'336,6	79,5	91,1	91,0
Alberswil	546	2,3000	2'495,4	1'356,2	3'851,6	-	3'851,6	71,3	105,7	105,0
Altbüron	914	2,3000	2'729,2	739,3	3'468,5	-	3'468,5	77,9	95,2	94,6
Altishofen	1'460	1,8000	3'262,6	-77,5	3'185,2	-	3'185,2	93,2	87,4	86,9
Dagmersellen	4'661	1,7000	3'309,6	264,5	3'574,1	-	3'574,1	94,5	98,1	97,5
Ebersecken	425	2,3000	1'802,7	1'500,8	3'303,4	-	3'303,4	51,5	90,7	90,1
Egolzwil	1'276	2,2000	2'977,0	599,0	3'576,0	-	3'576,0	85,0	98,1	97,5
Ettiswil	2'237	2,2000	2'310,5	798,5	3'109,0	-	3'109,0	66,0	85,3	84,8
Fischbach	718	2,4000	1'781,3	1'427,4	3'208,7	-	3'208,7	50,9	88,1	87,5
Gettnau	964	2,4000	2'421,3	1'091,1	3'512,4	-	3'512,4	69,1	96,4	95,8
Grossdietwil	804	2,4000	2'320,3	1'393,7	3'713,9	-	3'713,9	66,3	101,9	101,3
Hergiswil	1'827	2,3000	1'754,2	1'358,2	3'112,4	-	3'112,4	50,1	85,4	84,9
Luthern	1'408	2,4000	1'904,1	1'084,2	2'988,3	-	2'988,3	54,4	82,0	81,5
Menznau	2'758	2,3000	3'425,3	236,3	3'661,6	-	3'661,6	97,8	100,5	99,8
Nebikon	2'172	1,8000	2'905,7	100,3	3'006,0	100,3	3'106,3	83,0	82,5	84,7
Ohmstal	323	2,2800	2'182,3	1'261,9	3'444,3	-	3'444,3	62,3	94,5	93,9
Pfaffnau	2'126	2,3000	2'780,5	504,5	3'285,1	-	3'285,1	79,4	90,2	89,6
Reiden	6'032	2,0000	2'852,5	279,4	3'131,9	-	3'131,9	81,5	85,9	85,4
Roggliwil	644	2,4000	2'376,9	1'292,3	3'669,1	-	3'669,1	67,9	100,7	100,1
Schötz	3'305	2,1850	2'558,2	610,8	3'169,0	-	3'169,0	73,0	87,0	86,4
Ufhusen	833	2,3000	2'016,1	1'315,3	3'331,3	-	3'331,3	57,6	91,4	90,8
Wauwil	1'644	2,2000	2'703,6	680,8	3'384,3	-	3'384,3	77,2	92,9	92,3
Wikon	1'371	2,0000	2'691,8	399,4	3'091,2	-	3'091,2	76,9	84,8	84,3
Zell	1'907	2,3000	3'116,6	744,8	3'861,4	193,6	4'055,0	89,0	106,0	110,6
Willisau	7'135	2,1000	3'050,4	203,0	3'253,4	26,4	3'279,8	87,1	89,3	89,4
Amt Entlebuch	18'392	2,3777	2'315,6	1'153,1	3'468,6	147,7	3'616,3	66,1	95,2	98,6
Doppleschwand	714	2,4000	1'844,5	1'557,2	3'401,7	-	3'401,7	52,7	93,4	92,8
Entlebuch	3'339	2,4000	2'289,9	1'110,6	3'400,5	189,6	3'590,1	65,4	93,3	97,9
Escholzmatt	3'168	2,3000	2'200,1	1'243,3	3'443,4	192,7	3'636,1	62,8	94,5	99,2
Flühli	1'840	2,4000	2'546,7	739,2	3'285,8	-	3'285,8	72,7	90,2	89,6
Hasle	1'701	2,4000	2'041,5	1'350,9	3'392,4	-	3'392,4	58,3	93,1	92,5
Marbach	1'203	2,3000	1'838,8	1'495,1	3'333,9	-	3'333,9	52,5	91,5	90,9
Romoos	743	2,4000	1'602,9	1'949,9	3'552,8	-	3'552,8	45,8	97,5	96,9
Schüpfheim	3'762	2,4000	2'532,3	1'257,5	3'789,8	391,6	4'181,4	72,3	104,0	114,0
Werthenstein	1'922	2,4000	2'896,4	422,5	3'318,9	-	3'318,9	82,7	91,1	90,5

¹ bereinigter Ertrag vor Finanzausgleich² inkl. Ressourcenausgleich (ohne zentralörtliche Zuschläge), abzüglich horizontale Abschöpfung³ inkl. Ressourcenausgleich und zentralörtliche Zuschläge, abzüglich horizontale Abschöpfung

Tab. A11: Bereinigter Aufwand vor Finanzausgleich und direkter Finanzausgleich 2007

Aufwand (in 1000 Fr.)						Direkter Finanzausgleich (in 1000 Fr.)				Mittlere	
Aufwand ¹	davon in Prozent					Total	Ressourcenausgleich		Lasten- ausgleich	Wohn- bevölkerung	Steuerfuss
	Personal- und Sachaufwand abzüglich Entgelte und Beiträge von Gemeinden	Posi- tiver Netto- zinsauf- wand ²	Orden- tliche Ab- schrei- bun- gen	Ent- schä- digun- gen und Bei- träge ³	Mindest- aus- stattung		Zentral- örtliche Zu- schläge				
Kanton Luzern	1'230'997	52,9	1,9	6,1	39,1	120'556	68'824	8'435	69'050	363'304	1,9161
Amt Luzern	605'269	51,0	1,4	4,7	42,9	1'243	2'917	1'157	20'389	166'429	1,8268
Adligenswil	18'110	59,0	3,9	3,6	33,6	257	0	0	328	5'436	1,9500
Buchrain	17'337	49,5	3,8	5,8	40,9	1'310	0	0	1'310	5'362	2,0500
Dierikon	4'870	41,4	1,2	3,1	54,3	-265	0	0	298	1'276	1,7000
Ebikon	39'520	53,2	2,5	7,0	37,3	641	0	0	641	11'636	1,9500
Gisikon	3'209	44,0	0,6	6,9	48,5	25	0	0	110	945	1,8000
Greppen	3'218	45,7	2,5	4,1	47,7	162	7	0	155	930	1,8500
Honau	1'405	7,4	0,0	1,0	91,6	107	0	0	107	354	1,6000
Horw	43'255	54,3	0,3	3,4	42,0	-1'870	0	0	383	12'765	1,7000
Kriens	79'578	50,5	1,3	5,4	42,8	580	0	0	580	25'588	2,0000
Littau	50'274	41,8	3,8	7,2	47,2	2'780	0	0	2'780	16'527	2,2000
Luzern	251'902	50,6	0,0	4,4	45,0	-1'114	0	0	10'143	58'778	1,8500
Malters	17'882	59,1	1,4	8,9	30,6	4'238	1'725	1'157	1'356	6'260	2,3500
Meggen	25'623	63,4	0,0	1,4	35,1	-7'265	0	0	249	6'434	1,1500
Meierskappel	3'674	46,8	1,5	5,9	45,7	149	0	0	149	1'184	2,2500
Root	13'201	52,0	1,1	1,6	45,3	323	0	0	323	3'913	1,8000
Schwarzenberg	5'891	44,2	4,0	6,3	45,5	1'729	843	0	886	1'606	2,4000
Udligenswil	7'264	48,6	0,0	1,0	50,5	260	0	0	260	2'076	1,9500
Vitznau	3'951	46,4	1,6	1,8	50,3	449	342	0	107	1'290	2,0500
Weggis	15'105	50,3	13,2	1,7	34,8	-1'254	0	0	224	4'069	1,4000
Amt Hochdorf	186'357	52,4	1,9	5,6	40,2	15'572	7'120	288	8'606	63'933	1,9536
Aesch	3'447	37,8	3,5	4,9	53,8	582	441	0	141	959	2,2000
Altwis	1'028	24,4	0,0	3,1	72,4	97	60	0	37	353	1,9500
Ballwil	6'007	48,4	0,0	0,2	51,4	149	0	0	149	2'369	1,5000
Emmen	75'695	51,0	1,8	6,4	40,7	2'074	0	0	2'074	27'267	2,0500
Ermensee	2'538	40,1	1,3	6,6	52,0	698	550	0	148	816	2,0000
Eschenbach	9'093	66,1	0,0	4,5	29,4	-374	0	0	68	3'340	1,5000
Gelfingen	2'638	34,8	6,6	9,0	49,6	861	646	0	215	770	2,2000
Hämikon	1'654	20,4	1,9	8,2	69,5	476	272	0	204	477	2,3000
Hitzkirch	7'391	54,2	2,5	8,2	35,1	611	0	288	323	2'248	2,0000
Hochdorf	21'623	66,6	1,6	1,8	30,0	874	0	0	874	8'188	1,9000
Hohenrain	8'189	40,7	1,6	4,8	52,9	2'753	1'729	0	1'023	2'370	2,1000
Inwil	6'187	47,1	2,6	2,2	48,2	285	0	0	285	2'135	1,9000
Mosen	996	32,1	1,3	12,5	54,1	308	242	0	65	283	2,3500
Müswangen	1'971	17,5	1,4	2,8	78,4	776	559	0	217	445	1,9005
Rain	6'836	61,5	1,1	9,8	27,6	936	366	0	570	2'151	1,9500
Retschwil	789	14,7	2,9	7,2	75,2	384	243	0	140	172	2,2000
Römerswil	5'453	40,6	2,7	6,2	50,4	2'073	1'157	0	916	1'553	2,1000
Rothenburg	21'237	60,3	2,8	6,6	30,2	486	0	0	486	7'011	1,9000
Schongau	2'983	48,0	2,4	7,6	42,0	1'289	694	0	594	843	2,2000
Sulz	601	21,8	0,0	0,0	78,2	234	159	0	75	183	1,8000
Amt Sursee	218'511	56,8	1,9	6,9	34,4	30'409	15'512	3'498	13'377	67'060	2,0123
Beromünster	8'512	56,1	0,4	8,7	34,8	1'215	252	477	486	2'522	2,0500
Büron	6'886	54,7	4,9	10,8	29,6	2'106	1'347	364	395	2'000	2,2000
Buttisholz	9'193	72,9	1,2	6,8	19,1	2'425	1'606	0	818	2'922	2,2500
Eich	5'110	46,4	0,0	6,5	47,1	-439	0	0	114	1'541	1,6000
Geuensee	7'306	44,8	0,5	4,6	50,1	1'402	939	0	463	2'176	2,2000
Grosswangen	9'724	55,8	4,1	10,6	29,5	2'557	1'571	0	986	2'897	2,3000
Gunzwil	6'190	40,2	0,0	4,9	54,9	2'899	1'798	0	1'101	1'886	2,2500
Hildisrieden	5'911	54,0	1,8	6,5	37,7	45	0	0	45	1'795	1,9000
Knutwil	5'609	49,7	3,0	7,6	39,6	780	407	0	372	1'673	2,2000
Mauensee	4'190	49,2	2,3	4,2	44,4	647	292	0	355	1'133	2,2000
Neudorf	3'852	42,9	1,4	6,6	49,0	518	108	0	410	1'088	2,1000
Neuenkirch	16'629	58,1	3,3	6,2	32,3	1'489	0	63	1'425	5'855	2,2000
Nottwil	8'761	58,1	0,0	1,1	40,8	861	517	0	344	3'037	2,0333
Oberkirch	9'981	44,1	0,6	4,3	50,9	474	0	0	474	3'242	1,9000
Pfeffikon	2'276	40,0	4,9	4,2	50,9	558	417	0	141	709	2,2500
Rickenbach	7'541	58,3	4,2	7,0	30,4	1'694	1'041	0	653	2'170	2,1500
Ruswil	19'834	62,0	2,5	7,8	27,7	3'737	1'090	1'191	1'456	6'423	2,3000
Schenkon	7'841	52,2	0,0	1,6	46,2	-483	0	0	198	2'504	1,4000
Schlierbach	1'949	54,6	3,1	7,5	34,7	1'034	734	0	300	625	1,9700
Sempach	13'305	52,8	3,2	7,7	36,3	215	0	0	215	3'844	1,7000
Sursee	30'678	70,4	0,3	7,7	21,6	143	0	0	888	8'566	1,9800
Triengen	11'444	67,1	0,0	4,6	28,3	2'693	931	640	1'122	3'547	1,8500
Winikon	2'545	35,9	1,4	6,9	55,8	1'126	838	0	289	756	2,3000
Wolhusen	13'241	48,9	4,9	12,0	34,1	2'713	1'624	763	326	4'149	2,4000

Aufwand (in 1000 Fr.)						Direkter Finanzausgleich (in 1000 Fr.)				Mittlere	
Aufwand ¹		davon in Prozent				Total	Ressourcenausgleich		Lasten- ausgleich	Wohn- bevölkerung	Steuerfuss
Ämter Gemeinden	Total	Personal- und Sachaufwand abzüglich Entgelte und Beiträge von Gemeinden	Posi- tiver Netto- zinsauf- wand ²	Orden- tliche Ab- schrei- bun- gen	Ent- schä- digen und Bei- träge ³		Mindest- aus- stattung	Zentral- örtliche Zu- schläge			
Amt Willisau	155'053	55,5	3,5	9,5	31,4	38'692	24'784	776	13'246	47'490	2,0753
Alberswil	2'101	45,9	4,0	8,7	41,4	955	741	0	215	546	2,3000
Altbüron	3'519	33,4	3,9	10,7	52,0	932	676	0	257	914	2,3000
Altshofen	4'267	49,0	0,0	5,0	46,0	31	0	0	144	1'460	1,8000
Dagmersellen	14'034	69,8	0,0	4,0	26,1	1'522	1'233	0	289	4'661	1,7000
Ebersecken	1'693	51,5	1,2	8,6	38,8	1'131	638	0	493	425	2,3000
Egolzwil	2'910	61,6	2,4	8,5	27,5	1'216	764	0	451	1'276	2,2000
Ettiswil	6'902	61,8	2,5	5,2	30,5	2'244	1'786	0	458	2'237	2,2000
Fischbach	2'556	39,0	4,2	9,7	47,1	1'510	1'025	0	485	718	2,4000
Gettnau	3'532	40,6	2,1	11,3	46,1	1'219	1'052	0	167	964	2,4000
Grossdietwil	3'564	45,8	3,0	7,6	43,7	1'640	1'121	0	519	804	2,4000
Hergiswil	5'850	56,1	2,2	12,5	29,2	4'071	2'481	0	1'589	1'827	2,3000
Luthern	5'496	56,9	6,3	16,0	20,9	3'172	1'527	0	1'645	1'408	2,4000
Menznau	10'184	61,2	4,9	10,0	23,9	1'932	652	0	1'280	2'758	2,3000
Nebikon	6'049	52,6	3,2	6,9	37,2	332	0	218	114	2'172	1,8000
Ohmstal	1'285	52,9	4,6	10,4	32,1	567	408	0	159	323	2,2800
Pfaffnau	6'482	50,1	4,9	11,6	33,4	1'213	1'073	0	140	2'126	2,3000
Reiden	20'144	50,1	5,5	6,6	37,8	2'670	1'685	0	985	6'032	2,0000
Roggliwil	2'295	42,9	2,7	11,0	43,5	1'074	832	0	241	644	2,4000
Schötz	10'251	58,9	2,9	8,3	29,9	2'599	2'019	0	580	3'305	2,1850
Ufhusen	2'936	42,2	0,0	15,8	42,0	1'673	1'096	0	577	833	2,3000
Wauwil	5'330	52,7	4,4	13,2	29,6	1'430	1'119	0	311	1'644	2,2000
Wikon	4'513	32,5	1,7	3,9	61,9	640	548	0	93	1'371	2,0000
Zell	7'043	45,2	7,1	15,1	32,6	1'883	1'051	369	462	1'907	2,3000
Willisau	22'117	70,2	3,9	13,5	12,4	3'039	1'260	189	1'591	7'135	2,1000
Amt Entlebuch	65'807	52,2	2,4	10,2	35,2	34'639	18'490	2'717	13'432	18'392	2,3777
Doppleschwand	2'477	56,1	2,3	6,5	35,0	1'489	1'112	0	377	714	2,4000
Entlebuch	11'122	55,7	1,9	11,2	31,2	5'675	3'075	633	1'966	3'339	2,4000
Escholzmatt	11'164	59,1	5,4	9,2	26,2	6'226	3'329	610	2'287	3'168	2,3000
Flühli	6'853	57,6	0,0	10,3	32,1	3'419	1'360	0	2'059	1'840	2,4000
Hasle	6'606	51,9	4,5	11,5	32,1	3'724	2'298	0	1'426	1'701	2,4000
Marbach	4'928	40,4	2,6	13,6	43,3	3'108	1'799	0	1'309	1'203	2,3000
Romoos	2'994	45,4	1,5	7,2	45,8	2'948	1'449	0	1'499	743	2,4000
Schüpfheim	12'454	59,6	0,6	8,8	31,1	6'497	3'257	1'473	1'766	3'762	2,4000
Werthenstein	7'210	28,3	2,2	11,6	58,0	1'555	812	0	742	1'922	2,4000

¹ Aufwand der Laufenden Rechnung abzüglich Transferzahlungen von Gemeinden (Kontenarten 452, 462), ausserordentliche und zusätzliche Abschreibungen, Entgelte (Kontengruppe 43), durchlaufende Beiträge (Kontenart 37), Einlagen und Entnahmen in/aus Fonds und Spezialfinanzierungen (Kontengruppe 38) und interne Verrechnungen (Kontengruppe 39)

² Passivzinsen (Kontengruppe 32) zuzüglich Nettoaufwand Liegenschaften (Funktionen 941-949) abzüglich Vermögenserträge (Kontengruppe 42, ohne Buchgewinne)

³ positiver Saldo zwischen den Entschädigungen und Beiträgen an Bund/ Kantone (Kontenarten 350, 351, 360, 361) und den Rückerstattungen und Beiträgen von Bund/ Kantonen

Tab. A12: Wirkungsindikatoren des Lastenausgleichs 2007

	Mittlere Wohn- bevöl- kerung	Steuer- fuss	Berei- nigter Aufwand pro Kopf ¹	Zentral- örtliche Zu- schläge pro Kopf	Bereinigter Aufwand I pro Kopf ²	Lasten- ausgleich pro Kopf	Bereinigter Aufwand II pro Kopf ³	Index ¹	Index I ²	Index II ³
			in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	Kt=100	Kt=100	Kt=100
Kanton Luzern	363'304	1,9161	3'388	23	3'365	190	3'175	100,0	100,0	100,0
Amt Luzern	166'429	1,8268	3'637	7	3'630	123	3'507	107,3	107,9	110,5
Adligenswil	5'436	1,9500	3'331	-	3'331	60	3'271	98,3	99,0	103,0
Buchrain	5'362	2,0500	3'233	-	3'233	244	2'989	95,4	96,1	94,1
Dierikon	1'276	1,7000	3'816	-	3'816	234	3'582	112,6	113,4	112,8
Ebikon	11'636	1,9500	3'396	-	3'396	55	3'341	100,2	100,9	105,2
Gisikon	945	1,8000	3'395	-	3'395	117	3'279	100,2	100,9	103,3
Greppen	930	1,8500	3'460	-	3'460	167	3'293	102,1	102,8	103,7
Honau	354	1,6000	3'968	-	3'968	303	3'665	117,1	117,9	115,4
Horw	12'765	1,7000	3'389	-	3'389	30	3'359	100,0	100,7	105,8
Kriens	25'588	2,0000	3'110	-	3'110	23	3'087	91,8	92,4	97,2
Littau	16'527	2,2000	3'042	-	3'042	168	2'874	89,8	90,4	90,5
Luzern	58'778	1,8500	4'286	-	4'286	173	4'113	126,5	127,4	129,5
Malters	6'260	2,3500	2'857	185	2'672	217	2'455	84,3	79,4	77,3
Meggen	6'434	1,1500	3'982	-	3'982	39	3'944	117,5	118,3	124,2
Meierskappel	1'184	2,2500	3'103	-	3'103	126	2'977	91,6	92,2	93,8
Root	3'913	1,8000	3'374	-	3'374	82	3'291	99,6	100,3	103,7
Schwarzenberg	1'606	2,4000	3'668	-	3'668	552	3'116	108,3	109,0	98,1
Udligenswil	2'076	1,9500	3'499	-	3'499	125	3'374	103,3	104,0	106,3
Vitznau	1'290	2,0500	3'063	-	3'063	83	2'980	90,4	91,0	93,9
Weggis	4'069	1,4000	3'712	-	3'712	55	3'657	109,6	110,3	115,2
Amt Hochdorf	63'933	1,9536	2'915	5	2'910	135	2'776	86,0	86,5	87,4
Aesch	959	2,2000	3'595	-	3'595	147	3'448	106,1	106,8	108,6
Altiswil	353	1,9500	2'912	-	2'912	106	2'807	85,9	86,5	88,4
Ballwil	2'369	1,5000	2'536	-	2'536	63	2'473	74,8	75,4	77,9
Emmen	27'267	2,0500	2'776	-	2'776	76	2'700	81,9	82,5	85,0
Ermensee	816	2,0000	3'110	-	3'110	181	2'929	91,8	92,4	92,3
Eschenbach	3'340	1,5000	2'723	-	2'723	20	2'702	80,3	80,9	85,1
Gelfingen	770	2,2000	3'426	-	3'426	279	3'147	101,1	101,8	99,1
Hämikon	477	2,3000	3'467	-	3'467	427	3'040	102,3	103,0	95,7
Hitzkirch	2'248	2,0000	3'288	128	3'160	144	3'016	97,0	93,9	95,0
Hochdorf	8'188	1,9000	2'641	-	2'641	107	2'534	77,9	78,5	79,8
Hohenrain	2'370	2,1000	3'455	-	3'455	432	3'023	102,0	102,7	95,2
Inwil	2'135	1,9000	2'898	-	2'898	134	2'765	85,5	86,1	87,1
Mosen	283	2,3500	3'520	-	3'520	231	3'289	103,9	104,6	103,6
Müswangen	445	1,9005	4'429	-	4'429	487	3'942	130,7	131,6	124,2
Rain	2'151	1,9500	3'178	-	3'178	265	2'913	93,8	94,4	91,7
Retschwil	172	2,2000	4'590	-	4'590	817	3'773	135,5	136,4	118,8
Römerswil	1'553	2,1000	3'511	-	3'511	590	2'921	103,6	104,3	92,0
Rothenburg	7'011	1,9000	3'029	-	3'029	69	2'960	89,4	90,0	93,2
Schongau	843	2,2000	3'538	-	3'538	705	2'834	104,4	105,2	89,2
Sulz	183	1,8000	3'282	-	3'282	409	2'873	96,9	97,5	90,5

	Mittlere Wohn- bevöl- kerung	Steuer- fuss	Berei- nigter Aufwand pro Kopf ¹	Zentral- örtliche Zu- schläge pro Kopf	Bereinigter Aufwand I pro Kopf ²	Lasten- ausgleich pro Kopf	Bereinigter Aufwand II pro Kopf ³	Index ¹	Index I ²	Index II ³
		in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.	Kt=100	Kt=100	Kt=100
Amt Sursee	67'060	2,0123	3'258	52	3'206	199	3'007	96,2	95,3	94,7
Beromünster	2'522	2,0500	3'375	189	3'186	193	2'993	99,6	94,7	94,3
Büron	2'000	2,2000	3'443	182	3'261	197	3'064	101,6	96,9	96,5
Buttisholz	2'922	2,2500	3'146	-	3'146	280	2'866	92,9	93,5	90,3
Eich	1'541	1,6000	3'316	-	3'316	74	3'242	97,9	98,5	102,1
Geuensee	2'176	2,2000	3'358	-	3'358	213	3'145	99,1	99,8	99,1
Grosswangen	2'897	2,3000	3'357	-	3'357	340	3'016	99,1	99,8	95,0
Gunzwil	1'886	2,2500	3'282	-	3'282	584	2'699	96,9	97,5	85,0
Hildisrieden	1'795	1,9000	3'293	-	3'293	25	3'268	97,2	97,9	102,9
Knutwil	1'673	2,2000	3'352	-	3'352	223	3'130	98,9	99,6	98,6
Mauensee	1'133	2,2000	3'698	-	3'698	313	3'385	109,1	109,9	106,6
Neudorf	1'088	2,1000	3'541	-	3'541	377	3'164	104,5	105,2	99,6
Neuenkirch	5'855	2,2000	2'840	11	2'829	243	2'586	83,8	84,1	81,4
Nottwil	3'037	2,0333	2'885	-	2'885	113	2'771	85,1	85,7	87,3
Oberkirch	3'242	1,9000	3'079	-	3'079	146	2'933	90,9	91,5	92,4
Pfeffikon	709	2,2500	3'210	-	3'210	199	3'011	94,8	95,4	94,8
Rickenbach	2'170	2,1500	3'475	-	3'475	301	3'174	102,6	103,3	100,0
Ruswil	6'423	2,3000	3'088	185	2'903	227	2'676	91,1	86,3	84,3
Schenkon	2'504	1,4000	3'132	-	3'132	79	3'053	92,4	93,1	96,1
Schlierbach	625	1,9700	3'118	-	3'118	480	2'638	92,0	92,7	83,1
Sempach	3'844	1,7000	3'461	-	3'461	56	3'405	102,2	102,9	107,3
Sursee	8'566	1,9800	3'581	-	3'581	104	3'478	105,7	106,4	109,5
Triengen	3'547	1,8500	3'226	181	3'046	316	2'729	95,2	90,5	86,0
Winikon	756	2,3000	3'367	-	3'367	382	2'985	99,4	100,0	94,0
Wolhusen	4'149	2,4000	3'191	184	3'008	79	2'929	94,2	89,4	92,2
Amt Willisau	47'490	2,0753	3'265	16	3'249	279	2'970	96,4	96,5	93,5
Alberswil	546	2,3000	3'848	-	3'848	393	3'455	113,6	114,4	108,8
Altbüron	914	2,3000	3'850	-	3'850	281	3'569	113,6	114,4	112,4
Altshofen	1'460	1,8000	2'923	-	2'923	98	2'824	86,3	86,9	89,0
Dagmersellen	4'661	1,7000	3'011	-	3'011	62	2'949	88,9	89,5	92,9
Ebersecken	425	2,3000	3'983	-	3'983	1'160	2'823	117,5	118,4	88,9
Egolzwil	1'276	2,2000	2'280	-	2'280	354	1'927	67,3	67,8	60,7
Ettiswil	2'237	2,2000	3'085	-	3'085	205	2'881	91,1	91,7	90,7
Fischbach	718	2,4000	3'561	-	3'561	676	2'884	105,1	105,8	90,8
Gettnau	964	2,4000	3'664	-	3'664	174	3'490	108,1	108,9	109,9
Grossdietwil	804	2,4000	4'432	-	4'432	646	3'787	130,8	131,7	119,3
Hergiswil	1'827	2,3000	3'202	-	3'202	870	2'332	94,5	95,2	73,5
Luthern	1'408	2,4000	3'903	-	3'903	1'168	2'735	115,2	116,0	86,1
Menznau	2'758	2,3000	3'693	-	3'693	464	3'228	109,0	109,7	101,7
Nebikon	2'172	1,8000	2'785	100	2'685	53	2'632	82,2	79,8	82,9
Ohmstal	323	2,2800	3'978	-	3'978	492	3'485	117,4	118,2	109,8
Pfaffnau	2'126	2,3000	3'049	-	3'049	66	2'983	90,0	90,6	94,0
Reiden	6'032	2,0000	3'340	-	3'340	163	3'176	98,6	99,2	100,0
Roggliwil	644	2,4000	3'564	-	3'564	375	3'189	105,2	105,9	100,4
Schötz	3'305	2,1850	3'102	-	3'102	176	2'926	91,5	92,2	92,2
Ufhusen	833	2,3000	3'525	-	3'525	693	2'832	104,0	104,7	89,2
Wauwil	1'644	2,2000	3'242	-	3'242	189	3'053	95,7	96,4	96,2
Wikon	1'371	2,0000	3'292	-	3'292	68	3'224	97,2	97,8	101,5
Zell	1'907	2,3000	3'693	194	3'500	242	3'257	109,0	104,0	102,6
Willisau	7'135	2,1000	3'100	26	3'073	223	2'850	91,5	91,3	89,8
Amt Entlebuch	18'392	2,3777	3'578	148	3'430	730	2'700	105,6	101,9	85,0
Doppleschwand	714	2,4000	3'469	-	3'469	528	2'942	102,4	103,1	92,6
Entlebuch	3'339	2,4000	3'331	190	3'141	589	2'553	98,3	93,4	80,4
Escholzmatt	3'168	2,3000	3'524	193	3'331	722	2'609	104,0	99,0	82,2
Flühli	1'840	2,4000	3'724	-	3'724	1'119	2'605	109,9	110,7	82,1
Hasle	1'701	2,4000	3'884	-	3'884	838	3'045	114,6	115,4	95,9
Marbach	1'203	2,3000	4'096	-	4'096	1'088	3'008	120,9	121,7	94,7
Romoos	743	2,4000	4'029	-	4'029	2'018	2'011	118,9	119,7	63,4
Schüpfheim	3'762	2,4000	3'310	392	2'919	470	2'449	97,7	86,7	77,1
Werthenstein	1'922	2,4000	3'751	-	3'751	386	3'365	110,7	111,5	106,0

¹ bereinigter Aufwand vor Abzug der zentralörtlichen Zuschläge und des Lastenausgleichs² bereinigter Aufwand nach Abzug der zentralörtlichen Zuschläge³ bereinigter Aufwand nach Abzug der zentralörtlichen Zuschläge und des Lastenausgleichs

Anhang 5

Relative Steuerkraft und Steuerfussänderungen nach Gemeinden

Ämter, Gemeinden	Relative Steuerkraft (Steuerertrag pro Einheit und Einwohner)					Steuerfuss Steuerfussänderungen					Steuerfuss	Steuerfuss
	2003	2004	2005	2006	2007	2003	2004	2005	2006	2007	2007	2008
Kanton Luzern	1'421	1'440	1'436	1'510	1'573	1,9746	-0,0108	-0,0111	-0,0224	-0,0142	1,9161	1,8514
Amt Luzern	1'785	1'764	1'740	1'855	1'921	1,8470	0,0012	-0,0008	-0,0152	-0,0053	1,8268	1,7447
Adligenswil	1'411	1'494	1'677	1'579	1'586	1,9500	-	-	-	-	1,9500	1,9500
Buchrain	1'171	1'209	1'270	1'362	1'405	2,0500	-	-	-	-	2,0500	2,0000
Dierikon	1'973	2'357	2'232	1'795	2'866	1,7000	-	-	-	-	1,7000	1,6500
Ebikon	1'316	1'477	1'389	1'421	1'446	2,0000	-	-0,0500	-	-	1,9500	1,9500
Gisikon	1'562	1'701	1'739	1'921	1'733	1,8000	-	-	-	-	1,8000	1,8000
Greppen	1'261	1'413	1'458	1'606	1'536	2,0500	-0,1000	-0,1000	-	-	1,8500	1,8500
Honau	1'257	1'434	1'399	1'786	1'847	1,6000	-	-	-	-	1,6000	1,6000
Horw	1'654	1'687	1'718	1'777	1'892	1,7000	-	-	-	-	1,7000	1,6000
Kriens	1'375	1'335	1'338	1'377	1'465	2,1000	-0,1000	-	-	-	2,0000	1,9500
Littau	1'227	1'199	1'208	1'187	1'243	2,2000	-	-	-	-	2,2000	2,2000
Luzern	2'245	2'198	2'141	2'306	2'329	1,8500	-	-	-	-	1,8500	1,7500
Malters	947	928	907	1'002	1'053	2,4000	-	-	-0,0500	-	2,3500	2,2000
Meggen	4'133	3'456	3'244	3'991	4'460	1,0350	0,0100	0,0550	-	0,0500	1,1500	0,9200
Meierskappel	1'220	1'475	1'172	1'291	1'340	2,2500	-	-	-	-	2,2500	2,2500
Root	1'383	1'690	1'511	1'746	1'683	2,1000	-	-0,0500	-0,1000	-0,1500	1,8000	1,8500
Schwarzenberg	925	924	878	940	956	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,4000
Udligenswil	1'290	1'368	1'396	1'612	1'511	2,2000	-	-	-0,2000	-0,0500	1,9500	1,9000
Vitznau	1'081	970	984	1'178	1'146	2,1500	-	-	-	-0,1000	2,0500	1,8500
Weggis	2'122	2'112	2'365	2'514	2'633	1,4500	-	-0,0500	-	-	1,4000	1,4000
Amt Hochdorf	1'188	1'254	1'267	1'300	1'338	2,0232	-0,0287	-0,0170	-0,0169	-0,0070	1,9536	1,9456
Aesch	1'075	1'140	1'181	1'223	1'214	2,4000	-0,2000	-	-	-	2,2000	2,2000
Altwis	1'537	1'442	1'373	1'224	1'428	2,4000	-0,4000	-	-	-0,0500	1,9500	1,9500
Ballwil	1'234	1'269	1'349	1'349	1'324	1,6000	-	-	-0,2000	0,1000	1,5000	1,5000
Emmen	1'177	1'279	1'243	1'289	1'321	2,0500	-	-	-	-	2,0500	2,0500
Ermensee	992	1'053	1'097	1'153	1'139	2,4000	-0,2000	-0,1000	-	-0,1000	2,0000	2,0000
Eschenbach	1'312	1'414	1'502	1'470	1'629	1,5000	-	-	-	-	1,5000	1,5000
Gelfingen	905	913	943	808	913	2,4000	-0,1000	-0,1000	-	-	2,2000	2,2000
Hämikon	1'055	1'127	1'155	1'160	1'092	2,4000	-	-0,1000	-	-	2,3000	2,3000
Hitzkirch	1'267	1'344	1'494	1'348	1'431	2,0500	-0,0500	-	-	-	2,0000	2,0000
Hochdorf	1'206	1'243	1'259	1'265	1'339	2,0000	-0,0500	-0,0500	-	-	1,9000	1,9000
Hohenrain	892	934	985	1'054	1'087	2,4000	-0,1840	0,0014	-0,0174	-0,1000	2,1000	2,0500
Inwil	1'334	1'254	1'401	1'379	1'363	2,0000	-	-0,0500	-0,0500	-	1,9000	1,9000
Mosen	941	1'036	1'031	1'078	1'023	2,4000	-0,0500	-	-	-	2,3500	2,3500
Müswangen	841	913	1'155	1'085	1'207	2,4000	-	-0,1000	-0,1495	-0,2500	1,9005	2,1000
Rain	1'137	1'255	1'222	1'318	1'388	2,3000	-0,1500	-	-0,1500	-0,0500	1,9500	1,9000
Retschwil	713	712	833	1'096	989	2,4000	-	-0,1000	-0,1000	-	2,2000	2,2000
Römerswil	953	956	945	1'013	1'035	2,3556	-0,0877	-0,0679	-0,1000	-	2,1000	2,1000
Rothenburg	1'400	1'397	1'450	1'570	1'551	1,9000	-	-	-	-	1,9000	1,8500
Schongau	918	959	894	874	992	2,4000	-0,1000	-0,1000	-	-	2,2000	2,2000
Sulz	869	1'096	1'066	1'077	945	2,4000	-	-	-0,2000	-0,4000	1,8000	2,0000
Amt Sursee	1'183	1'239	1'253	1'319	1'403	2,1676	-0,0364	-0,0442	-0,0353	-0,0394	2,0123	1,9358
Beromünster	1'215	1'309	1'198	1'324	1'358	2,1628	-0,0128	-0,1000	-	-	2,0500	2,0500
Büren	919	902	968	1'069	1'241	2,4000	-	-0,0500	-0,0500	-0,1000	2,2000	1,9500
Buttisholz	980	998	1'020	1'042	1'037	2,2500	-	-	-	-	2,2500	2,2500
Eich	1'911	2'129	1'885	1'995	2'412	1,6000	-	-0,2000	0,2000	-	1,6000	1,4000
Geuensee	1'064	1'081	1'099	1'096	1'389	2,4000	-0,0500	-0,1500	-	-	2,2000	2,1000
Grosswangen	942	971	1'001	970	980	2,4000	-	-	-0,1000	-	2,3000	2,3000
Gunzwil	796	863	862	998	898	2,4000	-0,1000	-0,0500	-	-	2,2500	2,0500
Hildisrieden	1'205	1'349	1'370	1'515	1'574	2,2500	-0,1000	-	-0,2000	-0,0500	1,9000	1,8500
Knutwil	1'215	1'140	1'175	1'287	1'289	2,4000	-	-0,1000	-	-0,1000	2,2000	2,0500
Mauensee	1'217	1'275	1'129	1'193	1'255	2,4000	-	-	-0,2000	-	2,2000	2,2000
Neudorf	1'062	1'359	1'276	1'322	1'404	2,4000	-0,1500	-	-0,1500	-	2,1000	2,0000
Neuenkirch	1'118	1'158	1'143	1'137	1'162	2,1000	-	-	0,1000	-	2,2000	2,1500
Nottwil	1'074	1'139	1'133	1'192	1'265	2,4000	-	-0,1000	-0,2000	-0,0667	2,0333	2,1000
Oberkirch	1'314	1'321	1'304	1'393	1'489	2,0000	-	-0,0500	-0,0500	-	1,9000	1,8500
Pfeffikon	1'062	1'062	1'006	1'192	1'206	2,2500	-	-	-	-	2,2500	2,2500
Rickenbach	989	1'105	1'061	1'094	1'171	2,4000	-0,1000	-0,1000	-0,0500	-	2,1500	2,1500
Ruswil	955	950	1'011	1'028	1'076	2,3000	-	-	-	-	2,3000	2,2500
Schenkön	1'740	1'851	1'934	2'169	2'503	1,6000	-0,1000	-	-0,1000	-	1,4000	1,3000
Schlierbach	809	821	794	934	1'042	2,4000	-	-	-0,1200	-0,3100	1,9700	1,9700
Sempach	1'408	1'482	1'568	1'652	1'846	2,1000	-0,1000	-0,1500	-0,0500	-0,1000	1,7000	1,8000
Sursee	1'635	1'684	1'756	1'827	1'904	2,0300	-0,0500	-	-	-	1,9800	1,8500
Triengen	1'030	1'159	1'199	1'303	1'302	2,3091	-0,0091	-0,1000	-0,1000	-0,2500	1,8500	1,6000
Winikon	792	840	927	907	1'011	2,4000	-	-	-0,1000	-	2,3000	1,9500
Wolhusen	981	1'016	1'004	1'013	1'070	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,3000

Ämter, Gemeinden	Relative Steuerkraft (Steuerertrag pro Einheit und Einwohner)					Steuerfuss Steuerfussänderungen					Steuerfuss	Steuerfuss
	2003	2004	2005	2006	2007	2003	2004	2005	2006	2007	2007	2008
Amt Willisau	1'069	1'101	1'117	1'123	1'184	2,2361	-0,0573	-0,0243	-0,0394	-0,0399	2,0753	2,0449
Alberswil	872	737	744	747	821	2,4000	-	-	-0,1000	-	2,3000	2,1500
Altüron	1'029	1'005	986	1'036	1'063	2,4000	-	-	-0,1000	-	2,3000	2,3000
Altishofen	1'677	1'570	1'396	1'511	1'569	1,9500	-0,1000	-0,0500	-	-	1,8000	1,7000
Dagmersellen	1'488	1'488	1'479	1'531	1'722	2,0076	-0,0861	-0,0371	-0,0843	-0,1000	1,7000	1,7000
Ebersecken	649	649	759	791	708	2,4000	-	-0,0500	-0,0500	-	2,3000	2,1500
Egolzwil	1'023	1'066	982	1'049	1'229	2,4000	-	-0,0500	-0,0500	-0,1000	2,2000	2,0000
Ettiswil	892	893	937	962	967	2,4000	-	-	-0,2000	-	2,2000	2,2000
Fischbach	627	684	658	705	691	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,3000
Gettnau	819	820	827	894	870	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,4000
Grossdietwil	748	777	815	826	871	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,3000
Hergiswil	612	648	650	617	708	2,4000	-	-	-0,0500	-0,0500	2,3000	2,2500
Luthern	803	831	769	660	692	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,4000
Menznau	1'089	1'145	1'498	1'406	1'338	2,4000	-	-	-0,1000	-	2,3000	2,3000
Nebikon	1'248	1'350	1'315	1'373	1'440	2,0000	-	-0,1000	-0,1000	-	1,8000	1,8000
Ohmstal	699	849	861	810	852	2,4000	-	-	-	-0,1200	2,2800	2,4000
Pfaffnau	1'026	1'047	1'043	1'126	1'083	2,4000	-	-	-	-0,1000	2,3000	2,3000
Reiden	1'075	1'230	1'185	1'135	1'243	2,1791	-0,0060	-0,0756	-0,0975	-	2,0000	2,0000
Roggliwil	789	790	793	831	918	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,4000
Schötz	920	985	956	1'035	1'070	2,4000	-0,0960	-0,0240	0,0200	-0,1150	2,1850	2,1000
Ufhusen	696	668	648	674	755	2,4000	-	-	-0,1000	-	2,3000	2,2000
Wauwil	960	994	988	1'105	1'059	2,4000	-	-0,1000	-	-0,1000	2,2000	2,1500
Wikon	1'118	1'115	1'187	1'153	1'173	2,2000	-0,2000	-	-	-	2,0000	2,0000
Willisau	1'242	1'198	1'233	1'196	1'246	2,1894	-0,1854	-0,0040	0,1000	-	2,1000	2,1000
Zell	936	1'019	1'122	1'043	1'188	2,4000	-	-	-0,1000	-	2,3000	2,1000
Amt Entlebuch	721	784	782	826	863	2,4000	-	-	-	-0,0223	2,3777	2,3082
Doppleschwand	582	586	752	719	727	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,3500
Entlebuch	702	832	791	834	857	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,3000
Escholz matt	691	788	800	867	851	2,4000	-	-	-	-0,1000	2,3000	2,2000
Flühli	746	840	835	844	888	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,4000
Hasle	615	676	693	768	754	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,4000
Marbach	573	642	621	701	705	2,4000	-	-	-	-0,1000	2,3000	2,2000
Romoos	373	452	505	547	554	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,2000
Schüpfheim	790	762	781	821	940	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,3000
Werthenstein	1'026	1'078	990	1'017	1'086	2,4000	-	-	-	-	2,4000	2,4000

Kursiv gedruckte Werte (mittlere Steuerfüsse der Ämter und der Gemeinden insgesamt 2008) sind provisorisch